

BUNDESRAT

Bericht über die 473. Sitzung

Bonn, Freitag, den 1. Juni 1979

Inhalt:

- Amtliche Mitteilungen** 109 A
- Zur Tagesordnung** 109 C
1. Gesetz über die **unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr** (Drucksache 251/79) . 109 D
 Willms (Bremen), Berichterstatter 109 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 110 C
2. Gesetz zur **Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge** (Drucksache 218/79) 110 C
 Frau Dr. Rüdiger (Hessen) . . . 110 C
 Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen) 112 B
 Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) . 113 B, 117 D
 Frau Reichel (Berlin) 114 D
 Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz 116 B, 118 B
 Dr. Vorndran (Bayern) 141* A
 Apel (Hamburg) 142* C
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 119 A
3. Gesetz zur **Einführung eines Mutterschaftsurlaubs** (Drucksache 221/79, zu Drucksache 221/79) 119 B
 in Verbindung mit
4. Gesetz zur **Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes** (Drucksache 222/79) 119 B
 Willms (Bremen) 119 B
 Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz) . . . 120 A, 124 A
 Koschnick (Bremen) 121 D
 Späth (Baden-Württemberg) . . . 122 B
 Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 123 A, 124 D
Beschluß zu Punkt 3: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . 125 B
Beschluß zu Punkt 4: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . 125 B
5. Gesetz zur **Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschußgesetz)** (Drucksache 219/79) . . 125 B
 Apel (Hamburg) 125 C
 Frau Huber, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 126 C
 Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz) . . . 143* B
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 127 C

6. Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (**Filmförderungsgesetz** — FFG) (Drucksache 226/79, zu Drucksache 226/79) 127 C
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 128 A
7. Gesetz über das **Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes** (G Artikel 29 Abs. 6) (Drucksache 211/79) 128 B
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses — Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 128 C
8. Gesetz über das **Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes** (G Artikel 29 Abs. 7) (Drucksache 212/79) 128 D
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 128 D
9. **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut** (Drucksache 225/79) 129 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 143* D
10. **Zweites Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes** (Drucksache 213/79) 129 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 143* D
11. Gesetz zu dem **Abkommen vom 19. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 224/79) 129 A
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 144* A
12. Gesetz zu dem **Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung** (Drucksache 223/79) 129 A
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. — Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 144* A
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Abgabenordnung (AO 1977)** (AO-ÄndG) — Antrag der Freien Hansestadt Bremen — (Drucksache 182/79) . 129 A
 Willms (Bremen) 145* A
 Adorno (Baden-Württemberg) . . . 145* B
 Beschluß: Einbringung des Gesetzesentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG — Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 129 B
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Familienförderung** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 41/79) 129 C
 Späth (Baden-Württemberg) . . . 129 C
 Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . 145* C
 Beschluß: Einbringung des Gesetzesentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 131 A
15. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Jugendhilfe** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 100/79) 131 A
 Späth (Baden-Württemberg) . . . 131 B
 Apel (Hamburg) 133 B, 135 C
 Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) . 135 C
 Beschluß: Einbringung des Gesetzesentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 136 C
16. Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik** (Drucksache 184/79) . . 137 A
 Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 137 A
17. Entwurf eines Gesetzes über die **Prozesskostenhilfe** (Drucksache 187/79) . 137 A
 Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen) 146* D
 Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz . . . 147* C
 Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz) . . . 149* A
 Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 137 D
18. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der **Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte** (Drucksache 185/79) 137 D
 Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 138 A

19. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll über die **Änderung** des Artikels 14 Abs. 3 des **Europäischen Übereinkommens** vom 30. September 1957 über die **internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße** (ADR) (Drucksache 186/79) 129 A
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 144* A
20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der **Rechts- und Verwaltungsvorschriften** der Mitgliedstaaten über **Baubedarfsartikel**
- Vorschlag einer Entschließung des Rates zur **Aufstellung eines Verzeichnisses vorrangiger Erzeugnisse**, die in Anwendung der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Baubedarfsartikel durch Richtlinien zu regeln sind (Drucksache 586/78) 138 A
- Beschluß: Stellungnahme 138 B
21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gewisse Arten einfacher Druckbehälter** (Drucksache 22/79) 129 A
- Beschluß: Stellungnahme 144* B
22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über das **Aktionsprogramm 1979—1985 zur schriftweisen Stabilisierung des Weinmarktes**
- Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung **ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein**
- Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die **Gewährung von Prämien zur Umstellung und endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen**
- Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Einbringung einer **Prämienregelung für die Aufgabe von Weinbaubetrieben** (Drucksache 378/78) 129 A
- Beschluß: Stellungnahme 144* B
23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die **Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials** und zur Änderung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 816/70
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit ergänzenden Bestimmungen für die **Gewährung von Prämien zur Umstellung und endgültigen Aufgabe der Rebkultur**
- Vorschlag einer Richtlinie (EWG) des Rates über das **Programm zur Beschleunigung der Umstellung bestimmter Rebflächen in dem Gebiet der Charentes**
- Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die **Umstrukturierung der Rebflächen** im Rahmen kollektiver Maßnahmen (Drucksache 461/78, Drucksache 232/79) 129 A
- Beschluß: Stellungnahme 144* B
24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Agrarstrukturpolitik** (Drucksache 170/79) . . . 138 B
- Schmidhuber (Bayern) 150* A
- Beschluß: Stellungnahme 138 C
25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschläge für Verordnungen (EWG) des Rates
- zur **Änderung der Verordnung** (EWG) Nr. 1418/76 über die **gemeinsame Marktorganisation für Reis**
- zur **Änderung der Verordnung** (EWG) Nr. 2742/75 hinsichtlich der **Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor**
- zur **Änderung der Verordnung** (EWG) Nr. 2727/75 über die **gemeinsame Marktorganisation für Getreide** (Drucksache 175/79) 129 A
- Beschluß: Stellungnahme 144* B
26. Erste Verordnung zur **Änderung der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche** (Drucksache 192/79) 129 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 144* B

27. Vierte Verordnung zur **Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung** (Drucksache 183/79) 138 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 138 C
28. Vierte Verordnung zur **Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 195/79) 129 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 144* D
29. Verordnung zur **Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung und der Neubaumietenverordnung 1970** (Drucksache 191/79) 138 D
 Dr. Sperling, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 150* C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme von Entschlüssen 138 D, 139 A
30. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung und Ergänzung der Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämienengesetz 1975** (WoPER 1977) (Drucksache 181/79) 129 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 144* D
31. Verfahren vor dem **Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 233/79) 129 A
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 145* A
32. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern — (Drucksache 258/79) . . . 136 C
 Schmidhuber (Bayern) 146* A
 Mitteilung: Zuweisung an die zuständigen Ausschüsse 136 D
33. Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank im Saarland** (Drucksache 255/79) 139 A
 Beschluß: Präsident Dr. Paul Schütz wird erneut vorgeschlagen . 139 A
34. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates über die Investitionsbeihilfen auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung von Milcherzeugnissen** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 167/79) 139 C
 Beschluß: Stellungnahme 139 C
35. Entwurf eines Gesetzes zur **Umgestaltung der Kilometerpauschale in eine Entfernungspauschale** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 281/79) 136 D
 Mitteilung: Zuweisung an die zuständigen Ausschüsse 136 D
 Nächste Sitzung 139 C

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Vizepräsident Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Vizepräsident Späth, Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg — zeitweise —

Amtierender Präsident Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen — zeitweise —

Schriftführer:

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

Dr. Vorndran (Bayern)

Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Eyrich, Justizminister

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Prof. Heimann, Senator für Bundesangelegenheiten

Frau Reichel, Senator für Familie, Jugend und Sport

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Klose, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Dahrendorf, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister

Dr. Hirsch, Innenminister

Dr. Zöpel, Minister für Bundesangelegenheiten

Frau Donnepp, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Gaddum, Minister der Finanzen

Dr. Gölter, Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt

Saarland:

Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege und Bundesangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten

Von der Bundesregierung:

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz

Frau Huber, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Wischniewski, Staatsminister beim Bundeskanzler

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft

Dr. Sperling, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Fröhlich, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

473. Sitzung

Bonn, den 1. Juni 1979

Beginn: 9.35 Uhr

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 473. Sitzung des Bundesrates. Der Herr Präsident ist heute verhindert, und deshalb ist mir die Leitung der Sitzung zugefallen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Am 3. Mai 1979 ist Herr Minister Dr. h. c. Diether Deneke aus der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden.

(B)

Herr Dr. Deneke gehörte dem Bundesrat seit Dezember 1966 an. Sein Wirkungsfeld hatte er vor allem im Agrarausschuß des Bundesrates, dessen stellvertretender Vorsitzender er viele Jahre hindurch war. Dank seines großen fachlichen Wissens hat er im Ausschuß und im Plenum vielfachen Einfluß insbesondere auf die Gestaltung der Agrarpolitik genommen.

Wir danken Herrn Dr. Deneke herzlich für seine Arbeit und wünschen ihm für seinen weiteren Weg alles Gute.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat am 15. Mai 1979 Herrn Minister Hans Otto Bäumer zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat am 22. Mai 1979 die Herren Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel, Staatsminister Otto Meyer, Staatsminister Johann Wilhelm Gaddum und Staatsminister Otto Theisen zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Die anderen vier Mitglieder der Landesregierung wurden zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Am 28. Mai 1979 ist Herr Staatssekretär Georg Poetzsch-Heffter aus dem Amt des Bevollmächtigten des Landes Schleswig-Holstein beim Bund ausgeschieden. Herr Poetzsch-Heffter hat dieses Amt seit dem 9. Januar 1979 ausgeübt. Wir danken ihm herzlich für seine Mitwirkung und wünschen ihm für seine weitere Arbeit alles Gute.

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat mit Wirkung vom 29. Mai 1979 Herrn Minister für Bundesangelegenheiten Dr. Henning Schwarz zum Bevollmächtigten des Landes beim Bund bestellt.

Den neuen und den wiederberufenen Mitgliedern wünsche ich gemeinsam mit uns allen eine gute Zusammenarbeit in diesem Hause.

Ich wende mich nun der Tagesordnung zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 35 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, Punkt 3 der Tagesordnung — Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs — und Punkt 4 — Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes — wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zu beraten.

(D)

Ferner sind wir übereingekommen, Tagesordnungspunkt 32 — Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern — und Punkt 35 — Entwurf eines Gesetzes zur Umgestaltung der Kilometerpauschale in eine Entfernungspauschale — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — vorzuziehen und nach Tagesordnungspunkt 15 aufzurufen.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so festgestellt.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr (Drucksache 251/79).

Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß ist Herr Senator Willms, Bremen.

Willms (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 29. März 1979 das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr beschlossen. Der Bundesrat hat dazu am 11. Mai 1979 die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt. Dieser hat

Willms (Bremen)

- (A) sich am 28. Mai 1979 mit dem Anrufungsbegehren befaßt.

Für den Vermittlungsausschuß erstatte ich Ihnen dazu folgenden Bericht.

Der Bundesrat wünschte Gesetzesänderungen zu insgesamt drei Komplexen. Der erste Bereich betrifft die **Definition des Nahverkehrs**. Nach § 59 des Schwerbehindertengesetzes ist der Begriff des Nah- und Fernverkehrs neu definiert worden. Nahverkehr ist danach u. a. auch die Fahrt mit der Deutschen Bundesbahn in der 2. Wagenklasse im Umkreis von 50 km vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Schwerbehinderten.

Der Bundesrat hielt es für erforderlich, diese Beschränkung der unentgeltlichen Beförderung auf einen 50-km-Radius zu streichen, da sie zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führt. In jedem Einzelfall wäre nämlich bei der Ausweisausstellung der Umkreis von 50 km um den Wohnort festzustellen und im Ausweis in geeigneter Form kenntlich zu machen.

Der zweite und dritte Komplex der Anrufungsbegehren betreffen **Kostenregelungen**. Zum einen war vorgesehen, daß der Bund die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr derjenigen Schwerbehinderten trägt, die wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach anderen Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes haben.

(B) Für alle übrigen Personengruppen sollten die Länder die Aufwendungen tragen, auch dann, wenn die unentgeltliche Beförderung durch Bundesunternehmen, wie Bundesbahn und Bundespost, erfolgt.

Der Bundesrat vertrat demgegenüber die Auffassung, daß Kosten, die Unternehmen entstehen, die dem Bund gehören oder sich mehrheitlich in seiner Hand befinden, auch vom Bund zu tragen sind.

Letztlich sollten die Länder nach dem Gesetzesbeschluß die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung der nicht in § 63 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes genannten Personen tragen. Für diesen Personenkreis wünschte der Bundesrat ein **Kostenplitting**. Nach seinen Vorstellungen sollten der Bund 40 % und die Länder 60 % der entstehenden Kosten übernehmen.

Der Vermittlungsausschuß hat lediglich dem Anrufungsbegehren des Bundesrates Rechnung getragen, das die Übernahme der Kosten durch den Bund für Unternehmen, die ihm gehören oder sich mehrheitlich in seiner Hand befinden, vorsieht. Hier ist der Vermittlungsausschuß den Vorstellungen des Bundesrates einmütig gefolgt. Die übrigen Begehren — von der Nahverkehrsgrenze bis zur Kostenteilung — sind vom Vermittlungsausschuß nicht aufgenommen worden.

Das Ergebnis der Beratungen des Vermittlungsausschusses liegt Ihnen in der Drucksache 8/2899 mit allen Folgeänderungen vor.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner gestrigen Sitzung das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens

einstimmig gebilligt. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, ebenfalls positiv zu votieren. (C)

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung über das Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1979 auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses verabschiedeten Fassung.

Wer will dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen? Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Nun kommen wir zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (Drucksache 218/79).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 218/1/79 vor.

Gibt es Wortmeldungen? — Bitte sehr, Frau Staatsminister Dr. Rüdiger.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Die Tagesordnung des Bundesrates ist heute, von der Zahl der Vorlagen her gesehen, verhältnismäßig bescheiden. Gleichwohl wird sie erheblich zur Beschäftigung des Vermittlungsausschusses beitragen; denn bei rund der Hälfte der vorliegenden Gesetzesbeschlüsse werden die unionsregierten Länder vermutlich den Vermittlungsausschuß anrufen. (D)

Schwerpunktmäßig geht es bei dieser wahrhaft beachtlichen Quote um einen Bereich, den man im weiteren Sinn der Familienpolitik zuordnen kann, um die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge, um den Mutterschaftsurlaub, um das begleitende Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und um das Unterhaltsvorschußgesetz.

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge ist vor seiner parlamentarischen Verabschiedung durch eine lange und heftige Debatte gegangen. Diese Debatte befaßte sich allerdings verhältnismäßig wenig mit den Details der Gesetzesvorlage und auch verhältnismäßig wenig mit den jeweiligen Änderungsanträgen, ausführlich dagegen mit allgemeineren Themen, wie richtigem und falschem Familienverständnis, dem Vorwurf emanzipatorischer Ideologie, mit dem Orientierungsrahmen 1985 und schließlich ganz allgemein mit vermeintlichen Ausdeutungen sozialistischer Strategien bis hin zu den Schriften von Karl Kautzky und Herbert Marcuse.

Dies alles ist in den Bundestagsprotokollen nachzulesen. Die eigentliche Gesetzesexegese scheint mir bei diesen Auseinandersetzungen in den Hintergrund getreten zu sein.

Eine der besonders umstrittenen Bestimmungen dieses Gesetzes ist die **Neufassung des § 1666 BGB**, die die Eingriffsbefugnis des Vormundschaftsgerichts bei Gefährdung des Kindeswohls regelt. Sie

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

(A) wurde von der Opposition im Bundestag mit besonderer Entschiedenheit bekämpft. Die Vertreter der unionsregierten Länder nahmen im Rechtsausschuß — im üblich gewordenen Reprintverfahren — die Vorstellungen der Opposition auf und empfahlen Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Übersehen wurde dabei offenbar, daß es gerade der Bundesrat war, der im Jahre 1967 eine Neufassung des § 1666 BGB in dem jetzt vom Bundestag beschlossenen Sinne verlangt hat. Der Bundesrat forderte damals, daß bei einer Neufassung des § 1666 BGB von dem Verschuldenserfordernis bei der Einschaltung des Vormundschaftsgerichts abgesehen werden sollte. Die bisherige Gesetzesfassung ließ das Kind nämlich dann ohne Schutz, wenn sein Wohl ohne Verschulden der Eltern gefährdet war.

Wissenschaft und Praxis fordern seit langem eine Änderung dieser Regelung, denn § 1666 BGB ist keine Strafnorm gegenüber Eltern, die Verschulden zur Anwendung voraussetzt, sondern eine **Schutzvorschrift für gefährdete Kinder**. Deren Wohl aber kann auch ohne Verschulden der Erziehungsberechtigten verletzt werden.

Dies entspricht übrigens auch dem Standpunkt des Bundesverfassungsgerichts, das schon 1959, also vor 20 Jahren, ausgeführt hat — ich zitiere —:

Das Vormundschaftsgericht nimmt das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft wahr, dessen verfassungsrechtlicher Sinn es ist, objektive Verletzungen des Wohls des Kindes zu verhüten, unabhängig von einem Verschulden der Eltern.

(B) Der Bundestag hat nunmehr nichts anderes getan, als dem ausdrücklichen Wunsch des Bundesrates entsprochen. Gleichwohl wollen nunmehr die unionsregierten Länder gegen diesen Beschluß den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anrufen, das geltende Recht abermals, jetzt aber in die umgekehrte Richtung, zu verändern. Ist es nämlich, abgesehen von den subjektiven Voraussetzungen, bislang so, daß die **objektive Gefährdung des Kindeswohls** das maßgebliche Eingriffskriterium für das Vormundschaftsgericht darstellt, so soll es künftig etwas lässiger zugehen. Erst dann soll der Staat schützend eingreifen, wenn die Gefährdung schon „erheblich“ geworden ist.

Ich habe für diesen Vorschlag, meine Herren, meine Damen, kein Verständnis. Er bedeutet nicht nur einen rechtspolitischen Zickzackkurs dieses Hauses — das wäre noch hinzunehmen —, sondern eine Absenkung der gesetzlichen Schutzwellen unter das bisher geltende Niveau. Was dem gefährdeten Kind auf der einen Seite gegeben wird, wird auf der anderen Seite doppelt genommen.

Ich könnte Ihren Vorschlag noch verstehen, wenn die bisherige Praxis den Begriff der Gefährdung unzulässig ausgeweitet hätte, das Erziehungsrecht der Eltern also durch eine ausufernde Gerichtspraxis verletzt worden wäre. Dafür liegen aber keinerlei Hinweise vor, und auch der Rechtsausschuß des Bundesrates begnügt sich bei seiner Empfehlung mit einem dünnen, allgemein gehaltenen Begründungssatz.

(C) In Wahrheit ist wohl eher ein **irrationales Mißtrauen** vorhanden, was die Beratung dieses Gesetzes so kompliziert. Es findet seinen Ausdruck in Behauptungen wie der, der Staat wolle die Familie zu seiner Erziehungsagentur herabwürdigen. Eine nüchterne Betrachtung des Gesetzesbeschlusses gibt für solche Behauptungen nicht das Geringste her, ebensowenig für das Aufspüren utopischer Erziehungs- oder Gesellschaftsmodelle. Das Gesetz eilt seiner Zeit nicht voraus; es eilt ihr in Wirklichkeit endlich nach.

Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die elterliche Sorge sind in ihrer Konzeption rund hundert Jahre alt. Sie stammen aus einer Zeit, in der rund 40 % der Bevölkerung in der Landwirtschaft arbeiteten und die Großfamilie noch eine besondere Bedeutung hatte. Die damalige, in hohem Maße national-konservativ geprägte Gesellschaft dachte stärker in hierarchischen Strukturen der Über- und Unterordnung, als wir alle es heute tun. Dafür ist ein deutliches sprachliches Indiz der Begriff der **elterlichen Gewalt**, der unserem heutigen Verständnis des Eltern-Kind-Verhältnisses nicht mehr entspricht und den wir — einmütig wohl — durch den Begriff der **elterlichen Sorge** beseitigen wollen.

Wir sind heute sensibel dafür geworden, daß **Kinder** eben nicht Gewaltunterworfenen, nicht verfügbarer Besitz der Eltern sind, sondern **Träger eigener Grundrechte**, staatlichen Schutzes ebenso würdig wie die Erwachsenen. Gewiß: die Familie, das Innenverhältnis zwischen Eltern und Kindern, ist ein vorstaatlicher, geschlossener und eigenständiger, nicht jedoch ein rechtsfreier Lebensraum. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seinem Beschluß vom 29. Juli 1968 ausgeführt — ich zitiere —:

(D) Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Stimmen wir dem zu, erachten wir das Kind als Wesen mit eigener Menschenwürde, dann ist schlechterdings nicht einzusehen, warum so hartnäckig der gesetzgeberische Leitsatz in § 1631 BGB abgelehnt wird, der „entwürdigende“ Erziehungsmaßnahmen für unzulässig erklärt.

Die Begründung, die Bestimmung sei überflüssig, scheint mir angesichts der 1700 schweren **Kindesmißhandlungen** im Jahre 1976 reichlich leichthändig zu sein. Ich will gar nicht erst über die Dunkelziffer, mit der wir es sicher zu tun haben, spekulieren.

Geradezu absurd — verzeihen Sie das Wort — finde ich die weitere Begründung des Rechtsausschusses, diese Bestimmung enthalte die Unterstellung, auch pflichtbewußten Eltern müsse das Verbot der Kindesmißhandlung ausdrücklich entgegengehalten werden. Wäre diese Argumentation richtig, dann müßte auch die Strafandrohung gegen Mord abgeschafft werden, weil sich der gesetzestreue Teil der Bevölkerung zu Unrecht angesprochen fühlen könnte.

Zwiespältig sind auch die Anrufungsempfehlungen des Rechtsausschusses zu den §§ 1626 Abs. 2

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) und 1631 a, wo es um die Berücksichtigung des Kindeswillens bei Fragen der elterlichen Sorge bzw. der Ausbildung geht. Die Eltern sollen hiernach in Fragen der **Personensorge** mit dem Kind **Einvernehmen** anstreben und bei der **Berufswahl Eignung und Neigung** berücksichtigen. Diese Maximen sind ihrem Inhalt nach weder von der Opposition im Bundestag noch bei den Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates in Frage gestellt worden. Sie entsprechen also — davon kann ich ausgehen — der gemeinsamen Auffassung und der Realität eines guten und vernünftigen Familienlebens. Was aber ist dann dagegen einzuwenden, wenn der Gesetzgeber diese Grundsätze leitbildhaft jener Minderheit von Eltern vor Augen hält, die sie unbeachtet lassen, unbeachtet zum Nachteil jener, die sich nicht wehren können, nämlich der Kinder. Das gesetzgeberische Leitbild der §§ 1626 und 1631 a kann doch wohl nur derjenige ablehnen, der sich die Möglichkeit pädagogischen Beliebens in einem quasi rechtsfreien Raum offenhalten möchte.

Das Recht ist der Schutz des Schwachen. In den funktionierenden Familien — sie sind die übergroße Mehrzahl — brauchen die Kinder keinen Gesetzgeber, der sie schützt. Sie haben den besten Schutz, den es gibt, nämlich den liebe- und verständnisvoller Eltern. Das Gesetz, das uns heute beschäftigt, ist für die wenigen anderen da, die „unhappy few“, die auf gesetzlichen Schutz geradezu angewiesen sind. Zu einer Verringerung dieses Schutzes jedoch, wie ihn die unionsregierten Länder verlangen, ist die Hessische Landesregierung nicht bereit.

(B)

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Frau Minister Donnepp, Nordrhein-Westfalen.

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Man sollte meinen, daß es keine grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten geben dürfte, wenn es im Jahr des Kindes um den Schutz des Kindes geht. Die Debatte am 10. Mai im Bundestag um dieses Gesetz hat das Gegenteil bewiesen. Die Opposition im Bundestag hat geglaubt, dem vorliegenden Gesetz aus grundsätzlichen Erwägungen die Zustimmung versagen zu müssen. Wir haben es heute mit einigen Anträgen auf unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses zu tun, mit denen offenbar die Auseinandersetzungen aus dem Bundestag hier fortgesetzt werden sollen.

Die Opposition im Bundestag hat das Gesetz abgelehnt, weil es — vielleicht abgesehen von einigen Einzelvorschriften — im Grunde nicht notwendig sei und weil es wesentlich dem Zweck diene, aus ideologischen Gründen staatliches Hineinwirken in die familiären Verhältnisse zu ermöglichen. Ich muß demgegenüber mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß dieses Gesetz auf Anregungen und Forderungen derjenigen zurückgeht, die draußen im Land in der **praktischen Jugendarbeit** für das gefährdete Kind stehen. Gegenüber dem ideologischen Vorwurf darf ich auf die wohl unverdächtigen Stellungnahmen des Deutschen Caritasverbandes von

1970 und der Familienrechtskommission des Rates der Evangelischen Kirche von 1973 hinweisen, die dringend eine Reform des Rechts der elterlichen Sorge gefordert haben. Hier geht es nicht um Ideologie, sondern um dringend benötigte Vorschriften zum besseren Schutz von Kindern, die nicht in intakten Familienverhältnissen leben oder sonst gefährdet sind. Dies ist, wie es im Bundestag formuliert wurde, eine **Reform für das Kind**, nicht gegen die Eltern.

(C)

Die Mehrheit im Rechtsausschuß hat Ihnen vorgeschlagen, in einer Reihe von Punkten unbedingt den Vermittlungsausschuß anzurufen. Lassen Sie mich unter Beschränkung auf das Wesentliche zu einigen dieser Vorschläge etwas anmerken.

Da soll erstens die Vorschrift gestrichen werden, daß **entwürdigende Erziehungsmaßnahmen unzulässig** sind. Statt dessen soll an anderer Stelle gesagt werden, daß sich Eltern und Kinder nicht nur, wie es bereits im Gesetzesbeschuß heißt, Beistand und Rücksicht, sondern auch Achtung schulden. Ich halte eine klare Aussage im Gesetz, daß entwürdigende Erziehungsmaßnahmen unzulässig sind, für sinnvoll und geboten. Wie die Begründung zu dem Streichungsantrag selbst zugibt, ist noch längst nicht jede entwürdigende Erziehungsmaßnahme gleichzeitig eine strafbare Kindesmißhandlung. Angesichts der traurigen Bedeutung, die **Kindesmißhandlungen** und andere entwürdigende Maßnahmen gegen Kinder in unserem Land haben, werden auch pflichtbewußte Eltern, denen man das nicht erst zu sagen braucht, Verständnis dafür haben, daß man es ausdrücklich in das Gesetz schreibt.

(D)

Nach dem zweiten Vorschlag soll eine Regelung in das Gesetz eingefügt werden, wonach die Eltern die **Ziele der Erziehung** bestimmen. Der Vorschlag berührt eigenartig, weil er von einer Seite kommt, die immer besonderen Wert auf die — zutreffende — Feststellung legt, daß das in Art. 6 Abs. 2 GG anerkannte Erziehungsrecht der Eltern ein dem Staat vorgegebenes natürliches Recht ist. Zum Elternrecht gehört, daß die Eltern im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen die Ziele der Erziehung bestimmen. Die vorgeschlagene Vorschrift ist danach überflüssig und erweckt nur den unrichtigen, von den Urhebern des Vorschlags sicherlich nicht gewollten Eindruck, das Recht der Eltern, die Ziele der Erziehung zu bestimmen, stehe zur Disposition des Gesetzgebers.

Gestrichen werden soll die Vorschrift, wonach die Eltern mit den Kindern, soweit es nach deren Entwicklungsstand angezeigt ist, **Fragen der elterlichen Sorge besprechen** und **Einverständnis anstreben**. Daß die Regelung einen richtigen Erziehungsgrundsatz wiedergibt, wird in der Begründung des Antrages nicht bestritten. Jedoch müßten Eltern, so heißt es in der Begründung, gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB befürchten, wenn sie einmal aus sachlichen Gründen von der Regel abwichen. Wir haben es hier wieder mit der — lassen Sie mich in Anführungsstrichen sagen — „propagandistischen“ Unterstellung zu tun, mit dem Gesetz würden Mittel und Wege gesucht, um ideologisch motivierte Eingriffe in das Eltern-Kind-Verhältnis zu ermöglichen.

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

(A) Die Urheber dieses Vorschlags sollten Vertrauen zu unseren Richtern und zu den Gerichten haben, die den § 1626 Abs. 2 und den § 1666 handhaben werden, und sollten Vertrauen zum Bundesverfassungsgericht haben, das über die Einhaltung des Art. 6 GG wacht. Die Gefahr, die hier gesehen wird, besteht nicht.

Das gleiche gilt für den Vorschlag, § 1631 a des Bürgerlichen Gesetzbuches zu streichen. Auch hier soll eine, wie die Antragsbegründung selbst zugibt, sinnvolle Regelung gestrichen werden, weil man eine offensichtlich fehlsame Auslegung durch die Gerichte befürchtet.

Aus dem gleichen Mißtrauen heraus soll der Vermittlungsausschuß schließlich angerufen werden, damit in § 1666 BGB vor dem Wort „gefährdet“ das Wort „erheblich“ eingefügt wird. Es ist nach geltendem Recht unstreitig, daß der **Begriff der Gefährdung** eine erhebliche Gefährdung voraussetzt. Würde man nun das Wort „erheblich“ noch in das Gesetz einfügen, so müßte der Eindruck entstehen, als reiche der Grad der Gefährdung, der nach geltendem Recht die Maßnahme rechtfertigt, nicht mehr aus und es müsse ein höherer Grad von Gefährdung gefordert werden. Damit würde der Schutz des Kindes nicht verbessert, sondern abgebaut.

Im übrigen kann und darf ein nicht näher begründetes oder belegtes Mißtrauen gegenüber Richtern und Gerichten nicht zur Richtschnur des Gesetzgebers gemacht werden.

(B) Meine Damen und Herren, ich darf es bei der Erörterung dieser wenigen Punkte, mit denen das unbedingte Anrufungsbegehren begründet wird, bewenden lassen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen spricht sich dafür aus, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Minister Dr. Eyrich, Baden-Württemberg.

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach den soeben gehörten Beiträgen zu dem Recht der elterlichen Sorge scheint es doch notwendig zu sein, auf einige Begriffe einzugehen und einige Dinge klarzustellen.

Wir sind uns darüber im klaren, daß das, was angesprochen und mit ideologischen Vorwürfen verbunden worden ist, am Ende auf diejenigen zurückfällt, die soeben die Begründung für solche Vorwürfe gegeben haben. Wir sollten uns bei der Betrachtung dieses Gesetzes auch darüber im klaren sein, daß es, wie Sie, Frau Kollegin Dr. Rüdiger, zu Recht ausgeführt haben, im Vorfeld dieses Gesetzes erhebliche Debatten gegeben hat. Diese Debatten sind unter anderem dadurch ausgelöst worden — auch das darf nicht vergessen werden —, daß in einem Vorblatt zu dem Gesetz — ich muß darauf zurückkommen, weil es vorhanden war und die Grundtendenz dieses Gesetzes angezeigt hat — zu lesen war, daß es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei, Kinder zu erziehen, und daß diese ge-

samtgesellschaftliche Aufgabe letztlich an die Eltern delegiert werde. Dies zeigt an, mit welcher Tendenz an dieses Gesetz herangegangen worden ist. Auch im Gesetz selber gibt es Passagen, die — zwar nicht ausdrücklich, aber immerhin dann, wenn man sie unter jenem Obersatz versteht — durchaus das Mißtrauen rechtfertigen, daß dieses Gesetz nicht allein ein Gesetz zum Schutz des Kindes ist, sondern auch von einem tiefen **Mißtrauen gegen die Familie und die Eltern** beseelt ist. Wäre dies nicht so, hätte diese Auseinandersetzung mit Sicherheit nicht stattzufinden brauchen.

Wir brauchen uns auch darüber keine Illusionen zu machen, daß der Ausgangspunkt des Gesetzes, nämlich die Kindererziehung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu sehen, schlicht und einfach zu dem vielzitierten Art. 6 GG im Widerspruch steht, weil unbestritten ist, daß das Recht zur Erziehung der Kinder ein originäres, nicht vom Staate abgeleitetes Recht der Eltern ist. Das ist deswegen wichtig, weil man wieder einmal — ich wundere mich darüber — vom Alter des BGB, von der Wortwahl „Gewalt“, von „hierarchischen Strukturen“ und dergleichen gesprochen hat. Wenn der Vermittlungsausschuß mit den Begründungen angerufen wird, die hier gegeben worden sind — ich komme nachher im einzelnen noch darauf zurück —, so deshalb, weil, wenn der Obersatz das Mißtrauen ist, die Möglichkeit bestehen muß, die Begriffe in dem Maße zu klären, wie es notwendig ist, um das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind in der gebotenen Weise klarzustellen.

(D) Ich möchte auch noch etwas zum Gesetzentwurf selber sagen, zu dem, was uns bewegt hat, diese Änderungsanträge einzubringen und die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Ich glaube, daß in diesem Gesetz eine Grundforderung nicht erfüllt ist, daß auch in den Vordiskussionen über den Gesetzentwurf eine Grundforderung nicht bedacht ist, nämlich daß wir alles tun sollten, die Bindung innerhalb der Familie zu festigen, sie enger zu machen, anstatt Wege zu eröffnen, die ein allzu frühes Ausreißen aus dieser Bindung, einen allzu frühen Hilferuf an den Vormundschaftsrichter — ich komme nachher im Zusammenhang mit dem § 1666 nochmals darauf zurück — ermöglichen.

Weil dies so ist, sollten wir auch eine andere Fassung des § 1631 Abs. 2 wählen. Dort steht, daß „**entwürdigende Erziehungsmaßnahmen**“ unzulässig seien. Meine Damen und Herren, wer würde denn bestreiten, daß dies ein Grundsatz ist, zu dem wir uns alle bekennen? Das ist doch gar keine Frage! Aber man kann den Grundsatz, daß Eltern entwürdigende Erziehungsmaßnahmen nicht ergreifen dürfen, auch anders fassen und damit genau zu der Tendenz kommen, die ich angesprochen haben möchte. Ich möchte nämlich — und das ist auch im Jahr des Kindes viel besser — auf der einen Seite die Verpflichtung der Eltern betonen, auf der anderen Seite aber auch den anderen Teil der Familie in die Pflicht nehmen, weil es ihm nicht nur innerhalb dieser Familie, sondern auch im späteren Leben sicherlich

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

- (A) viel mehr zustatten kommt, als wenn ich ihn in diesem Zusammenhang nicht erwähne.

Was gibt es eigentlich gegen die von uns an dieser Stelle gewünschte Vorschrift einzuwenden, nämlich daß **Eltern und Kinder zu gegenseitiger Achtung verpflichtet** sind? Wenn dies im Gesetz steht, dann ist nicht nur der eine, sondern dann ist auch der andere Partner in die Pflicht genommen, dann sind seine Grenzen abgesteckt. Wenn man von der Unzulässigkeit entwürdigender Erziehungsmaßnahmen spricht, involviert das ein einseitiges Mißtrauen gegen die Eltern. Sie werfen uns immer vor, wir wollten das Kind nicht als Grundrechtsträger anerkennen. Genau das Gegenteil ist der Fall. Weil das Kind als Grundrechtsträger anerkannt wird, soll es in die Gemeinschaft der Familie hineingestellt, soll auch ein Stück weit auf die Selbstheilungskräfte der Familie vertraut werden, die sich entfalten, wenn beide Teile unter dem Aspekt der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Vertrauens miteinander umgehen.

Der zweite Punkt. Nach dem Grundgesetz ist es **Sache der Eltern, die Ziele der Erziehung zu bestimmen**. Wir sind der Auffassung — im Gegensatz zu dem, was die beiden Kolleginnen gesagt haben —, daß dieser Satz ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Die Begründung dafür ist einfach. Sosehr man diese Begründung bestreiten mag, so sehr ist dieses Bestreiten nicht richtig. Wenn dieser Satz im Gesetz steht, dann ist jede mißverständliche Interpretation im Rahmen des eng damit zusammenhängenden Jugendhilferechts ausgeschlossen; dann ist eindeutig festgestellt, daß wir davon ausgehen, daß das Recht der Erziehung den Eltern und nicht — wie mindestens im Zusammenhang mit § 1 des Jugendhilfegesetzes interpretiert werden könnte — dem Staat zusteht.

Lassen Sie mich in dem Zusammenhang auf § 1626 Abs. 2 eingehen, von dem wir glauben, daß er gestrichen werden sollte; es ist eine Bestimmung über die **Berücksichtigung des Kindeswillens**. Niemand bestreitet, daß der Wille des Kindes mit berücksichtigt werden sollte. Nur, eines steht in § 1626 Abs. 2 nicht, nämlich daß der Kindeswille nur im Rahmen der Elternverantwortung Beachtung verdient. Ich kann nicht eine unbegrenzte Berücksichtigung des Kindeswillens vorschreiben, ohne auf die Gesamtverantwortung der Eltern Bezug zu nehmen; das würde eine Verschiebung der Gewichte bedeuten.

Lassen Sie mich zum dritten kurz auf die Frage des § 1666 eingehen. Sie haben gerügt, daß wir auf der einen Seite das verschuldensunabhängige Versagen in das Gesetz hineingebracht hätten, auf der anderen Seite an dieser Stelle aber den Sachverhalt der Gefährdung durch das Wort „erheblich“ qualifizieren wollten. Wenn ich Frau Kollegin Donnepp richtig verstanden habe, dann war auch sie der Meinung, daß der Begriff „erheblich“ nach der Rechtsprechung dem Begriff „gefährdet“ eigentlich immanent sei. Entweder ist das eine oder das andere richtig. Man kann nicht auf der einen Seite argumentieren, eine Mehrheit oder das Land Baden-Württemberg wolle wegen eines Wortes den Vermittlungsausschuß anrufen, wodurch eine Absen-

kung der Schutzwelle bewirkt werde, und andererseits sagen, „erheblich“ sei dem Begriff der Gefährdung ohnehin immanent. Nein, der Begriff der Erheblichkeit sollte deswegen in das Gesetz hineingeschrieben werden, damit klar ist — und wenn man sich auch noch so sehr dagegen wehrt, ich muß das klarstellen —, daß ein zu früher Eingriff des Staates in die Familie nicht möglich ist.

Ich möchte nicht — jeder, der hier sitzt, wird mir das zugestehen — die Rechtsprechung beschwören, die wir über den § 1666 haben. Eines ist sicher: Die Rechtsprechung ist mit den meisten Fällen fertig geworden. Die Rechtsprechung hat eine Leitlinie gezogen, mit der jeder Exzeß der Eltern auf diesem Gebiet wirksam unterbunden und das Kind in die Hände gebracht werden konnte, in denen es seine Rechte berücksichtigt fand. Wenn wir jetzt das Kriterium des verschuldensunabhängigen Versagens in diesem Bereich haben, dann gehört als Korrelat dazu die Klarstellung, daß der Eingriff des Vormundschaftsrichters nach § 1666 dann möglich ist, wenn eine erhebliche Gefährdung vorliegt. Das ist der Maßstab, an dem wir den § 1666 gemessen haben wollen. Es geht nicht um eine Herabsetzung der Schutzwelle, sondern es geht um die Verhinderung eines allzu frühen Eingreifens in die Familie.

Ich habe der **Wortwahl „Gewalt“ oder „Sorge“** nie sehr viel Bedeutung zugemessen. Wir haben von Anfang an gesagt: Warum sollte man nicht auch „Sorge“ sagen? Wer aber an dieses Gesetz unter dem Blickwinkel herangeht, hier müsse eine Reform eingreifen, weil das bestehende Gesetz überaltert sei und den derzeitigen Lebensbedingungen nicht mehr entspreche, der muß bedenken: Bis zum heutigen Tage ist in der Bundesrepublik Deutschland die Familie kein rechtsfreier Raum, sondern ein Raum, in dem sich auch die **Selbstheilungskraft der Familie** entfalten kann, in der auch Konflikte getragen werden. Sicherlich — Frau Kollegin Dr. Rüdiger, das gestehe ich Ihnen zu — wird dort auch manchmal schrecklich geprügelt. Aber eines ist sicher: Früher ist dieser Mißstand mit dem § 1666 beseitigt worden, und er kann auch in Zukunft beseitigt werden. Was wir vorgesehen haben, ist nicht eine Senkung der Schutzwelle, sondern eine Anhebung. Es ist eine Möglichkeit, der Familie ihre eigene Kraft zu lassen in der Lösung von Konflikten, die über Generationen hinweg dauern.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Frau Senatorin Reichel, Berlin.

Frau Reichel (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe nicht nur die Debatte um dieses Gesetz, sondern die Debatten um viele familienpolitische Fragen im Bundestag, in den Landtagen und in Wahlkampfauseinandersetzungen sehr genau beobachtet. Ich war darüber erstaunt, wie leichtfertig denen, die letzten Endes den Schutz der Schwächeren und der sicherlich wenigen, die Konflikten mit Eltern ausgeliefert sind, wollen, vorgeworfen wird, sie wollten, daß der Staat in die ureigensten Angelegenheiten der Familie eingreife, während gleichzeitig dem Staat, zuletzt bei der Dis-

Frau Reichel (Berlin)

(A) kussion über Jugend- und Kinderkriminalität, sogar auch bei bevölkerungspolitischen Fragen, die Verantwortung für die Entwicklung zugeschoben wird.

Wie soll der Staat zum Schutz auch der kleinen Kinder eingreifen können, wenn dafür die gesetzlichen Voraussetzungen nicht geschaffen werden? Wir alle gehen natürlich davon aus, daß Kinder in der Familie die nötige Geborgenheit und liebevolle Zuwendung finden und daß die Eltern das Beste für ihre Kinder wollen. In den allermeisten Fällen erreichen sie auch das Beste für ihre Kinder. Wir wissen, daß das beste Wollen allein für die Kinder nicht immer das Beste ist. Wenn den Kindern alle Belastungen abgenommen werden, sind sie den Belastungen, die das Leben an sie stellt, nicht gewachsen. Diese Tatsache ist häufig Ursache für ganz schlimme Entwicklungen, die wir aus der Drogenzene kennen.

Es geht darum, dem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes auch dort Schutz zu gewähren, wo Elternrecht nicht oder nicht richtig wahrgenommen oder mißbraucht wird. Wenn wir das tun, dann bringen wir damit kein Mißtrauen gegenüber den Eltern zum Ausdruck, sondern wir schaffen nur die Voraussetzungen dafür, daß Vormundschaftsgerichte auf Antrag des Jugendamtes oder eines anderen Trägers, der damit beauftragt ist, entscheiden können, ob zum Wohle des Kindes andere Wege eingeschlagen werden sollen oder ob andere Möglichkeiten gegeben sind, mit den Eltern darüber zu reden, ob sie ihr Verhalten gegenüber dem Kind verändern können.

(B) Wir können nicht nur ständig beklagen, daß die Zahl der neurotischen Kinder wächst, daß soziales Fehlverhalten in den Schulen immer stärker in Erscheinung tritt, daß die Unbelastbarkeit, die Gefährdung der Kinder und deren Vernachlässigung ansteigen. Wir können nicht stumm zusehen, daß die **Kindesmißhandlungen** nicht zurückgehen. Meine Kollegin sagte bereits, daß es sich um über 1 700 Fälle im Jahre 1976 handelte. Dies ist, gemessen an der großen Zahl der Kinder, die eine gute Entwicklung nehmen, Gott sei Dank eine nicht sehr hohe Zahl; es wäre schlimm, wenn es anders wäre. Für die einzelnen betroffenen Kinder aber wird zu spätes Eingreifen eben schicksalsentscheidend. Das zeigt die Tatsache, daß es im Jahre 1977 immerhin 177 Todesfälle durch Kindesmißhandlungen gab.

Meine Damen und Herren, ich habe eine ganze Zeitlang als Chef eines Jugendamtes gearbeitet. Häufig sind die Kollegen gekommen und haben gesagt, sie hätten Ärger mit dem Vormundschaftsrichter, weil er seine eigene Psychologie und Pädagogik als Maßstab angelegt habe, nicht das, was wir als Sozialarbeiter gelernt haben. Der Vormundschaftsrichter mußte aber so handeln, weil er keine anderen Möglichkeiten hatte und weil ihm die Hände gebunden waren, da hier das Verschulden der Eltern ausschlaggebend war.

Ich weiß nicht, wie der Vormundschaftsrichter jetzt zwischen **Gefährdung** und „**erheblicher**“ **Gefährdung** unterscheiden soll; denn wenn von erheblicher Gefährdung anstatt von Gefährdung gespro-

chen wird, unterstreicht das doch wohl den Willen, daß zwischen diesen beiden Kriterien unterschieden werden soll. Sie hatten vorherhin davon geredet, daß Ihnen entgegengehalten worden sei, es gebe eigentlich keinen Unterschied. Aber so, wie Sie es meinen, wird offensichtlich ein Unterschied gemacht. Für mich ist ausschlaggebend, daß die Grenze dort gezogen wird, wo schicksalsentscheidende Gefährdungen für Kinder entstehen.

Wir alle wissen, daß der Schaden, der vor dem dritten Lebensjahr entstanden ist, später nur sehr schwer wiedergutzumachen ist. Auch wir gehen natürlich davon aus — das können Sie am Jugendhilfericht sehen —, in erster Linie die Eltern zu beraten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich ihren Kindern gegenüber vernünftig zu verhalten, sich ihnen auch dann liebevoll zuzuwenden, wenn sie selbst schwere Kindheitsschicksale hatten. Aus der Biographie der Familien, in denen Kinder mißhandelt wurden, wissen wir, daß die Eltern meist nichts anderes erfahren haben. Heute achten wir auf solche Situationen stärker und reagieren wacher darauf. Wo uns aber ein solcher Prozeß zuviel Zeit kostet, wo das Kind bereits erheblich geschädigt ist, müssen wir die **Möglichkeit des Eingriffs** haben.

Ihre Diskussion erinnert mich immer ein wenig an die Diskussion mit Sozialarbeitern, die heute meinen, die Jugendämter beschimpfen zu müssen, und sagen, die **Jugendämter** seien Eingriffs- und Maßnahmenbehörden. Sie müssen es sein. Solange es irgendwie geht, können wir mit Beratung und Hilfe arbeiten. Die Zeit ist sehr schnelllebig. Im Augenblick haben wir uns in Berlin mit zwei Todesfällen zu beschäftigen. Wir überlegen uns sehr, ob bei früherer Aufmerksamkeit und besserer Kooperation diese Todesfälle hätten vermieden werden können. Es handelte sich bei diesen Fällen um Hilflosigkeit in den Familien. In beiden Fällen würde ich in dem Sinne nicht von „Verschulden“ sprechen. Die Lebenssituation in den Familien war so schwierig, daß unsere Hilfe für die Kinder früher hätte einsetzen müssen. Nur diese Möglichkeit wollen wir haben.

Sie sprechen davon, der allzu frühe **Anruf des Vormundschaftsgerichtes** müsse vermieden werden. Das Vormundschaftsgericht hat doch die Möglichkeit, dafür oder dagegen zu entscheiden. Im Zweifel aber würde ich immer dafür eintreten, das Vormundschaftsgericht eher zu früh anzurufen, als daß das Kind gefährdet wird. Jeder Sozialarbeiter, jeder Berater, jeder Lehrer, der davon erfährt, wird vor einem Eingriff den Versuch machen, mit den Eltern zu reden.

Die Regelung des Sorgerechtes oder der Erziehungsziele ist ein anderer Bereich. Mir wäre es lieb gewesen, wenn das Verbot des **Züchtigungsrechtes** ausdrücklich ausgesprochen worden wäre, das nirgendwo niedergelegt ist, aber von jedem als vorhanden angesehen wird. Ich habe eingesehen, daß es eben nicht nur die körperliche Züchtigung, sondern daß es viele Möglichkeiten der Mißhandlung gibt, ohne daß ein blauer Fleck zu sehen ist. Ich bin deshalb auch davon überzeugt, daß diese Regelung richtig ist. Sie werden den Schweden, die das Ver-

(C)

(D)

Frau Reichel (Berlin)

- (A) bot der körperlichen Strafe jetzt ausdrücklich ausgesprochen haben, wohl nicht vorwerfen, in ihrem Lande würde der Staat zu stark in die Erziehung eingreifen. Für mich stellt es kein Problem dar, daß auch in einer sehr guten, heilen, harmonischen Familie irgendwem einmal die Hand ausrutscht oder daß man einmal den Klaps einsetzt, wenn ein kleines Kind auf die Straße läuft und man sich sehr erschrocken hat. Mir geht es darum, daß für jede Familie die Schwelle, körperliche Gewalt anzuwenden oder die Übermacht des Erwachsenen dem Kind gegenüber zu mißbrauchen, so hoch angesetzt wird, daß das Ausrutschen eben seltener wird, daß unser Bewußtsein davon geprägt wird. Eine solche rechtliche Vorschrift gibt eben doch auch ein Leitbild.

Ich könnte die einzelnen Paragraphen noch ansprechen. Der große Unterschied liegt darin, daß Sie dem Staat für jedes Versagen die Schuld geben wollen, dem Staat aber nicht gleichzeitig die Möglichkeit einräumen wollen, in den wenigen, aber für die einzelnen Kinder ausschlaggebenden negativen Fällen rechtzeitig einzugreifen. Dieser Staat muß letzten Endes die Gerichte anrufen und wird von ihnen und von den Parlamenten kontrolliert. Deshalb meine ich, daß Eingriffsmöglichkeiten zum Wohle des Kindes gegeben werden sollten, denn allenthalben können Kontrollen eingesetzt werden, um zu verhindern, daß von Gerichten — die wir nicht schelten wollen — oder von den staatlichen Stellen Mißbrauch getrieben wird. Es geht um den Schutz der wenigen, die in ihrem Leben erheblich beeinträchtigt werden, die als die Schwächeren in unserer Gesellschaft auf unseren Schutz angewiesen sind und in Ihrem Anspruch auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit geschützt werden müssen.

(B)

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Bundesjustizminister Dr. Vogel.

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Aus der Geschichte der Dramaturgie kennen wir die Einrichtung der Doppelbühne, bei der ein Thema gleichzeitig auf zwei Bühnen abgehandelt wird. Bei der Erörterung des vorliegenden Gegenstandes ist ebenfalls nach diesem System verfahren worden: Auf einer Vorderbühne entstand der Eindruck gewaltiger ideologischer Auseinandersetzungen mit einer nicht unerheblichen Geräuscentfaltung, auf der anderen Bühne wurde sehr ernsthaft um Formulierungen und Regelungen gerungen.

Die Ausstattung mit Requisiten war auf der Vorderbühne verhältnismäßig einfach. Sie bestanden im wesentlichen aus einem einzigen Satz des Vorblattes eines früheren Entwurfes und außerdem aus zwei Sätzen, die sich in einem wissenschaftlichen Gutachten — unter eigener Verantwortung des Wissenschaftlers erstellt — in einem Familienbericht befanden, eine übersichtliche, in der Tat recht einfache und schlichte Bühnenausstattung.

Ich bin dankbar und gebe meiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß die Vorderbühne heute nur vorübergehend für kurze Zeit betreten und daß eigentlich nur auf eines der bekannten Requisiten

zurückgegriffen wurde. Genauso möchte ich meiner Freude und Genugtuung für die Bundesregierung darüber Ausdruck geben, daß die lang andauernden sachlichen und ernsthaften Beratungen zu einer Annäherung der Standpunkte und zu einer Ausreifung des Entwurfs in vielen Punkten geführt haben. Darüber können auch die heutige Debatte und die gefestigte Absicht der Mehrheit, den Vermittlungsausschuß auch mit diesem Thema zu beschäftigen, sicherlich nicht hinwegtäuschen.

(C)

Ich möchte mich deshalb auf drei Punkte, die wohl auch im Mittelpunkt des Vermittlungsverfahrens stehen werden, beschränken.

Das ist zunächst einmal die Bestimmung des § 1631 Abs. 2 BGB, wonach **entwürdigende Erziehungsmaßnahmen** unzulässig sein sollen. Nach den Begründungen, die sich in den Papieren für das Vermittlungsbegehren finden, stößt diese Vorschrift auf Vorbehalte, die sich dem Verständnis auch des Interessierten und Wohlinformierten nur mit einiger Mühe erschließen lassen. Es sind schon viele Argumente vorgetragen worden. Ich möchte sie im einzelnen nicht wiederholen, sondern mehr auf die Beschluslage in den Ausschüssen des Bundesrates und des Deutschen Bundestages hinweisen und die Aufmerksamkeit derer, die den Vermittlungsausschuß mit dieser Frage beschäftigen wollen, darauf lenken, daß sowohl der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit des Deutschen Bundestages in seiner Stellungnahme vom April 1979 als auch der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit des Bundesrates übereinstimmend ihre Sympathie und Zustimmung zu dieser Vorschrift zum Ausdruck gebracht haben. Ihr eigener Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat empfohlen, den Vermittlungsausschuß wegen dieses Punktes nicht anzurufen. Bei richtiger und ruhiger Betrachtung sieht man: es handelt sich entgegen dem ersten Anschein nicht um einen Konflikt zwischen großen politischen Lagern entlang zuverlässigen Grenzziehungen, und erst recht nicht um einen Konflikt zwischen den Familienfreunden und den Familienzerstörern, sondern es handelt sich im Grunde um den Konflikt zwischen denen, die der Problematik von ihrer Aufgabe her nahestehen und mit ihr vertraut sind, und denen, die der Problematik etwas ferner stehen. Die Bundesregierung schließt sich denen an, die gerade auf Grund ihrer eigenen beruflichen Tätigkeit dem Problem näherstehen.

(D)

Was an Einwand bleibt, nämlich es könne die Betroffenen, die Adressaten, kränken, daß sich im Gesetz eine Vorschrift darüber finde, was man nicht tun solle, hält, glaube ich, der juristischen Prüfung längere Zeit nicht stand. Herr Kollege Eyrich wird mir zustimmen, daß in Anbetracht der Unvollkommenheit der Menschen leider Gottes fast die Hälfte der gesetzlichen Normen entweder unmittelbar sagt oder jedenfalls darauf Bezug nimmt, was man nicht tun soll, was man im Interesse der Rechtsgüter unterlassen soll. Ich fürchte, die Normenflut würde sofort zu einem endgültigen Stillstand kommen, würden wir der Maxime, nichts mehr in das Gesetz hineinzuschreiben, was Adressaten kränken könnte, weil es ihnen sagt, was sie nicht tun sollen, folgen. Schon die heutige Tagesordnung des Bundesrates würde wahrscheinlich auf zwei oder drei Punkte zu-

Bundesminister Dr. Vogel

(A) sammenschumpfen, wollten wir diese Maxime tatsächlich ernsthaft praktizieren.

Ich habe dankbar vermerkt, daß die Kritik an der Bestimmung des § 1626 Abs. 2 heute vergleichsweise verhalten war. Ich kann überhaupt mit großer Freude feststellen, daß der Grundsatz, mit dem Kind zu sprechen, ihm Argumente zu geben und mit dem Kind Einvernehmen anzustreben, inhaltlich offenbar überhaupt unumstritten ist. Es ist wohl eher die Frage der Verbindlichkeit, und da kann ich die Sorge verstehen. Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, schon der Text macht deutlich, daß es sich hier um eine Orientierungshilfe, nicht jedoch um einen verbindlichen und mit rechtlichen Sanktionen ausgestatteten Grundsatz handelt. Ich gehe sogar so weit, zu sagen, es würde wahrscheinlich das Kindeswohl in erheblichem Maße gefährden, wenn wir die Eltern in irgendeiner Weise dazu anhalten wollten, sämtliche pädagogischen Grundsätze, die dem jeweiligen Stand der Pädagogik entsprechen, auf einmal immer und ohne Ausnahme anzuwenden und zu beachten. Ich fürchte — und darf dabei auch auf meine eigenen Erfahrungen zurückgreifen —, daß das Ergebnis nicht optimal wäre. Aber eine Orientierungshilfe ist es. Jeder weiß doch, daß für das Vormundschaftsgericht erst dann ein Anknüpfungspunkt gegeben ist, wenn die Mißachtung solcher Grundsätze über lange Fristen hinweg tatsächlich zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt.

Im übrigen kann ich den Bundesrat mit einer eigenen Stellungnahme zu dieser Materie erfreuen, die er 1973 oder 1974 im ersten Durchgang beschlossen hat. Ich darf das zur Erinnerung vorlesen. (B) Damals hat der Bundesrat für die fragliche Stelle, über die wir uns heute unterhalten, folgende Fassung vorgeschlagen:

Soweit ein Kind für die Regelung einer eigenen Angelegenheit die erforderliche Einsicht und Willensfähigkeit hat, haben die Eltern bei der Ausübung der elterlichen Sorge darauf Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sollen sie eine solche Regelung mit dem Kind zuvor erörtern und sie nach Möglichkeit im Einvernehmen mit ihm treffen. Entscheidungen über die Ausbildung oder den Beruf sollen . . .

Meine sehr verehrten Damen und Herren, dies hat der gleiche Bundesrat gesagt. Übrigens sind die Mehrheitsverhältnisse gegenüber damals völlig unverändert, was die einen begrüßen, die anderen bedauern. Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, allerdings dem Bundesrat I 1973, nicht dem Bundesrat II 1979 in seiner Mehrheit, zumal nicht erkennbar geworden ist, wieso das, was die Mehrheit damals für richtig hielt, jetzt eigentlich falsch geworden ist. Ich will nicht Kronzeugen zitieren, die die Richtigkeit dieses Satzes inzwischen weit über die Bundesrepublik hinaus als durchaus vernünftig haben erscheinen lassen.

Eine letzte Bemerkung zu § 1666 BGB. Was das Problem der „erheblichen“ Gefährdung angeht, besteht Einigkeit darüber, daß die Rechtsprechung schon bisher davon ausgegangen ist, daß nicht jede Beeinträchtigung, sondern nur eine relevante Beeinträchtigung vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen

erlaubt. Man kann nun in der Tat darüber streiten, (C) ob die Hinzufügung jenes Wortes „erheblich“ die Rechtsprechung verändern würde oder nicht. Ich selber neige mehr der Auffassung zu, daß dies als eine Verschärfung angesehen würde. Wenn der Gesetzgeber in Kenntnis einer Praxis, die dies bereits berücksichtigt, es noch einmal hineinschreibt, meine ich eher, es führt zu einer Akzentuierung, aber nicht dazu, daß das, was bisher schon praktiziert wird, weiter gelten soll. Darüber kann man lange streiten. Mich hat besonders beeindruckt, was Frau Kollegin Reichel aus der praktischen Erfahrung vortragen hat. Ich weise weiter darauf hin, daß gerade § 1666 durch die lange Diskussion eine, wie ich meine, verbesserte, gereifere, ausgefeiltere Fassung erhalten hat. Ich bitte gerade Herrn Kollegen Eyrich und andere um Verständnis dafür, daß auch für mich Gewicht hat, was ein so kritischer Beobachter der Gesetzgebung wie das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken ausdrücklich erklärt hat, daß es nämlich der jetzt gefundenen Fassung des § 1666 seine volle Zustimmung gebe und dagegen nichts mehr einzuwenden habe.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Bundesregierung ist mit dem Ergebnis des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens sehr zufrieden. Der jetzige Gesetzesbeschluß ist ausgereift. Er läßt die natürlichen Rechte und Pflichten der Eltern unberührt, begreift sie als elterliche Verantwortung, als elterliche Sorge und stärkt sie ebenso wie den Schutz des Kindes. Ich glaube nicht, daß der Gesetzesbeschluß im Vermittlungsverfahren noch verbessert werden kann. In jedem Fall meine ich, daß dieses Gesetz, das nun kurz vor Ende des Gesetzgebungsverfahrens steht, einen angemessenen Beitrag zu den weltweiten Anstrengungen gerade im „Jahr des Kindes“ darstellt. (D)

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Minister Eyrich, Baden-Württemberg.

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe mich nur deswegen zu Wort gemeldet, Herr Bundesjustizminister, weil ich — auch aus den vorherigen Darlegungen der Damen und Herren Kollegen — den Eindruck habe, daß uns bestritten wird, nicht auch die Einigungsmöglichkeiten ausschöpfen zu wollen, die in einer Familie vorhanden sind. Sie haben, Herr Justizminister, den Versuch unternommen, einen Unterschied zwischen dem herzustellen, was 1973 beschlossen worden ist, und dem, was 1979 vorgeschlagen wird. Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Kollege, den § 1627, wie wir ihn vorgeschlagen haben, in aller Ruhe, die Ihnen, wie ich weiß, eigen ist, durchzulesen. Dort heißt es:

Die Eltern üben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes aus. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

Dann kommt der Satz, von dem ich nicht weiß, warum er eigentlich nicht aufgenommen werden sollte: „Die Eltern bestimmen die Ziele der Erziehung.“

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

(A) Dann kommt der Absatz 2.

Ich sage das nur deswegen, weil ich der Auffassung bin, daß hier der Versuch unternommen wird, auf der einen Seite Menschen darzustellen, die noch bereit sind, mit den Kindern zu reden, und auf der anderen Seite Menschen, die das nicht mehr sind, sondern die kraft ihrer — wie hieß es vorhin? — „Gewalt“ dann bestimmen, was hier geschieht. Dazu soll es heißen:

Die Eltern sollen dem Kind die seiner Reife entsprechende Möglichkeit eigener Lebensgestaltung gewähren und bei der Ausübung der elterlichen Sorge, insbesondere bei der Wahl der Ausbildung und des Berufs, auf seinen Willen

— und nun kommt das Entscheidende —

im Rahmen ihrer Verantwortung Rücksicht nehmen.

Soll denn von den Eltern verlangt werden, daß sie auf den Willen des Kindes auch dann Rücksicht nehmen, wenn dies mit ihrer Verantwortung nicht in Übereinstimmung zu bringen ist? Soll denn dies das Ziel eines Gesetzes sein? Eingebettet in den Rahmen der Verantwortung erhalten die Eltern den Auftrag, mit den Kindern zu sprechen. Genau das ist das Ziel, das uns lenkt, und genau das ist das, Herr Bundesminister der Justiz, was Sie aus dem Jahre 1973 vorgelesen haben.

(B) **Vizepräsident Dr. Stoltenberg:** Das Wort hat Herr Bundesjustizminister Vogel.

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der Regel wird man geneigt sein, schon den Versuch zu bestreiten. In diesem Falle möchte ich mich sogar zur vollendeten Tat bekennen. Herr Kollege Eyrich, ich muß jetzt den Text vorlesen und es der Beurteilung des Hauses überlassen, herauszufinden, wo denn nun die Unterschiede liegen. Ich lese Bundesrat I:

Soweit ein Kind für die Regelung einer eigenen Angelegenheit die erforderliche Einsichts- und Willensfähigkeit hat, haben die Eltern bei der Ausübung der elterlichen Sorge darauf Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sollen sie eine solche Regelung mit dem Kind zuvor erörtern und sie nach Möglichkeit im Einvernehmen mit ihm treffen.

Jetzt der Gesetzesbeschluß:

Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Nun bitte ich, überzeugend darzutun, wo hier der Unterschied liegt. Daß es in Nuancen — wir sagen

z. B. „besprechen“, Sie sagen „erörtern“ — Unterschiede gibt, will ich nicht leugnen. Darüber kann man auch reden. Aber ich bestreite ganz entschieden, daß zwischen der Fassung Bundesrat I und dem heutigen Gesetzesbeschluß die Grenzlinie zwischen Familienfreundlichkeit und Familienzerstörung liegt. Dem widerspreche ich mit allem Nachdruck, und dies kann, glaube ich, auch nicht bewiesen werden. (C)

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Herr Staatssekretär Dr. Vorndran gibt für Bayern eine Erklärung zu Protokoll *); das gleiche gilt für Herrn Senator Apel, Hamburg **).

Ich gestehe, daß ich sehr beeindruckt bin, mit welcher Sorgfalt die Stellungnahmen des Bundesrates aus dem Jahre 1973 von dem Herrn Bundesjustizminister heute noch beachtet werden. Wir würden uns freuen, wenn das auch für manche anderen Stellungnahmen der jüngsten Zeit zu Vorlagen anderer Ressorts gelten würde. — Schönen Dank, Herr Bundesminister.

Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 218/1/79 vor.

Da der Rechtsausschuß unter Ziff. I die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfiehlt, ist nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. (D)

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über die vorliegenden Empfehlungen im einzelnen ab.

Ich rufe zunächst in der Drucksache 218/1/79 unter Ziff. I die Ziff. 1 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Zu Ziff. 5 mache ich darauf aufmerksam, daß mit der Abstimmung über Ziff. 5 auch über die wortgleiche Empfehlung in Abschnitt III Ziff. 2 entschieden wird. Wer Ziff. 5 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Da die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen der soeben angenommenen Gründe beschlossen worden ist, haben wir nunmehr noch

*) Anlage 1

**) Anlage 2

Vizepräsident Dr. Stoltenberg

(A) über die Eventualempfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 218/1/79 unter Ziff. III abzustimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Über Ziff. 2 wurde schon entschieden.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Über die unter Ziff. 8 Buchst. a) empfohlene Streichung der Sätze 2 und 3 des § 64 a Abs. 1 stimmen wir getrennt ab, und zwar Satz 2 zusammen mit den Folgeänderungen unter Buchst. b).

Wer der Streichung des § 64 a Abs. 1 Satz 2 und den Folgeänderungen unter Buchst. b) zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer der Streichung des § 64 a Abs. 1 Satz 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **die Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Nun kommen wir zu Punkt 3 der Tagesordnung:

(B) **Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs** (Drucksache 221/79, zu Drucksache 221/79)

in Verbindung mit Punkt 4:

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes (Drucksache 222/79).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Das Wort wird von Herrn Senator Willms, Bremen, gewünscht.

Willms (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach dem, was wir auf Grund des Vorspiels wissen, ist auch bei diesem Gesetzeskomplex die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu erwarten. Das Ziel dabei ist, aus einem eindeutigen arbeitsrechtlichen Gesetz ein **Instrument der Familienpolitik** zu machen.

Lassen Sie mich das kurz erörtern. Eine Vielzahl von Müttern muß nach der Geburt ihrer Kinder die Belastungen aus dem Arbeitsverhältnis und die Betreuung des Kleinkindes miteinander in Einklang bringen. Das bedeutet eine **Doppelbelastung**, die gerade in der ersten Zeit nach der Geburt, in der die Leistungsfähigkeit der Mutter noch erheblich beeinträchtigt ist, außerordentlich problematisch ist.

Um in dieser Situation der Arbeitnehmerin Schutz zu gewähren, sieht das Gesetz vor, den Mutter-

(C) schafturlaub auf sechs Monate auszudehnen und ein Mutterschaftsgeld bis zu 750 DM zu zahlen. Damit sollen die entstehenden Einkommensverluste infolge des Mutterschaftsurlaubs ausgeglichen und die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs erst ermöglicht werden. Der erweiterte Mutterschaftsurlaub ist also eindeutig eine **Fortentwicklung des Mutterschutzes für Arbeitnehmerinnen**; denn es dürfte wohl klar sein: der größte Teil der Arbeitnehmerinnen arbeitet, weil die Einkommenssituation der Familie dazu zwingt.

Die Freistellung von der Arbeit ist das erste Ziel dieses Gesetzes. Das Mutterschaftsgeld stellt lediglich eine Ergänzung dar und ist keine eigenständige Geldleistung. Und beachten Sie folgendes: In der Systematik dieses Gesetzes erhält das **Mutterschaftsgeld Lohnersatzfunktion**. Schon aus diesem Grunde ist hier kein Platz für ein Familiengeld für Hausfrauen.

Aber lassen Sie mich noch kurz auf die Vorschläge der CDU/CSU-regierten Länder eingehen. Ihre Vorschläge, die nichterwerbstätige Hausfrau in das Gesetz einzubeziehen und für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs ein Familiengeld in Höhe von 500 DM zu zahlen, lassen das Mutterschutzgesetz zu einem Instrument der Familienpolitik werden, was es aus den soeben von mir angeführten Gründen wohl nicht sein kann.

Darüber hinaus lassen Ihre Vorschläge aber nicht erkennen, wie Sie die Mehrkosten, die immerhin Milliardenhöhe erreichen, überhaupt aufbringen wollen. Die für mich daraus resultierende Frage lautet: Ist das solide Politik? Lassen Sie uns daher erst einmal den hier angesteuerten Schritt gehen, den Mutterschutz der Arbeitnehmerinnen zu verbessern. Wir werden aber über die Frage der Verbesserung der Situation der Familie mit Kindern und der nichterwerbstätigen Hausfrauen weiter nachdenken müssen. Das ist für uns überhaupt keine Frage.

Der Deutsche Bundestag hat dies in einer Entscheidung auch schon ausdrücklich bekräftigt, indem er darauf hinweist, daß die **Sicherstellung der Pflege und Erziehung der Kinder**, vor allem in der besonders wichtigen ersten Lebensphase, eine **Aufgabe von großer gesellschaftlicher und familienpolitischer Bedeutung** ist, die weiterer politischer Anstrengungen bedarf und die über das gegenwärtige Mutterschutzkonzept hinausreicht.

Ich glaube, daß damit bereits die Weichen gestellt werden, die uns in die Lage versetzen, über zukünftige Regelungen nachzudenken, die den Bedürfnissen der genannten Personengruppen gerecht werden und die auch finanzierbar sind.

Im Interesse der berufstätigen Arbeitnehmerinnen darf ich Sie an dieser Stelle darum bitten, den weiteren Weg dieses Gesetzes nicht zu verzögern und auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Gölter, Rheinland-Pfalz.

(C)

(D)

(A) **Dr. Gölter** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der zweite Durchgang des vorliegenden Gesetzes veranlaßt mich zunächst einmal zu der Feststellung, daß die Vorlage gegenüber dem Regierungsentwurf im wesentlichen unverändert geblieben ist. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung erklärt, er halte es für ein Gebot sozialer Gerechtigkeit und eine familienpolitische Notwendigkeit, **alle Mütter grundsätzlich gleich zu behandeln**. Er hatte daher darum gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Regelung vorzusehen, die allen Müttern die gleichen Vergünstigungen gewährt, wie sie in dem Entwurf für Mütter in einem Arbeitsverhältnis vorgesehen sind.

Wir müssen heute mit Bedauern feststellen, daß die Vorstellungen des Bundesrates in dem Gesetzesbeschluß des Bundestages keinen Niederschlag gefunden haben. Nach wie vor sollen nur die Frauen ein Mutterschaftsgeld erhalten, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Alle anderen Mütter bleiben dagegen von der vorgesehenen Vergünstigung ausgeschlossen. Mit einer derartigen **Regelung, die einseitig zu Lasten der nichterwerbstätigen Mütter geht**, können wir uns nicht einverstanden erklären.

(B) Die Begründungen, die die Bundesregierung für den Ausschluß der nichterwerbstätigen Mütter gibt, sind vorgeschoben und nicht stichhaltig. Die **Folgen** einer solchen Regelung sind **diskriminierend und unsozial**. Nach den Interpretationen, die die Bundesregierung im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geliefert hat, handelt es sich bei der Einführung eines Mutterschaftsurlaubs angeblich ausschließlich um eine Maßnahme des Arbeitsschutzes. Herr Kollege Willms hat ja soeben in gleichem Sinne argumentiert.

Tatsächlich aber hat die vorgesehene Regelung zwei Komponenten, die voneinander getrennt werden müssen. Die **Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs** ist in der Tat als **Maßnahme des Arbeitsschutzes** zu verstehen. Sie verringert die Belastung der Frauen, die nach der Geburt eines Kindes ihre Lebensumstände verändern müssen und dies sehr viel schwerer verkraften, weil sie fast unmittelbar nach der Geburt gezwungen sind, berufliche Tätigkeit und neue Lebensumstände in der Familie ohne ausreichende Gewöhnungszeit miteinander zu verbinden. Wir erkennen die Ausweitung des Mutterschaftsurlaubs als eine soziale Maßnahme des Arbeitsschutzes ausdrücklich an und unterstützen sie.

Ganz anders aber ist die Einführung des Mutterschaftsgeldes zu bewerten. Die Maßnahme selbst ist nicht Teil des Arbeitsschutzes. Sie kann allenfalls die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes fördern, dies allerdings auch nur in den Fällen, in denen die Mütter andernfalls wieder in den Beruf zurückgekehrt wären. Für die Familien bedeutet **das Mutterschaftsgeld eine finanzielle Hilfe** für die erheblichen Ausgaben und Belastungen, die ein Kind vor allem in der ersten Zeit mit sich bringt. Wir begrüßen auch diese Hilfe, wenn wir auch feststellen müssen, daß die finanzielle Belastung

(C) einer Familie mit Kindern dadurch nur vorübergehend und zu kurz gemildert wird.

Was wir jedoch keinesfalls akzeptieren können, ist der Versuch, diese materielle Hilfeleistung mit der Arbeitsschutzbegründung zu verbinden und daraus den Ausschluß der nichterwerbstätigen Frauen zu rechtfertigen. Eine solche **Verknüpfung** der beiden Komponenten der Maßnahme ist **unzulässig**, weil sie nicht den unterschiedlichen Zielsetzungen entspricht.

Die Ausgestaltung des Mutterschaftsgeldes läßt keinen Zweifel daran, daß es sich vorrangig nicht um eine Arbeitsschutzmaßnahme handelt. Da wird argumentiert, die Doppelbelastung der jungen Mutter solle gemindert werden. Richtig; aber doch nicht in erster Linie durch das Mutterschaftsgeld, sondern durch die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs.

Da wird weiter argumentiert, das Mutterschaftsgeld solle eine finanzielle Überbrückung für die Zeit darstellen, in der die Mutter auf ein Arbeitseinkommen verzichtet. Als eine Arbeitsschutzmaßnahme wird die finanzielle Hilfeleistung bei dieser Argumentation schon nicht mehr angesehen. Aber auch in sich ist diese Begründung nicht schlüssig. Begünstigt werden ja auch diejenigen Mütter, die nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs nicht sofort oder überhaupt nicht wieder in den Beruf zurückkehren wollen. Hierbei handelt es sich nicht etwa um Einzelfälle, die man vernachlässigen könnte, sondern um annähernd zwei Drittel der Frauen, die nach der Geburt eines Kindes in den ersten Jahren nicht in den Beruf zurückkehren. (D)

Würden andererseits auch diese Frauen von den Vergünstigungen ausgenommen, würde noch massiver, als dies bereits gegenüber dem vorliegenden Gesetz geschieht, der Vorwurf geäußert werden müssen, durch diese Regelung würden Mütter, selbst wenn sie sich lieber der Betreuung ihrer Kinder widmen würden, geradezu genötigt, in das Berufsleben zurückzukehren.

Zum Glück hat der Bundesarbeitsminister seine ausschließlich aus dem Arbeitsschutzgedanken abgeleitete Begründung im Gesetzentwurf selbst nicht konsequent umgesetzt. Die ausdrücklich in das Gesetz aufgenommene Verpflichtung für die Mutter, bereits spätestens vier Wochen nach Beginn des Mutterschaftsurlaubs mitzuteilen, ob sie beabsichtigt, das Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs fortzusetzen, ist mit der vom Bundesarbeitsminister gegebenen Begründung jedenfalls nicht in Einklang zu bringen. Man war jedoch im Interesse der Arbeitgeber gezwungen, eine derartige Verpflichtung aufzunehmen, da über die Vielzahl der Stellen, die von Müttern eingenommen werden, die nicht wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, die Arbeitgeber erst nach Ablauf der vollen Mutterschaftsfrist hätten disponieren können.

Damit kein Mißverständnis entsteht: Auch wir halten diese Vorschrift angesichts der ohnehin nicht geringen Belastung der Arbeitgeber für absolut notwendig. Andererseits wird jedoch gerade hier deutlich, daß das Mutterschaftsgeld auch Müttern zugute

Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz)

(A) kommt, bei denen der Mutterschutzgedanke im eigentlichen Sinne gar nicht mehr zum Tragen kommen kann. Wenn Frauen Mutterschaftsgeld erhalten, die durch ihre Festlegung, daß sie nicht in den Beruf zurückkehren wollen, faktisch nicht mehr im Arbeitsleben stehen, wie will die Bundesregierung dann den nichterwerbstätigen Müttern klarmachen, daß sie nicht benachteiligt werden?

Die **Begründungen**, die die Bundesregierung für den **Ausschluß der nichterwerbstätigen Mütter** anführt, sind hiernach in der Tat keineswegs stichhaltig, sondern **vorgeschoben und ohne Logik**. Das ist um so bedenklicher, als sie ja die Diskriminierung einer Vielzahl von Frauen rechtfertigen sollen, die ohnehin schon große Benachteiligungen auf sich nehmen müssen.

Aber auch in anderer Beziehung ist die vorgesehene Regelung nicht akzeptabel. Sie stellt in der Praxis eine **Erstkinder-Maßnahme** dar, da die Bedingungen für die finanziellen Zuwendungen vor allem von Frauen vor der Geburt des ersten Kindes erfüllt werden, während bei den weiteren Kindern die Mütter in der Mehrzahl der Fälle noch nicht wieder in den Beruf zurückgekehrt sind. Eine in der Anwendung einseitige Begünstigung der Mütter von Erstkindern muß als eine besondere Favorisierung der Ein-Kind-Familie durch die Bundesregierung verstanden werden. Den ohnehin schweren **Benachteiligungen der Mehr-Kinder-Familien** wird mit dieser Regelung eine **weitere Schlechterstellung** hinzugefügt. Unsere grundsätzliche Ablehnung einer solchen Maßnahme wird noch durch die großen Probleme verstärkt, die der Geburtenrückgang ohnehin schon mit sich bringt.

(B) Verehrter Herr Kollege Willms, wenn die Lohnersatzfunktion wirklich ernst gemeint wäre, dann wäre ja die Steuerpflichtigkeit die konsequente Folge gewesen. Aber genau diese Folgerung wird daraus nicht gezogen.

Ich erlaube mir am Rande den Hinweis, daß die Vertreter der Bundesregierung, aber auch die Vertreter von SPD und FDP in der Öffentlichkeit ausschließlich den familienpolitischen Akzent der ganzen Maßnahme und nicht den des Arbeitsschutzes in den Vordergrund stellen. Insofern sollte der Bundesrat heute die Konsequenzen aus seiner Stellungnahme im ersten Durchgang ziehen und den Vermittlungsausschuß anrufen, um auf eine Änderung zu dringen, die es ermöglicht, daß das Mutterschaftsgeld allen Müttern zugute kommt.

Zum Schluß will ich noch auf einen weiteren Aspekt hinweisen. Ein **Mutterschaftsgeld auch für die nichterwerbstätige Frau**, wie wir es fordern, bedeutet einen ersten, zugegebenermaßen kleinen Schritt in Richtung auf eine **öffentliche Anerkennung der Kindererziehung** durch alle Mütter. Wir müssen diese Leistung stärker würdigen und die Belastungen solidarisch mittragen. Ich denke dabei insbesondere auch an eine eigenständige soziale Sicherung der nichterwerbstätigen Frau und die Anerkennung von Erziehungsjahren als Beitragszeit für die Alterssicherung. Der Gesetzesbeschluß in der vorliegenden Fassung läuft jedenfalls unseren Vorstellungen von einer Anerkennung der Erziehungsleistung aller

Mütter in der Familie entgegen. Auch aus diesem Grunde können wir ihn nicht befürworten. (C)

Bereits in der ersten Beratung dieses Gesetzesvorhabens hat das Land Rheinland-Pfalz hervorgehoben, daß es uns darauf ankommt, die **Wahlfreiheit der Frauen** zwischen den Alternativen einer ständigen und vollen Ausübung des Berufes, einer befristeten vollen Zuwendung zur Familie und der Verbindung von Beruf und Familie zu ermöglichen. Wir wollen keine dieser Alternativen einseitig bevorzugen. Die Wahlfreiheit der Frauen wird allerdings dann in erheblicher Weise eingeschränkt, wenn eine dieser Alternativen einseitig mit Vergünstigungen versehen wird, die in anderen Fällen nicht gewährt werden. Genau dies aber ist die Folge, wenn der Gesetzesbeschluß des Bundestages in der vorliegenden Form realisiert wird. Dies können wir nicht hinnehmen.

Wir begrüßen die Ausdehnung des Mutterschaftsurlaubs für die berufstätigen Frauen und die vorgesehenen staatlichen Hilfen. Wir können allerdings eine Regelung nicht akzeptieren, die Hilfen einseitig und unter Mißachtung des Gleichheitsgrundsatzes verteilt. Die vom federführenden Bundesrats-Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik verabschiedete Änderungsempfehlung beseitigt diese nicht zu rechtfertigende **Ungleichbehandlung der Mütter**, die sich zugunsten ihrer Familie für die Nichterwerbstätigkeit entschieden haben.

Ich bitte Sie daher, diesem Antrag zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick, Bremen. (D)

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dies ist ein schauriger Tag: überwiegend Schattenboxen, die Positionen sind klar, sehr viel Neues wird nicht mehr gesagt. Worum geht es denn wirklich? Wird hier irgendeine Frau diskriminiert, die zu Hause bleibt, um ihre Kinder zu erziehen, wenn irgendwo in einem anderen Bereich aus Arbeitsschutzgründen und als Übergangslösung Zahlungen geleistet werden? Das kann doch ernsthaft nicht behauptet werden. Es kann zwar ernsthaft behauptet werden, daß wir in beiden Fällen gleiche Wege anstreben wollen. Dagegen kann ich gar nichts sagen, wenn man mir die Finanzierung aufweist. Aber eines geht jedenfalls nicht: Wir können nicht sagen, daß wir, indem wir für einen wichtigen Teil der Arbeitnehmerschaft weiblichen Geschlechts, der jahrelang gearbeitet und zum volkswirtschaftlichen Produktiveinkommen — sowohl zum Steuerertrag wie zum Sozialversicherungsertrag — beigetragen hat, aus Arbeitsschutzgründen und aus gesundheitlichen Gründen die Mutterschutzfrist verlängern und einen Teil der erbrachten Vorleistungen in die Zeiträume des Arbeitsschutzes einbringen, andere diskriminieren. Dies ist eine unredliche Argumentation.

Die zweite Argumentationsebene ist: Gerade wer wie ich glaubt, daß wir die Familie stärken und Lösungen suchen müssen, durch die wir den Frauen, die sich zu Hause um die Erziehung ihrer Kinder

Koschnick (Bremen)

- (A) kümmern, nicht nur steuerrechtlich und sozialversicherungsrechtlich, sondern gesamtstaatlich ein besseres Äquivalent geben, sollte hier auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes einmal den ersten Durchbruch wagen.

Für das Land Bremen muß ich allerdings auch sagen, ich habe große Sorge, daß wir, wenn die Diskussion über ein Familiengeld so fortgesetzt wird, eines Tages vor der Frage stehen, ob nicht der Bund und die Länder zahlen sollen. Dann erleben wir das gleiche Jammerspiel, das wir in Bayern schon einmal erlebt haben. Ich habe die Bayerische Staatsregierung sehr wohl verstanden, daß sie nein sagte, weil es nicht zu finanzieren ist. Was von Bayern oder von Bremen nicht zu finanzieren ist, ist im Augenblick auch von seiten der Bundesregierung nicht zu finanzieren.

Langfristig müssen wir nach gemeinsamen Wegen suchen. Das Argument, wir diskriminierten hier, ist unredlich. Auf der anderen Seite frage ich Sie: Wie wollen Sie eigentlich erreichen, daß die Mütter, die aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen wirklich auch nach der Geburt des Kindes weiterarbeiten müssen, den Mutterschutz tatsächlich in Anspruch nehmen, wenn Sie nicht Leistungen erbringen wollen, die Lohnersatzfunktion haben? Redlicher wäre es gewesen, zu sagen: es ist eine Leistung der Arbeitgeber. Genau das können wir aber in unserer ökonomischen Situation nicht, und deshalb haben wir jetzt als Ersatz die staatliche Leistung vorgesehen. Hier ist der Bund bereit, die Arbeitgeberseite zu entlasten. Unglücklicherweise treten jetzt die gleichen Vertreter, die sonst für die Arbeitgeber eintreten, auf und sagen: Das ist alles ungenügend. Ich verstehe die Welt nicht mehr.

(B)

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Ministerpräsident Späth, Baden-Württemberg.

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur spontan dem Kollegen Koschnick ein bißchen helfen, damit er die Welt wieder versteht. Es hat mich sehr getroffen, Herr Kollege, daß Ihr Weltbild dermaßen erschüttert wurde. Daher möchte ich doch noch einen Beitrag leisten, um das wieder ein bißchen ins Lot zu bringen.

Die Frage der **Diskriminierung** stellt sich nicht beim Mutterschutz. Sie stellt sich auch nicht in der Arbeitswelt. Sie stellt sich ganz woanders. Es ist durchaus richtig — da stimmen wir überein —, daß das Problem der Zuwendung der Mutter zu ihrem Kind sich insbesondere für die berufstätige Mutter stellt, die ihren Arbeitsplatz erhalten will und im Grunde nicht ausscheiden kann, ohne die materiellen Folgen tragen zu müssen.

Aber nun darf ich einmal umgekehrt argumentieren. Ein junges Ehepaar will gerade einen selbständigen Handwerksbetrieb aufbauen. Sie fangen miteinander an zu ackern, um ihren Betrieb einzurichten. Jetzt passiert diesem Ehepaar dasselbe wie der berufstätigen Frau, deren Mann ebenfalls arbeitet:

die Frau bekommt ein Kind. Warum soll es da ganz logisch sein, daß diese beiden, die alle Arbeit zusammen tun und vielleicht sogar weniger verdienen als die berufstätige Frau und deren berufstätiger Mann — beispielsweise ein Facharbeiter —, das Risiko selbst tragen müssen? Wenn diese Frau im Handwerkerhaushalt ausfällt, wo sie vielleicht noch viel dringender benötigt wird, und zwar nicht nur 40 Stunden, sondern oft auch am Wochenende, soll sie „selbstverständlich“ niemanden einstellen können, keinen Lastenausgleich bekommen, und der Staat soll hier nicht in die Funktion des Ersatzzahlers eintreten. Wo ist da die Logik? Wieso stellt sich, wenn beide Ehepartner in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen, die Frage des sozialen und materiellen Ausgleichs, nicht aber, wenn diese Voraussetzung nicht gegeben ist? Oder wie ist es gar, wenn die Mutter beim dritten Kind ehrlicherweise sagt: Ich kann meinem Beruf gar nicht mehr nachgehen, auch nicht nach sechs Monaten? Wenn sie ehrlich ist, trifft sie diese Entscheidung sofort und geht nicht ein Scheinverhältnis ein, indem sie dem Arbeitgeber sagt: Du kannst dir die Ersatzkraft schon beschaffen, ich komme natürlich nie wieder; aber die sechs Monate muß ich ein Scheinarbeitsverhältnis einhalten, damit ich die Leistungen bekomme; dann allerdings werde ich mich meinen Kindern zuwenden. — Daß dies alles nicht gelöst ist, sollte man dazusagen. Dann ist das Weltbild ehrlich, wenn auch nicht vollkommen.

Was wir wollen — und darum reden wir darüber —, ist, daß der Staat im Grunde unter einem **arbeitsrechtlichen Ansatz** eine **familienpolitische Ausgleichsleistung** gewährt. Etwas anderes ist es im Ergebnis nicht. Es ist keine arbeitsrechtliche Position. Der Mutterschutz gehört zum Arbeitsrecht; das, was angehängt wird, ist jedoch im Grunde der Beginn einer sozialen Ausgleichsleistung für das zeitweise Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß zugunsten der Familie. Dies ist doch der gedanklich richtige Ausgangspunkt, und unter diesem Gesichtspunkt müssen wir ohne Rücksicht auf die Finanzierbarkeit wenigstens im Ansatz um eine gerechte Gestaltung bemüht sein.

Ich meine, hier müssen im Prinzip alle Mütter gleichbehandelt werden. Sie unterscheiden ja beim Arbeitsverhältnis auch nicht danach, ob die berufstätige Frau etwa mit einem Unternehmer verheiratet ist. Sie bemühen sich also hier gar nicht um einen sozialen Ausgleich, sondern Sie sagen einfach: Die abhängig berufstätige Frau bekommt das Geld, jede andere Frau — ohne Rücksicht auf ihre Funktion in der Familie — ist nicht anspruchsberechtigt. Dies halten wir für eine Diskriminierung der nicht abhängig tätigen Frauen, bei denen die sozialen Verhältnisse absolut gleich sein können. Das ist der Ansatz in der Frage der **Gleichbehandlung**. Wir wollen hier einen Einstieg mit einer langfristigen Perspektive.

Ich habe Verständnis dafür, wenn wir gegenwärtig sagen, das Ganze sei nicht finanzierbar. Was haben wir aber schon alles für unfinanzierbar erklärt! Ich denke beispielsweise daran, wie wir hier in der Frage der Mehrwertsteuererhöhung gestritten ha-

(C)

(D)

Späth (Baden-Württemberg)

(A) ben. Inzwischen sind wir in diesem Jahr bei 6 Milliarden DM Mehreinnahmen für die öffentliche Hand angelangt. Das ist natürlich ungerecht, weil der Staat seine Schulden auf dem Rücken unserer Arbeitnehmer bezahlt. Aber das ist ein Kapitel für sich, auf das wir bei den Steuerentlastungsprogrammen noch einmal zurückkommen.

Eines steht aber fest: Wenn die Inflationsquote so bleibt, werden wir in den nächsten fünf bis sechs Jahren 40 Milliarden DM heimliche Steuererhöhungen haben. Dann sollten wir ernsthaft überlegen, ob da nicht ein Ansatz für den Familienlastenausgleich möglich ist. Das nur zur „Weltbildlage“.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Frau Staatssekretärin Fuchs, Bundesarbeitsministerium.

Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will einmal versuchen, die Weltbilder beider Ministerpräsidenten wieder ein bißchen in Unordnung zu bringen. So ganz glatt für und wider kann man diese Angelegenheit sicherlich nicht diskutieren. Neue Argumente — Sie haben recht, Herr Bürgermeister Koschnick — sind in dieser Runde nicht vorgetragen worden.

(B) Es ist schon interessant, wie unterschiedlich die Einführung dieses Mutterschaftsurlaubs unter verschiedenen Aspekten gesehen werden kann. Ich habe da — das muß ich bekennen — eine ganz klare Vorstellung. Für mich ist Zielgruppe dieser Gesetzgebung nicht jegliche Mutter, die ein Kind bekommt, sondern für mich ist Zielgruppe die Arbeitnehmerin im Betrieb, in der Textilbranche, in der Metallbranche, in Großbetrieben, der mit diesem Gesetz erstmals die Chance gegeben wird, sich ohne Sorge um den Arbeitsplatz, ohne wesentliche finanzielle Einbuße über die bisher bestehenden Mutterschutzfristen hinaus, weitere vier Monate um ihr Kind zu kümmern.

(Vorsitz: Vizepräsident Späth)

Ich möchte allen, die von Diskriminierung reden, empfehlen, sich mit diesem Personenkreis einmal in Verbindung zu setzen. Für sie schaffen wir erst einmal die Chance, die die nicht berufstätigen Mütter heute haben, sich in den ersten sechs Monaten intensiv um ihr Kind zu kümmern.

Es ist doch richtig: Sie haben vorher Steuern gezahlt, sie haben Sozialversicherungsbeiträge geleistet; daher ist es richtig, von dem arbeitsrechtlichen Ansatz her zu sagen, sie bekommen nicht nur eine Freistellung von der Arbeit, sie bekommen eine Sicherstellung des Arbeitsplatzes. Das ist der wesentliche Eckpunkt; denn wenn wir den Arbeitsplatz nicht garantieren, können diese Mütter es sich nicht leisten, zu Hause zu bleiben.

Erstmals werden diese Zeiten zu Lasten des Bundes in der sozialen Sicherung anerkannt. Dies ist ein Einstieg, Herr Minister Gölter, zur **Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung in der Rentenversicherung**. Da bin ich mit Ihnen völlig einer

(C) Meinung. Wir werden dieses Problem unabhängig von der Erwerbstätigkeit der Frauen in der 84er Kommission sicherlich lösen müssen. Aber jetzt geht es doch darum, diesem Personenkreis die Chance zu geben, die er bisher nicht gehabt hat.

Man kann sich alle Gesetze besser und anders vorstellen, und man kann auch nach dem Gießkannenprinzip jeder Gruppierung in unserem Lande noch soziale Leistungen geben. Aber die Situation der abhängig beschäftigten Arbeitnehmerin ist nach wie vor eine andere. Denn sie hat nicht wie die Frau des Selbständigen die Chance, ihre Arbeitszeit etwas flexibler zu gestalten. Im übrigen sind ja die meisten dieser Frauen bei ihrem Mann angestellt und sind folglich berufstätige Frauen. Tun Sie doch nicht so, als ob wir diesen Personenkreis damit nicht abdecken! Und wenn sie nicht beim Ehemann angestellt sind, haben sie die Chance, ihren Arbeitstag so einzurichten, daß sie auch die Möglichkeit haben, sich um ihr Kind zu kümmern. Wenn sie nicht erwerbstätig sind, haben diese Frauen aus dem **Steuersplitting** eine Menge von **Steuervorteilen**. Deswegen hat Bundesminister Ehrenberg wohl zu Recht gesagt: Was für die nicht berufstätige Frau das Steuersplitting ist, wird für die berufstätige Frau nunmehr der Mutterschaftsurlaub sein können.

Sie haben einen anderen Aspekt gebracht, Herr Minister Gölter: Wie kann es sein — es ist ja kein Arbeitsrecht —, daß wir der Frau zumuten, schon nach vier Wochen dem Arbeitgeber mitzuteilen, ob sie ins Arbeitsleben zurückkehren will oder nicht? Wenn Sie die Ansprüche daraus nicht mehr zulassen wollen, müßten Sie eigentlich jedem Angestellten, der kündigt und noch eine Kündigungsfrist oder Resturlaub in Anspruch nimmt, künftig seinen Anspruch streichen, weil Sie sagen, man bekommt nur noch bezahlt, was man effektiv an Arbeit leistet, und soziale Ansprüche haben hier keinen Raum mehr.

Ich bin nach wie vor der Auffassung, daß es ein **arbeitsrechtliches Gesetz** ist. Wenn wir vor drei, vier Jahren die familienpolitisch heiße Diskussion nicht gehabt hätten, wäre die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs für die Sozialdemokraten zumindest die Realisierung einer langjährigen Forderung. Mit wem immer Sie über diese Frage sprechen, man versteht die heutige Diskussion nicht, weil für uns die Frage der Verbesserung des Mutterschutzgesetzes immer eine hohe Priorität gehabt hat.

Deswegen ist es mir auch unverständlich, daß nun noch einmal versucht werden soll, durch Anrufung des Vermittlungsausschusses Änderungen herbeizuführen. Solide finanziert werden müßte das, was dort vorgetragen wird, ja wohl. Wir haben in den Diskussionen im Bundestag erleben müssen, wie schwer sich auch die Opposition erstens mit einem soliden Finanzierungsvorschlag, zweitens mit einer konzeptionell überhaupt darstellbaren Lösung in dieser Frage getan hat. Ich bin froh darüber, daß der Bundestag mit vielen Stimmen — auch der Opposition — dem Mutterschaftsurlaubsgesetz zugestimmt hat, und gebe die

Staatssekretär Frau Fuchs

- (A) Hoffnung nicht auf, daß dies auch in diesem Gremium gelingt.

Wir sollten noch einmal mit Nachdruck darauf hinweisen, daß es doch eigentlich auch ziemlich problematisch ist, zu sagen: Da es eine soziale Leistung ist, soll der Bund z. B. die Leistungen für die Beamtinnen in den Ländern tragen. Das ist mir auch neu, daß sich ein Arbeitgeber um derartige Leistungen drückt und sagt: Das soll der Bund aus seiner Kasse auch noch bezahlen. Dies ist doch die Fortzahlung von Dienstbezügen durch den jeweiligen Dienstherrn für seine Beamtinnen bereits während der Mutterschutzfristen.

Jede Verzögerung, meine Damen und Herren — darauf möchte ich mit Nachdruck hinweisen —, birgt die Gefahr in sich, daß die Neuregelung nicht, wie vorgesehen, am 1. Juli in Kraft treten kann. Damit würden alle Mütter, vor allem die, die schon Kinder geboren haben — denn wer nach dem 5. Mai ein Kind geboren hat, dem kommen ja die Vorteile dieses Gesetzes zugute —, in ihrem Vertrauen enttäuscht werden.

Deswegen darf ich noch einmal herzlich an Sie appellieren, die Verabschiedung dieses Gesetzes nicht zu verzögern und einer Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zuzustimmen.

Vizepräsident Späth: Das Wort hat Herr Minister Gölter.

- (B) **Dr. Gölter** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Begriffe wie „schaurig“ und „unredlich“ sind Begriffe subjektiven Empfindens, und hier mag es durchaus unterschiedliche Vorstellungen geben. Ich will mich, Herr Bürgermeister, noch einmal ganz kurz zu einem Satz äußern.

(Zuruf Koschnick [Bremen])

— Einverstanden!

Sie haben gesagt, daß es hier darum gehe, Frauen zu helfen, die jahrelang an der Schaffung von Produktivvermögen mitgearbeitet haben. Zunächst einmal nur der Klarstellung wegen: Das „jahrelang“ ist nicht Voraussetzung; Voraussetzung ist lediglich die **Mutterschutzfrist**. Aber der Satz, den Sie gesagt haben, ist insofern verräterisch, als Sie damit zu erkennen gegeben haben, daß Sie den Beitrag der Hausfrau und Mutter nicht als einen Beitrag zum Produktivvermögen und zum Bruttosozialprodukt der Gesellschaft ansehen. Wenn man so argumentiert, wie Sie es getan haben, muß auch dieser Aspekt berücksichtigt werden.

Frau Staatssekretärin Fuchs, es geht uns nicht darum, die Zielgruppe der Arbeitnehmerinnen im Betrieb herauszunehmen. Ich hoffe, daß ich deutlich genug gemacht hatte, daß dies nicht der Sinn dieses Antrages ist.

Es geht uns aber darum, beispielsweise auf folgende Situation hinzuweisen. Da lebt in einem Haus ein Ehepaar. Beide sind eine ganze Reihe von Jahren berufstätig. Dann kommt das erste Kind. Dieser Familie wird geholfen. — Im Haus daneben lebt ein Ehepaar, das bereits drei Kinder hat. Die

Frau ist wegen dieser drei Kinder nicht berufstätig. Dieser Frau wird nicht geholfen. (C)

Ich kann nur sagen: Wenn Sie uns in wohlgesetzten Worten auffordern, uns einmal mit den Arbeitnehmerinnen im Betrieb zu beschäftigen, dann muß ich in den gleichen Worten Sie auffordern, vielleicht ein wenig Gespür zu entwickeln für die Lebenssituation dieser Familie, wo die Frau mit Blick auf die drei Kinder auf eine Berufstätigkeit verzichtet hat und jetzt in der Tat angesichts dieser Äußerungen von heute — das ist dann nämlich das Gießkannenprinzip; das haben Sie gesagt — in einer für uns unerträglichen Form diskriminiert wird. Deshalb ist es notwendig, daß darüber im Vermittlungsausschuß noch einmal gesprochen wird.

Es ist auch notwendig, jetzt bereits darauf hinzuweisen, daß wir, wenn die Absichten in beiden Häusern umgesetzt werden, ja im kommenden Frühjahr hier über das reden werden, was wir heute beantragen. Sie wissen so gut wie ich, daß sowohl bei Herrn Ehrenberg als auch bei Frau Huber bereits jetzt an der beabsichtigten Ausweitung formuliert wird.

Und das letzte Argument: Eine Verzögerung ist nicht zu erwarten. Der Bundesrat wird am 22. Juni wieder tagen, und bis dahin kann sich der Vermittlungsausschuß zweimal mit dem Thema der Tagesordnungspunkte 3 und 4 beschäftigen.

Vizepräsident Späth: Das Wort hat noch einmal Frau Staatssekretärin Fuchs. (D)

Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte den einen Aspekt von Herrn Gölter noch einmal aufgreifen. Wir verkennen immer die Ansätze dieser ganzen Regelung, wenn wir sagen: Die einen wollen nur den Arbeitnehmerinnen helfen. Zwar wollen wir das ganz konkret mit diesem Gesetz. Das heißt aber doch nicht, daß wir nicht die soziale Situation einer Frau mit vielen Kindern sehen. Die bekommt doch jetzt beim dritten Kind zusammen 350 DM Kindergeld. Das kann ich mir zwar noch besser vorstellen, das kann ich mir noch schöner vorstellen. Aber Sie können doch nicht so tun, als ob in den letzten Jahren für die Familien mit Kindern von der Bundesregierung nichts durchgesetzt worden wäre. Wir haben **wesentliche Erhöhungen des Kindergeldes** erreicht. Man darf das nun nicht alles in einen Topf werfen, sondern man muß sagen: Das eine betrifft die Arbeitnehmerinnen; für sie geht es darum, daß sie sich in den ersten sechs Monaten um ihr Kind kümmern können. Das andere ist die generelle Überlegung: Wie schaffe ich es, die soziale Situation der Familie zu verbessern und dann nicht für ein halbes Jahr, sondern überhaupt? Denn die Kosten für Kinder sind ja wohl nicht nur für ein halbes Jahr oder für ein Jahr vorhanden, sondern sie werden im Laufe des Lebens der Kinder eher größer als kleiner. Angesichts dieser Belastungen ist der konzeptionelle Ansatz richtig zu sagen: Dies ist eine Frage des Kindergeldes, die insbesondere für kinderreiche Familien von Bedeutung ist.

(A) **Vizepräsident Späth:** Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Dann kommen wir zur Abstimmung über die Ihnen zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 in den Drucksachen 221/1/79, zu 221/1/79, 221/2/79, 222/1/79 und 222/2/79 vorliegenden Empfehlungen, mit denen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird.

Da zu Tagesordnungspunkt 3 aus mehreren Gründen die Einberufung des Vermittlungsausschusses empfohlen wird, lasse ich gemäß § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung ergibt. Wer also verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe ab. Ich rufe die Empfehlung unter Ziff. I der Drucksache 221/1/79 auf, ausgenommen die Buchst. a) und b) der Begründung auf den Seiten 5 bis 6 der Empfehlungsdrucksache. Wer will hier zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Dann bitte Handzeichen für die Buchst. a) und b) der Begründung auf den Seiten 5 bis 6! — Das ist auch die Mehrheit.

Jetzt Abstimmung über die Empfehlung unter Ziff. II der Drucksache 221/1/79! — Das ist die Mehrheit.

Nun steht noch die Entscheidung über den Antrag Bayerns in der Drucksache 221/2/79 aus, die nur zusammen mit dem Antrag Bayerns zu Punkt 4 der Tagesordnung in Drucksache 222/2/79 getroffen werden kann. Wir ziehen deshalb, da mehrere Anrufungsgründe zu Punkt 4 vorliegen, die Grundsatzabstimmung vor.

Wer will zu Punkt 4 grundsätzlich den Vermittlungsausschuß anrufen? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Antrag Bayerns zu Punkt 4 in der Drucksache 222/2/79 gemeinsam mit dem Antrag Bayerns in Drucksache 221/2/79 zu Punkt 3 der Tagesordnung. Bitte Handzeichen für diese beiden Anträge Bayerns! — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu **Tagesordnungspunkt 3 beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.**

Jetzt weiter Abstimmung über Tagesordnungspunkt 4. Wer will die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem unter Ziff. I der Drucksache 222/1/79 angeführten Grunde verlangen? Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch zu **Tagesordnungspunkt 4 beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem soeben angenommenen Grund zu verlangen.**

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschuße oder -ausfallleistungen (**Unterhaltsvorschußgesetz**) (Drucksache 219/79).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Das Wort hat Herr Senator Apel, Hamburg.

Apel (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit Blick auf die Uhr will ich mich so kurz wie möglich fassen; aber einige Anmerkungen bitte ich mir zu gestatten.

Hamburg unterstützt die Einführung dieses Bundesgesetzes. Hamburg wird sich gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses aussprechen.

Wenn dieses Bundesgesetz zustande kommt, wird die Bundesrepublik Deutschland einer ganzen Reihe europäischer Länder nachziehen. Vergleichbare Vorschußleistungen gibt es in Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Israel — das ich nicht zu Europa rechne —, Polen, Österreich sowie in einigen Kantonen in der Schweiz. Sie sehen, daß es sich um Länder sehr unterschiedlicher gesellschaftlicher Systeme handelt. Unabhängig vom gesellschaftlichen System hat sich hier offensichtlich die Notwendigkeit gezeigt, mit Vorschußzahlungen dieser Art zu helfen.

Dies gilt auch innerhalb der Bundesrepublik. Ich bekenne nicht ohne Stolz, daß Hamburg das erste Land war, das eine solche Vorschußkasse eingeführt hat: Anfang 1977. Wenn ich recht informiert bin, hat eineinhalb Jahre später das Land Rheinland-Pfalz nachgezogen. Inzwischen gibt es im Landkreis Hannover ähnliche Vorschußzahlungen. Also auch hier zeigt sich über politische Grenzen hinweg die Notwendigkeit, Derartiges einzuführen. Ich glaube, daß es um den Grundsatz keinen Streit gibt. Dies jedenfalls begründet das prinzipielle Ja von Hamburg.

Wir wenden uns gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses und tun dies — wie vorhin in einem anderen Fall — gemeinsam mit dem in dieser Frage fachlich kompetenten Ausschuß.

Es sieht so aus, als ob die Mehrheit des Hauses dem Finanzausschuß zu folgen wünscht. Ich will an zwei Beispielen darlegen, daß mir das Verständnis für das abgeht, was hier in die Drucksachen hineingeschrieben und ernsthaft als Anrufungsgründe vorgetragen wird.

Da wird gesagt, die Vorschußzahlung solle nicht geleistet werden, wenn der alleinstehende Ehepartner — meist also die Mutter — in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einem Dritten lebt. Das muß man sich einmal vergegenwärtigen! Als Grund wird angegeben, dann sei ja ein Miterzieher vorhanden. Dahinter steht doch wohl die Vorstellung, daß mit vergleichbar wenigen D-Mark der Miterzieher ersetzt werden könnte. Das ist doch gar nicht der Ansatz dieses Gedankens. Und dann heißt es — ich habe meinen Augen nicht getraut, als ich es gelesen habe —, diese Zahlung könne Heiratswillige von der Eheschließung abhalten.

Ich habe dafür kein Verständnis. Hier geht es doch nicht um derartige Fragen, sondern allein um den **Unterhalt des Kindes**, einen Unterhalt, auf den das Kind einen **Rechtsanspruch** hat, den aber die Mutter für das Kind nicht durchsetzen kann, weswegen der Staat mit einer geringen, aber immerhin wesentlichen Zahlung eintritt.

(C)

(D)

Apel (Hamburg)

(A) Also nur um den Unterhalt des Kindes geht es. Für sonstigen Muff scheint mir hier kein Platz zu sein, und schon gar nicht dafür, ein bestimmtes Wohlverhalten der Erwachsenen zu Lasten der Kinder erzwingen zu wollen.

Zweiter Punkt. Da wird als Anrufungsgrund genannt, die **Zahlung sollte mit dem Monat der Antragstellung beginnen**, nicht mit dem Monat der Geburt des Kindes. Was ist denn nun, wenn eine solche Mutter es versäumt — aus welchen Gründen auch immer —, den Antrag rechtzeitig zu stellen, oder wenn sie dazu vielleicht auch gar nicht in der Lage ist? Auch hier geht es nicht um die Antragstellung, sondern es geht um den Sachverhalt der Geburt des Kindes. Das Datum steht unstrittig fest. Ein Mißbrauch ist hier völlig ausgeschlossen. Es ist schlechterdings nicht zu begreifen, warum man hier auf den Zeitpunkt der Antragstellung abstellen will, um vielleicht noch den einen oder anderen Monat bei der Vorschufzahlung einzusparen.

Lassen Sie es mich mit diesen Beispielen bewenden. Sie belegen genug, warum wir nicht glauben, daß die Dinge hier durch Anrufung des Vermittlungsausschusses noch besser werden würden.

Ein letzter Punkt, Herr Präsident, meine Damen und Herren: einige ganz kurze Hinweise auf die Erfahrungen, die wir in Hamburg mit dieser Kasse gemacht haben. In dem überschaubaren Zeitraum der letzten Jahre wurden — außerhalb der Sozialhilfe-regelungen — 327 Anträge gestellt. 318 wurden bewilligt. In den verbleibenden neun Fällen waren die Anträge ganz offensichtlich irrtümlich gestellt worden; die Anspruchsgrundlagen fehlten. Das heißt, wir werden dies in Hamburg ohne großen Verwaltungsaufwand, also ohne zusätzliches Personal, hinkommen. Das wird den Finanzminister wieder freuen.

(B) Nicht ganz so optimistisch sind die **Rücklaufquoten** aus unserer Sicht zu beurteilen. Im Jahre 1977 sind 9 % der vorschußweise gezahlten Beträge vom Zahlungsverpflichteten wieder eingetrieben worden. 1978 waren es 17 %; 1979 rechnen wir mit 30 %. Wir glauben auch, daß das noch steigerungsfähig ist. Ob wir allerdings 60 % erreichen werden wie in Dänemark, wage ich in Zweifel zu ziehen.

Letzter Punkt: Die Reaktionen, die wir auf die Einführung der Unterhaltsvorschufkasse erhalten haben und die bis heute anhalten, sind ausnahmslos positiv. Positiv werden insbesondere die **Regelmäßigkeit** und die **Verlässlichkeit der Zahlungen** empfunden, was sehr viel zur Beruhigung in solchen sonst nicht unproblematischen Familien beiträgt.

Wenn überhaupt Kritik laut wurde, dann die, daß der Personenkreis nach der Hamburger Regelung nicht weit genug gezogen sei und daß nicht schnell genug alle denkbaren Personen einbezogen werden. Dies wird zum Teil mit dem Bundesgesetz — wenn wir es verabschieden — repariert. Kurz gesagt: Hamburg unterstützt dieses Gesetz.

Vizepräsident Späth: Wird weiter das Wort gewünscht? — Frau Bundesminister Huber.

(C) **Frau Huber,** Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit diesem Gesetz betreten wir **sozialpolitisches Neuland**. Das Gesetz soll verhindern, daß alleinerziehende Elternteile in ihrer ohnehin schwierigen Situation noch zusätzlich durch den Ausfall des Unterhalts bedrängt werden. Diese Leistung, die jetzt von Staats wegen als Unterhaltsvorschußleistung erfolgen soll, trägt sicherlich zur Stabilisierung solcher Familien bei. Daran kann uns doch nur gelegen sein, auch angesichts der Diskussionen, die wir heute morgen zu den anderen Punkten gehabt haben.

Ich möchte Sie bitten, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Ich möchte mich dabei auch nur in einigen Anmerkungen auf die Empfehlungen des Finanzausschusses beziehen, der diese auch finanzpolitisch motiviert hat; das muß man deutlich sehen. Die finanzpolitische Betrachtung widerspricht aber der Auffassung, die sich im Fachausschuß des Bundesrates durchgesetzt hat. Dort hat man eine gegenteilige Bewertung vorgenommen. Deshalb sind die Empfehlungen des Finanzausschusses vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit des Bundesrates auch nicht unterstützt worden. Zum Teil hat dieser Ausschuß den Empfehlungen sogar ausdrücklich widersprochen.

Ich teile die Ansicht des Fachausschusses und möchte zu wenigen Punkten etwas sagen, zuerst zu dem Punkt, den auch Herr Senator Apel schon aufgegriffen hat, daß die Zahlung z. B. wegfallen soll, wenn die alleinerziehende Mutter in einem **eheähnlichen Verhältnis mit einem Dritten** lebt.

Abgesehen von den Gründen, die Herr Senator Apel dazu schon genannt hat, möchte ich Ihnen sagen, daß die prekäre Situation dieser Mutter dadurch ja nicht besser wird. Denn wo steht geschrieben, daß dieser Dritte eine wirkliche Beziehung zu dem Kind hat und daß sich von daher die Lage der Mutter bedeutend ändert?

Außerdem — das ist auch ein sehr durchschlagender Grund —: Wie soll festgestellt werden, ob im Einzelfall eine eheähnliche Beziehung vorliegt? Und welche Bürokratie erfordert dies eigentlich? Aufwand und Ertrag eines solchen Bemühens stehen in überhaupt keinem Verhältnis zueinander, glaube ich.

Zweitens wurde vom Finanzausschuß vorgeschlagen, daß eine Begrenzung der Leistungsdauer auf 24 Monate stattfinden soll. Der Finanzausschuß hat wohl aber auch selbst anerkannt, daß dies Probleme aufwirft; denn er befürwortet nunmehr Regelungen für Härtefälle. Welche **Verwaltungserschweris** aber eine **Härteklausel** bedeutet, davon kann die Kriegsopferversorgung ein Lied singen. Das ist die einzige Leistungsverwaltung, die eine Härterege- lung bei uns zu vollziehen hat. Was soll denn hier auch als Härte definiert werden, wo doch Notfälle letzthin von der Sozialhilfe aufgefangen werden? Mit einer Härteklausel müßte man äußerst schwierige, verwaltungsaufwendige Regelungen schaffen, und davor kann ich nur warnen.

Bundesminister Frau Huber

(A) Die vom Bundestag vorgesehene **Leistungsdauer** von 36 Monaten ist **sachgerecht**, und zwar auch unter fiskalischen Gesichtspunkten; denn wenn vor Ablauf der 36 Monate die regelmäßige Unterhaltszahlung von dem Verpflichteten eintritt, dann erlischt ja der neue Anspruch.

Drittens möchte ich dazu Stellung nehmen, daß die sehr bescheidene Rückwirkung, die wir in dem Gesetz vorgesehen haben, nun angegangen, beseitigt werden soll. Es mag sein, daß damit gewisse Aufwendungen erspart werden. Andererseits hindert man die Eigeninitiative der Betroffenen bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen; denn wer weiß, daß er durch das Hinausschieben seines Antrags Rechte verliert, wird sicherlich bemüht sein, den Antrag sofort zu stellen. Er wird darauf verzichten, erst durch Eigeninitiative gegenüber seinem Unterhaltsschuldner selbst zu der Zahlung zu gelangen.

Die vierte Empfehlung des Finanzausschusses hat ausschließlich finanzpolitische Bedeutung. Ich verstehe, daß es eine große Versuchung für die Länder ist, die **finanzielle Beteiligungsquote des Bundes** auf mehr als 50 % anzuheben. Nach dem Grundgesetz ist die finanzielle Beteiligung des Bundes an Gesetzen, die von den Ländern ausgeführt werden, aber die Ausnahme. Länder und Gemeinden müssen die Verwaltungskosten tragen, die mit dem Gesetz verbunden sind. Andererseits — und deswegen hebe ich den Punkt noch einmal hervor — profitieren sie aber auch davon, wenn die Sozialhilfeträger jetzt jährlich um ca. 40 Millionen DM und ab 1983 um 20 Millionen DM entlastet werden; denn die vorrangigen Leistungen, die in diesem Unterhaltsgesetz konzipiert sind, treten ja an die Stelle der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

(B) Eine sofortige Zustimmung zu dem Gesetz, meine Damen und Herren, hätte den Vorzug, daß auch für uns der Zeitraum, der zur Gesetzesdurchführung verfügbar ist, nicht geschmälert wird. Auch das ist wichtig, nicht nur im Interesse der Anspruchsberechtigten, sondern auch im Interesse der Staatsfinanzen.

Sehen Sie bitte auch mit Rücksicht darauf von der Anrufung des Vermittlungsausschusses ab! Ich fände, dies wäre ein guter Beitrag des Bundesrates zum internationalen Jahr des Kindes.

Vizepräsident Späth: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Herr Minister Dr. Gölter gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 219/1/79 vor. Ferner liegt ein Antrag Niedersachsens in Drucksache 219/2/79 vor.

Ich lasse nach der Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht wird. Wer also den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über die einzelnen Anrufungsgründe ab. (C)

Ich rufe in Drucksache 219/1/79 unter Ziff. I auf:

Ziff. 1! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 zusammen mit dem Antrag Niedersachsens in Drucksache 219/2/79 wegen des Sachzusammenhangs! — Das ist die Mehrheit.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen worden ist, müssen wir nun noch über die Eventualvorschläge unter Ziff. II der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 219/1/79 abstimmen.

Ich bitte um das Handzeichen für Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (**Filmförderungsgesetz** — FFG) (Drucksache 226/79, zu Drucksache 226/79).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. (D)

Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 226/1/79 und vier Anträge des Freistaates Bayern.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen damit zu den einzelnen Anrufungsgründen.

Zur Abstimmung rufe ich Drucksache 226/1/79, Abschnitt I, auf, und zwar Ziff. 1! Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Wir stimmen nun über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 226/4/79 ab. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt über den Antrag Bayerns in Drucksache 226/5/79. Handzeichen bitte! — Auch das ist die Mehrheit.

*) Anlage 3

Vizepräsident Späth

(A) Wir fahren in der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen fort, und zwar über Ziff. 5. — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ich rufe nun den Antrag Bayerns in Drucksache 226/3/79 auf und bitte um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Wir fahren in der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen fort, und zwar über Ziff. 9 wegen des Zusammenhangs mit Ziff. 11 gemeinsam. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11 ist erledigt.

Ziff. 12! — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über den Antrag Bayerns in Drucksache 226/2/79 ab. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

(B) Die Abstimmung über die vom Wirtschaftsausschuß in der Drucksache 226/1/79 in Abschnitt II vorgeschlagene Entschließung wird bis zum Abschluß des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Gesetz über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 6) (Drucksache 211/79).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 211/1/79 und ein Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 211/2/79 vor.

Da der Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen angerufen werden soll, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr ist über die einzelnen Anrufungsgründe abzustimmen.

Wir beginnen mit Abschnitt I der Empfehlungsdrucksache 211/1/79. Wer stimmt Ziff. 1 zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren mit dem Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 211/2/79 fort. Aus ihm rufe ich auf:

Ziff. 1! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2 Buchst. a) bis d)! — Das ist auch die Minderheit.

Wir kommen zu Abschnitt I der Empfehlungsdrucksache 211/1/79 zurück. Wer stimmt Ziff. 2 zu? — Dies ist die Mehrheit.

Noch einmal zum Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 211/2/79. Wer ist für Ziff. 3? — Das ist die Minderheit.

Zurück zu Abschnitt I der Empfehlungsdrucksache 211/1/79. Es bleibt abzustimmen über:

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen in Abschnitt II der Empfehlungsdrucksache 211/1/79 weiter, an der im ersten Durchgang vertretenen Auffassung festzuhalten, daß **das Gesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG der **Zustimmung** des Bundesrates bedarf.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Gesetz über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) (Drucksache 212/79).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 212/1/79 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Darf ich um das Handzeichen bitten. — Dies ist der Fall.

Nunmehr ist über die einzelnen Anrufungsgründe abzustimmen. Aus der Empfehlungsdrucksache 212/1/79 rufe ich auf:

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 mit der Begründung unter Buchst. a)! — Auch dies ist die Mehrheit.

Dann bleibt über die zusätzliche Begründung unter Buchst. b) abzustimmen. Bitte das Handzeichen. — Auch dieses ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Vizepräsident Späth

- (A) Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 5/79** *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**

9 bis 12, 19, 21 bis 23, 25, 26, 28, 30 und 31.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war eindeutig die **Mehrheit**.

Nun rufe ich Punkt 13 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Abgabenordnung (AO 1977)** (AOÄndG) — Antrag der Freien Hansestadt Bremen — (Drucksache 182/79).

Wird das Wort gewünscht?

(Willms [Bremen]: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll!)

— Herr Senator Willms, Hamburg, gibt eine Erklärung zu Protokoll **).

(Willms [Bremen]: Bremen, bitte!)

— Das sind meine norddeutschen Verwechslungen; ich bitte sehr um Vergebung.

(Willms [Bremen]: Wir verwechseln Sie auch immer mit den Bayern! — Heiterkeit — Adorno [Baden-Württemberg]: Baden-Württemberg gibt auch eine Erklärung zu Protokoll!)

- (B) — Daraufhin gibt Baden-Württemberg auch eine Erklärung zu Protokoll ***).

(Erneute Heiterkeit)

Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen des Finanzausschusses unter Ziff. I der Drucksache 182/1/79 vor.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Kulturfragen haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat gemäß § 23 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung am 18. Mai 1979 den Antrag gestellt, den Gesetzesantrag Drucksache 182/79 auf die Tagesordnung unserer heutigen Plenarsitzung zu setzen, und zwar mit der Begründung, die bestehende steuerrechtliche Rechtsunsicherheit für die Schachsportvereine müsse baldmöglichst beendet werden. Aus dem Antrag ist zu entnehmen, daß Bremen den Wunsch hat, heute zu einer Sachentscheidung zu kommen.

Wir stimmen demgemäß über die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 182/1/79 unter Ziff. I ab. Wer folgt dieser Empfehlung? — Dies ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG** in der so-

eben angenommenen Fassung **beim Deutschen Bundestag einzubringen.** (C)

(Vorsitz: Amtierender Präsident Koschnick)

Amtierender Präsident Koschnick: Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Familienförderung** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 41/79).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Das Wort wird von Herrn Ministerpräsident Späth gewünscht. Bitte sehr, Sie haben das Wort, Herr Kollege.

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der von Baden-Württemberg vorgelegte Gesetzentwurf ist in den Ausschußberatungen nicht unumstritten gewesen. Es gab Punkte, denen man voll zugestimmt hat, und es gab Punkte, bei denen dies nicht der Fall war, bei denen es Kompromißmöglichkeiten gab.

Die größte Einigkeit — und ich glaube, das festzustellen ist wichtig — ergab sich bei der von uns vorgeschlagenen **Erhöhung der Wohnflächengrenzen im sozialen und steuerbegünstigten Wohnungsbau**. Die Tendenz zu größeren Wohnungen für die Familien muß zu einer Heraufsetzung der für die öffentliche Förderung maßgebenden Flächengrenzen führen. (D)

Zu dem Sonderproblem Hobbyräume für die Familie kann ich mit Befriedigung feststellen, daß die Bundesregierung inzwischen die Nichtanrechnung der Hobbyräume auf die Wohnfläche in der Zweiten Berechnungsverordnung vorgesehen hat. Zusammen mit der Anhebung der Flächengrenzen, über die wir uns ja in den Ausschüssen einig geworden sind, ist dies eine ausreichende Lösung der Raumprobleme der Familien.

Zustimmung fand auch unser Vorschlag zu Verbesserungen bei der **Betreuung pflegebedürftiger Kinder** durch ihre berufstätigen Eltern. Er erleichtert im Interesse der Kinder die Fortführung des Haushaltes, wenn die Eltern krank sind.

Ein weiterer Vorschlag, der für uns sehr wichtig war, den wir aber zurückgezogen haben, weil er gegenwärtig nicht konsensfähig ist, betrifft die Frage der **Verbesserung der Sparförderung und der Bausparförderung**, speziell mit Zuschlägen für die Kinder und die Familien.

Wir bedauern sehr — aber wir haben Verständnis dafür —, daß sich die finanzschwachen Länder nicht bereit erklärt haben, diesem Vorschlag zu folgen.

Der Hauptpunkt unserer Initiative — und zu diesem möchte ich heute noch einmal Stellung nehmen — ist die Anhebung der Abschreibungshöchstbeträge für die **7 b-Abschreibung**. Ihnen liegt eine Ausschußempfehlung des Finanzausschusses vor, die uns nicht zufriedenstellt und der wir auch aus

*) Anlage 4

**) Anlage 5

***) Anlage 6

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) logischen Gründen nicht folgen können. Der Finanzausschuß empfiehlt zwar, Ausbauten und Erweiterungen, die insbesondere beim Anwachsen der Familie notwendig werden, auch bei neueren Häusern in die Vergünstigung mit einzubeziehen. Darauf können wir uns verständigen; das ist sicher auch ein berechtigtes Anliegen. Aber das prinzipielle Anliegen ist ganz einfach die Anhebung der Höchstbeträge bei § 7 b, und darüber müssen wir noch einmal reden.

Die jetzigen Höchstbeträge orientieren sich an den Baupreisen des Jahres 1965. Seither sind die **Baukosten um 115 % gestiegen**. Jetzt möchte ich gerne einmal wissen, ob derjenige, der den § 7 b prinzipiell bejaht und Familienförderung, Hausbauförderung und Vermögensförderung über den § 7 b betreiben will, akzeptieren kann, daß der Arbeitnehmer Steuern aus dem Lohn von 1979 bezahlen muß, jedoch beim Bau eines Hauses nur nach den Preisen von 1965 abschreiben kann. Dies ist ein Vorgang, der so nicht bleiben kann.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Stoltenberg)

Wir haben eine Erhöhung der Beträge um 33 bzw. 25 % verlangt, also um ein Drittel bzw. ein Viertel der bisherigen Höchstbeträge. Wenn wir jetzt von der Anpassung der Kilometerpauschale und all diesen Dingen reden, darf doch die Frage erlaubt sein, warum es im Konsumsektor selbstverständlich ist, sich den Preisen und den Löhnen anzupassen, man hingegen bei der Investition und bei der Vermögensbildung sozusagen den Hebel so ansetzen will, daß ein System ausblutet, das bisher erfolgreich zur Schaffung von Wohnraum beigetragen hat. Es gibt keine Förderung, die so stimulierende Wirkung hat wie die nach § 7 b.

(B)

Ich habe mit großem Interesse gehört, daß Herr Bundesbauminister Haack ziemlich klar und eindeutig die Meinung vertreten hat, ohne den § 7 b könnten die Wohnungsbauprobleme nicht gelöst werden. Ich kann nur sagen: einverstanden! Wir werden bei der Stadtsanierung und in all diesen Bereichen eine Menge tun müssen, um privates Kapital zu mobilisieren, weil wir inzwischen festgestellt haben, welche hohe öffentliche Fördermittel für die Sanierung einer Mietwohnung in den Innenstädten benötigt werden.

Wer aber die privaten Einkommensbezieher zu Investitionen in den Wohnungsbau stimulieren will, der muß dort etwas anbieten, weil jeder, der ein bißchen kaufmännisch rechnet, zu dem berühmten Banksatz kommt: „Der Fachmann wohnt zur Miete.“ Er sagt damit nichts anderes, als daß es, rechnerisch gesehen, billiger ist zu mieten als Eigentum zu haben. Das kann aber wohl nicht der Sinn sein, wenn wir darangehen, unsere Städte umzubauen, wenn wir die Bedeutung der Wohnung, vor allem des Raumes für die Familie und ihrer Umwelt in den Mittelpunkt unserer Betrachtungen stellen wollen.

Noch einmal: Die Bundesregierung hat in den Ausschüßberatungen erklärt, man solle doch zunächst einmal abwarten, welche Schlüsse die Bun-

desregierung aus ihrem 7 b-Bericht ziehen werde. (C) Meine Damen und Herren, Abwarten ist gut, Handeln ist in dieser Frage besser; denn niemand kann bestreiten, daß die Baupreise gestiegen sind. Dazu bedarf es keiner großen philosophischen Erörterung. Da gibt es Rechenbeispiele, und bei aller Skepsis, die ich gegenüber Statistiken habe, kann nun niemand bestreiten, daß man feststellen kann, was ein Haus 1965 gekostet hat und was es 1979 kostet. Wenn wir uns aber gleichzeitig auch einig sind, daß die Wohnflächengrenzen erhöht werden müssen und Hobbyräume in die **familiengerechte Wohnung** gehören, daß also das Haus selbst bei gleichen Baupreisen teurer würde, dann verstehe ich nicht, wenn wir gleichzeitig fordern: Die gestiegenen Baukosten plus der Erweiterung dürfen aber nicht zu einem anderen Maßstab für die Abschreibung führen als die Baupreise des Jahres 1965.

Ich möchte das all denen sagen, die jetzt plötzlich ihr fiskalisches Herz entdecken und erklären: Das ist alles nicht finanzierbar, das ist alles unsystematisch. Man kann mit mir darüber reden, ob wir langfristig den § 7 b etwa mit einer familienpolitischen Komponente versehen müssen; aber ich kann doch nicht wegen der Begründung: „Wir wollen dort eine familienpolitische Komponente“ das System des § 7 b in seiner Grundwirkung außer Kraft setzen.

Deshalb bitte ich Sie dringend, hier dem Finanzausschuß nicht zu folgen und dem ursprünglichen Entwurf Baden-Württembergs im Interesse derer, die sparen und bauen, zu folgen. (D)

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Herr Minister Gaddum gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 41/1/79 ersichtlich. Es liegt ferner ein Antrag des Saarlandes in Drucksache 41/2/79 vor. Ich lasse zunächst über die Änderungen abstimmen. Dann folgt die Schlußabstimmung über die Einbringung des Gesetzentwurfs.

Ich rufe in Drucksache 41/1/79 unter Ziff. I die Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Zu Ziff. 2 ist getrennte Abstimmung gewünscht worden. Daher aus Ziff. 2 zunächst Abstimmung über die Änderung des § 39 Abs. 1 Satz 1 (Ziff. 2 Buchst. a). Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt aus Ziff. 2 Abstimmung über die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 (Ziff. 2 Buchst. b) unten). Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 3 der Ausschüßempfehlungen.

Jetzt Abstimmung über den Antrag des Saarlandes in Drucksache 41/2/79. Bitte Handzeichen! — Das ist auch die Mehrheit.

*) Anlage 7

Vizepräsident Dr. Stoltenberg

(A) Ziff. 4 Buchst. a)! Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 4 Buchst. b)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 7! — Das ist auch die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Schlußabstimmung. Über die Empfehlung eines Ausschusses, den Gesetzentwurf nicht einzubringen, wird nicht gesondert abgestimmt, sondern durch die Abstimmung über die Einbringung mitentschieden.

Wer den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einbringen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Jugendhilfe** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 100/79).

Die vorgesehenen Berichterstatter sind verhindert. Wir sehen deshalb von einer Berichterstattung ab.

Wird das Wort gewünscht? — Herr Ministerpräsident Späth!

(B) **Späth** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat befaßt sich heute mit mehreren für die Jugend und die Familie bedeutsamen Gesetzen. Mit dem Gesetzentwurf zur Verbesserung der Jugendhilfe wollen wir der Jugendhilfe reform, die seit Jahren von den Beteiligten gefordert wird, einen richtungweisenden Schritt näherkommen. Mit dieser Regelung allein ist allerdings der Jugend nicht geholfen. Hinzu treten muß eine **aktive, weitsichtige Jugend- und Familienpolitik**. Ich meine, es hat sich gezeigt, daß wir da eine ganze Reihe von gemeinsamen Überlegungen anstellen können und anstellen wollen. Aber lassen Sie mich nun ein paar Bemerkungen zu der Diskussion über unsere junge Generation, zur Situation der Jugend machen.

Mir wird heute die **Situation der Jugend** zu sehr in düsteren Farben beschrieben. Ich höre sehr viel von Kriminalitätszahlen und Fluchtbewegungen in Alkohol, in Drogen, in Jugendsekten sowie in einen ideologischen Fanatismus. Hier wird zuviel schwarzgemalt, hier wird zuviel einseitig gesehen. Für mich steht außer Frage: Die junge Generation ist bei weitem nicht so bedrückt, sie ist auch nicht so hoffnungslos, und sie ist nicht so, wie sie manche beschreiben. Manchmal habe ich den Eindruck, es gibt schon ein paar Leute, die sie gerne so haben möchten. Ich glaube — und das ist ein Ansatz, der mir besonders wichtig ist —, diese junge Generation nutzt ihre Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung, die ihr in vielschichtiger Weise geboten werden. Wir sollten nicht immer von der Gruppe junger Men-

(C) schen reden, die sich schwer zurechtfinden. Die gibt es unbestritten. Es gibt junge Menschen, die sich schwertun und denen wir helfen müssen. Aber es gibt eine große Zahl von Jugendlichen, die aktiv sind. Ich kann aus meinem Land nur berichten: es gibt keine Zeit, in der so viele junge Menschen in die Vereine gegangen sind, in die karitativen Einrichtungen, in die sozialen Hilfsdienste und in der wir so viel Interesse an Jugendmusik, an Jugendsport und an Freizeiteinrichtungen für die Jugend gewonnen haben. Ich meine, das sollte man auch einmal sagen, damit hier nicht ein Bild einer jungen Generation entsteht, die im Grunde Angst vor der Zukunft hat und gar nicht weiß, wohin die Reise geht und wie sie sich selbst verwirklichen soll.

Das gilt auch für unsere **Familien**. Die Mehrzahl unserer Familien mit hoffnungsvollen Kindern ist intakt. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es Familien gibt, denen es an Geborgenheit, an Trost, an Ermunterung, an Freude fehlt, und daß es Kinder und Eltern gibt, die verunsichert sind, die Bedrückung empfinden und bei denen es Konflikte gibt. Aber wer nur noch von der konfliktbeladenen Familie redet, wer nur noch von der bedrückten, ausweichenden jungen Generation redet, der schildert nicht die Wirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1979.

(D) Deshalb meine ich, es wäre wichtig, daß wir auch bei unseren Betrachtungen nicht immer nur von der Konfliktsituation ausgehen, daß wir nicht nur von den repressiven Eltern reden, daß wir nicht nur immer so tun, als ob es die wichtigste Aufgabe sei, daß der Staat sein Wächteramt wahrnehme. Es ist im Grunde selbstverständlich, daß er sein Wächteramt dort wahrnimmt, wo die Grenzen erreicht sind, d. h. dort, wo die Konflikte der Familie von der Familie nicht mehr bewältigt werden können. Aber ich meine, wir sollten, wenn wir über Familie, über Eltern und Kinder reden, einfach den Mut haben, die Verhältnissituation zwischen Eltern und Kindern nicht als eine Art Mitbestimmung zu beurteilen, als ob diese aus dem Arbeitsrecht auf die Familie übertragbar sei, „als stünden sich hier Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegenüber“. So treffend formuliert in einem Kommentar der „Zeit“ von Anfang März.

Die Erkenntnisse von Wissenschaft und Medizin weisen seit Jahren einen anderen Weg, nämlich den, daß die Familie für die Erziehung eines Kindes im Grunde eben durch nichts ersetzt werden kann. Die Entwicklungsbiologie des Kindes verweigert hier ideologischem Wunsdenken schlicht die Gefolgschaft. Das muß auch einmal in dieser Diskussion wieder gesagt werden können.

Deshalb kann es nicht Aufgabe des Staates sein, sich generell zur Ersatzfamilie oder zum Familienschiedsrichter aufzuschwingen. Spannungen in der Familie müssen zuerst von ihr selbst gelöst werden. Eine vorrangige Aufgabe der Familienpolitik haben wir — wenn wir schon kritisieren — versäumt. In vielen Bereichen haben wir weder in der gesellschaftlichen Anerkennung der Familie noch in der

Späth (Baden-Württemberg)

(A) materiellen Ausgleichssituation der Familie die Voraussetzungen geschaffen, um die Außenbedingungen und die Grundbedingungen für die Funktion und für die Leistungsfähigkeit der Familie zu verbessern. Wer sonst immer von Vorbeugung redet, der sollte auch in diesem Bereich einmal von vorbeugenden Maßnahmen und nicht von den Reparaturnotwendigkeiten bei der verunglückten Familie reden.

Deshalb müssen wir uns über Wohnung und über Umweltbedingungen unterhalten. Deshalb müssen wir uns über den sozialen Status der Mehrkinderfamilie unterhalten. Deshalb müssen wir uns über Familienlastenausgleich unterhalten, wenn wir die Voraussetzungen dafür schaffen wollen, daß wir möglichst wenig reparieren müssen. Das ist, glaube ich, das erste, und dann kommt die Frage, was wir tun müssen.

Das ist die **Aufgabe der Jugendhilfe**. Daß wir ein neues Jugendhilferecht nötig haben, ist der unstrittige Punkt. Darüber waren wir uns schon bei der Beratung des Entwurfs der Bundesregierung einig. Allerdings waren wir uns bei dieser Beratung auch einig — alle sogar —, daß uns eine Vielzahl von Bestimmungen zu perfektionistisch ist, daß dieses Gesetz eine starke bürokratische Tendenz hat. Das war der Teil, über den wir uns fast ausnahmslos einig waren. Da haben wir Anregungen gegeben.

(B) Wir, die unionsregierten Länder, waren allerdings darüber hinaus noch der Meinung, daß einige Gewichte in diesem Gesetz nicht richtig verteilt sind, und das war der Grund, warum wir uns auch dem Vorwurf entziehen wollten, wir kritisierten hier im Bundesrat nur, nämlich den Entwurf der Bundesregierung, und legten keine eigene Konzeption vor. Das ist der Grund, warum Baden-Württemberg eine eigene Konzeption vorgelegt hat, die jetzt in den Ausschüssen beraten wurde.

Ich will nur noch einmal drei Gesichtspunkte dieses Gesetzentwurfs betonen, die mir besonders wichtig sind.

Das eine ist die Frage, was dieser Gesetzentwurf in Gefährdungslagen anbietet. Er muß dabei Hilfe anbieten, aber ohne das Elternrecht und die Elternverantwortung einzuschränken oder auszuhöhlen. Der Staat muß sich auf sein Wächteramt beschränken. Den berechtigten Interessen der Kinder und Jugendlichen wird auch in unserem Gesetzentwurf in vollem Umfang Rechnung getragen. Die Jugendhilfe soll dem jungen Menschen helfen, seine Persönlichkeit unter Wahrung der Rechte des anderen frei entfalten zu können. Der Unterschied zwischen unserem Entwurf und dem der Bundesregierung liegt im Grunde in dem Punkt, wo wir mehr **Vertrauen in die Erziehungskraft und die Verantwortung der Familie** setzen. Darüber kann man streiten. Aber für uns ist das eine Grundposition, und wir können von dieser Grundposition nicht abgehen. Wir müssen im Prinzip hohes Vertrauen in die Leistungskraft der Familie setzen. Ohne Vertrauen in die Menschen brauchte man keine Gesetze, die von den Menschen befolgt werden. Das geht bis zu der Feststellung, daß man die Bestrafung von Mord gar

(C) nicht mehr vorsehen müßte, weil man im Grunde das Vertrauen haben müßte, daß Menschen nicht morden. Nur möchte ich ein bißchen unterscheiden zwischen der Kriminalität und damit einem strafrechtlichen Fehlverhalten und den Erziehungsstrukturen der Familie. Ich glaube, daß diese Frage schon ein wenig anders zu stellen ist. Hier handelt es sich um eine dauernde tägliche Lebenswirklichkeit in der Familie. Die Lebenswirklichkeit Mord ist zwar auch konstant, aber sie ist im Grunde doch in einer anderen Weise extrem als die Alltäglichkeit eines Familienverbandes. Nur sind die außergewöhnlichen Fälle etwas extremer. Wenn Sie es etwas genauer betrachten, kommen Sie sicherlich zu dem Ergebnis: Wenn Sie anfangen, die Funktion der Familie im Staat mit kriminellen oder nichtkriminellen Verhaltensweisen zu messen, um den Umkehrschluß zu ziehen, kommen Sie zu einer sehr schwierigen Betrachtungsweise.

Die Normalfamilie ist vor allem dadurch geprägt, daß die meisten Eltern sagen: „Unsere Kinder sollen es besser haben als wir“, und daß auch Fehlverhalten in der Familie möglicherweise von der Grundlage her im Ansatz nicht gewolltes Fehlverhalten ist. Wenn Sie alles dieses vom Staat regeln und beeinflussen wollen, ohne die Grundpositionen, daß Sie dieser Familie in ihrer Funktion vertrauen, daß nämlich die Familie vor dem Staat da war, daß sie im Grunde ein Kernpunkt der Gesellschaft ist, wenn Sie das alles zugeben, dann kann ich nur sagen: passen Sie auf, daß nicht am Schluß der 23jährige studierte Soziologe statt der Eltern entscheidet, was deren Kindern gut tut. Er hat zwar keine Kinder, aber er hat das Problem studiert. Das kann kein Ersatz für die Funktion der Familie sein. (D)

Ich stelle mir immer vor, was in der Beratung bei meinen Kindern so alles auftaucht. Ich studiere immer das Fehlverhalten an meinen Kindern und stelle fest, daß es nicht da ist. Das ist immer wieder tröstlich; denn manchmal lese ich so viel darüber, wie schlimm das alles ist, daß ich froh bin, Kinder zu haben, an denen ich sehen kann, wie es wirklich ist. Es ist nicht überall so. Nur kann ich nicht von den Ausnahmefällen her die Gesamtposition von Staat und Familie regeln. Das muß klar sein. Der **Vorrang der Position der Familie** ist für uns ein entscheidender Gesichtspunkt.

Zweitens. Bei der **Jugendhilfe** möchten wir klar den **Vorrang der freien Träger** haben. Das ist ein zweiter Grundsatzgesichtspunkt. Wir können nicht die Parallelität von staatlichen Einrichtungen, von öffentlichen Jugendhilfeeinrichtungen und freien Trägern haben. Eines ist klar: Wenn die Gleichberechtigung gegeben, d. h. wenn der Vorrang der freien Träger weg ist, dann haben die öffentlichen Einrichtungen einen Expansionsdrang. Sie haben den Rückhalt der Administration, sie haben den Rückhalt der perfekten Lösungen, sie haben den Rückhalt der unbedingten Finanzierbarkeit. Genau dies führt am Schluß zu einem Nachlassen der kreativen Kräfte der freien Träger. Wir wollen die freien Träger im Vordergrund haben und dann erst — nach dem Subsidiaritätsprinzip — den Staat.

(A) Späth (Baden-Württemberg)

Drittens. Wir möchten mehr Gewicht auf **vorbeugende Hilfen** legen. Die offenen Hilfen müssen im Vordergrund stehen und im Vorfeld eine Vorbeugungsarbeit leisten, die die Notwendigkeit weiterer Jugendhilfe für die kaputten Familien oder für die gefährdeten Jugendlichen gering hält. Wir wollen vorbeugende Einrichtungen, die Hilfestellungen in der Frühphase geben und in denen die offenen Hilfen im Vordergrund stehen. Zum Vergleich zwei Zahlen — zugegeben: etwas vereinfacht —: Die offene Hilfe in Familienpflege kostet etwa 500 DM im Monat, der Heimplatz etwa das Vierfache.

Dies sind die drei entscheidenden Gesichtspunkte, die uns dazu bewogen haben, diesen Alternativentwurf zu verfolgen. Alle Ausschüsse des Bundesrates empfehlen die Einbringung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag — mit gewissen Modifikationen. Der Hauptpunkt, über den wir uns auseinandergesetzt haben und wo es Kompromisse gab, war die Kostenseite. Wir von Baden-Württemberg wären bereit gewesen, dieses Gesetz zu denselben Kosten wie der Regierungsentwurf einzubringen. Damit will ich klarstellen: Für uns ist das nicht primär eine finanzielle Frage. Aber es ist auch kein Zweifel, daß der Entwurf der Bundesregierung in vielen Fällen in die Länder hineingreift und im Grunde Dinge fixiert. Dort, wo jetzt Kompromisse geschlossen sind, wo Kann-Bestimmungen statt Muß-Bestimmungen vorgeschrieben sind, sind im Grunde die Länder in ihrer Gestaltungskraft gefragt. Was das Angebot an Kindergärten angeht, so haben wir in Baden-Württemberg inzwischen für jedes Kind, ob gefährdet oder nicht, einen Kindergartenplatz. Wir haben sogar schon ein paar mehr, weil wir leider in den letzten Jahren so wenig Kinder haben; wir haben für eine höhere Kinderzahl eine hundertprozentige Kindergartenversorgung.

Deshalb kommt es nicht darauf an, wie perfekt dieses Gesetz in den Details ist, sondern es kommt darauf an, von welcher Grundhaltung dieses Gesetz getragen ist. Wir wollen ein **neues Jugendhilfe-recht**. Wir meinen, auf der Basis unseres Gesetzentwurfs und der Kompromisse, die wir in den Ausschüssen geschlossen haben, könnte dies ein Gesetz sein, über das wir uns verständigen können.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Senator Apel, Hamburg.

Apel (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Alles deutet darauf hin, daß die CDU-regierten Länder ihre Mehrheit in diesem Hause einsetzen werden, um die Empfehlungen des fachlich kompetenten Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit niederzustimmen. Die Zustimmung, die unser fachlich kompetenter Ausschuß zu neun Hamburger Anträgen gegeben hat, hätte in der Tat die Möglichkeit erschlossen, daß aus Ihrem Entwurf ein in der Gesetzgebung diskussionswürdiges Papier wird. Aber Sie setzen sich über die fachlich begründeten Empfehlungen unseres Ausschusses hinweg, nicht nur das; ich habe das Gefühl, damit wird eine Sternstunde verpaßt.

(C) Ich darf erinnern: Als Baden-Württemberg im März endlich eine doch wohl für die CDU sprechende Konzeption und Position in einem eigenen Gesetzentwurf bezog, da hat dieser Entwurf in diesem Hause durchaus keine unfreundliche Aufnahme gefunden. Für Hamburg habe ich damals in Aussicht gestellt, daß wir der Einbringung dieses Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zustimmen könnten, wenn wir in den Ausschüssen — so habe ich formuliert — aufeinander zugehen würden. Hier hätte die Chance bestanden, zusätzlich zum Regierungsentwurf — zu dem wir nach wie vor auch nach Maßgabe der eigenen Anträge, die wir gestellt haben, stehen — einen weiteren Gesetzentwurf beim Bundestag einzubringen, versehen mit dem Faktum einer recht breiten Mehrheit. Ich denke, die Bundestagsabgeordneten hätten dies nicht ohne weiteres beiseite geschoben.

Ich stelle mit Bedauern fest — und begreife nicht, wieso hier von Kompromissen die Rede sein kann —, daß es zu den wenigen wirklich wichtigen Punkten, die von unserer Seite auch immer als Essentials bezeichnet worden sind, an jeder Kompromißbereitschaft gefehlt hat. Dabei will ich vorsorglich das eine Argument aufgreifen: Diese drei Essentials — ich nenne sie gleich noch einmal — haben den Vorzug, daß sie kostenneutral sind; das Kostenargument kann hier keine Rolle spielen. Insofern ist mir die Weigerung unverständlich, auch nur über einen dieser Punkte überhaupt mit sich reden zu lassen.

(D) Der erste Punkt ist die Frage, ob die **Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen** nach diesem Gesetz an die Voraussetzung gebunden sein soll, daß diese Verbände eine der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes aktiv förderliche Arbeit leisten — wie bisher —, oder ob es nicht viel richtiger ist, dies mit dem Regierungsentwurf so zu definieren, daß „im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ gearbeitet werden soll und nur dann gefördert werden darf. Dabei liegt auf der Hand: es gibt Verbände mit einem politischen Ansatz, und diese könnten natürlich eine der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes aktiv förderliche Arbeit leisten. Aber dann gibt es auch Verbände, die einen völlig unpolitischen oder überpolitischen Ansatz haben; die wollen wandern oder Schach spielen oder Sport treiben oder sonstige Aktivitäten entfalten, die wollen sich vielleicht im Freigeistigen oder Religiösen bewegen. Wenn Sie solche Verbände durch die Legaldefinition nunmehr zwingen, sich eine politische Zielsetzung oder einen politischen Anstrich zu geben — und das Wort „fördern“ ist ja mehr als „tolerieren“; sie müssen ja aktiv förderlich tätig werden —, dann ist dies ein schlicht falscher Ansatz. Es ist viel richtiger, zu formulieren, daß selbstverständlich nur gefördert werden darf, wer sich mit seiner Arbeit im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Ordnung bewegt. Dies ist richtig, dies ist wichtig, dies ist vor allem eine von jedem erfüllbare und kontrollierbare Voraussetzung; denn dieser Rahmen stellt eine Grenze dar, hier kann man Kriterien entwickeln, hier kann man konkret entscheiden, ob diese Grenze eingehalten wird oder nicht. Alles spricht für die Formulierung

Apel (Hamburg)

(A) des Regierungsentwurfs, auch die sichere Anwendbarkeit in der Praxis.

Zweiter Punkt — Herr Ministerpräsident Späth hat ihn angesprochen —: das **Verhältnis von freien Trägern zu öffentlichen Trägern**. Sie wollen den freien Trägern einen grundsätzlichen Primat einräumen und damit die öffentlichen Träger grundsätzlich zu Lückenbüßern machen, und das ist für uns unannehmbar. Das Jugendhilferecht ist in vielen Punkten überholungsbedürftig; in diesem nicht. Das alte Recht begründet ein partnerschaftliches Verhältnis, und das ist in diesem Zusammenhang sachgerecht. Mir scheint es ausgesprochen falsch, hier prinzipielle Vor- und Nachrangigkeiten zu konstituieren. Richtig ist, daß jeweils der Träger die Aktivität leisten soll, der das im Einzelfall im Interesse der Jugendlichen und des Erfolgs, der da erzielt werden kann, besser kann. Das werden sicher in vielen Fällen freie Träger sein, das werden in anderen Fällen nur öffentliche Träger leisten können. Partnerschaft, nicht Hierarchie ist es, worauf es hier ankommt, zumal es in diesem Punkt mit dem alten Recht nennenswerte Schwierigkeiten überhaupt nicht gegeben hat.

Dritter Punkt. Hier muß ich mich, Herr Ministerpräsident Späth, an Sie direkt wenden. Sie haben beispielhaft auf Erfahrungen in der eigenen Familie verwiesen. Das haben Sie heute wieder anklingen lassen. Ich beziehe mich aber noch mehr auf Ihre Rede vom März. Sie haben die Sorge formuliert, die familiäre Harmonie könne gestört werden, wenn **Jugendliche ein eigenständiges Antragsrecht** erhalten, Hilfen, die dieses Gesetz bereitstellen soll, zu beantragen. Ich bitte um Nachsicht, Herr Ministerpräsident, das ist doch eine Beweisführung, die sich so nicht halten läßt. Sie haben eingeräumt — auch heute wieder indirekt —, es gibt Eltern — glücklicherweise eine Minderheit, aber es gibt sie —, die ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern versäumen. Unabhängig davon, daß es sich um eine Minderheit handelt, muß ich den Gedanken einschieben: Wenn ich das sehr freundlich formuliere, dann haben Sie unsere Kollegin Rüdiger mit dem Hinweis auf einen Straftatbestand gröblich mißverstanden. Sie hat doch nichts weniger gewollt, als dies und Regelungen im Bereich des Familien- und Jugendrechts über einen Leisten zu schlagen. Was sie gesagt hat — und da hat sie völlig recht —, ist, daß man mit dem Argument, es handele sich um einen Ausnahmefall, die Dinge nicht einfach ungeregelt sein lassen könne. Das ist allerdings ein Grundsatz, den man sehr breit anwenden kann. Es ist ganz sicher, daß sie so zu verstehen war und nur so verstanden werden konnte.

Aber zurück zu diesem Thema! Auch wenn es, gemessen an der Großzahl der Fälle, nur um eine Minderheit von Fällen geht: wer die Not kennt, der weiß darum, und wer sie nicht aus eigenem Wissen kennt, dem rate ich, einmal beim Kinderschutzbund Erkundigungen einzuziehen. Frau Reichel hat ja vorhin in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen; hier muß man Erschreckendes zur Kenntnis nehmen. Das ist im Prinzip unbestreitbar; ich sehe auch, daß es unbestritten ist. Wenn das aber so ist, dann steht eine Argumentation auf dem Kopf, die sagt:

Wir wissen zwar, daß es eine immerhin nennenswerte Zahl von Jugendlichen gibt, die wegen Versäumnissen der Eltern dringend Hilfe brauchen; aber beantragen dürfen sie diese Hilfe nicht. Das dürfen nur die Eltern. — Ich bitte um Nachsicht. Wer ein Gesetz so abfaßt, wer jedes eigene Antragsrecht für Jugendliche verweigert, der gewährt keine Jugendhilfe, der verweigert sie, und zwar gerade in den Fällen, in denen die Jugendlichen sie am dringendsten brauchen.

Ich habe in diesem Zusammenhang — nicht heute, sondern in Ihrer Märzrede und bei einer anderen Gelegenheit —, Herr Ministerpräsident, schon zweimal von Ihnen das **Taschengeldbeispiel** gehört. Sie haben sinngemäß gesagt, ein eigenes Antragsrecht für die Jugendlichen würde wohl dazu führen, daß nun die Jugendlichen, weil sie mit ihrem Taschengeld nicht zufrieden seien, in größerer Zahl zu den Jugendämtern laufen und diese um Hilfe gegen ihre Eltern bitten würden. Wenn man das ernsthaft unterstellt, kann es mit dem Vertrauen in die junge Generation, das Sie hier in bewegten Worten beschworen haben, nicht so furchtbar weit her sein. Ich setze dagegen: Man unterschätzt hier die Jugendlichen, wenn man annimmt, daß sie in Legionen zu den Jugendämtern laufen und einen so abwegigen Gebrauch von einem eigenen Antragsrecht machen würden. Aber ich räume ein: es kann, es wird vielleicht sogar solche Fälle geben.

Dazu die zweite Anmerkung. Diese fünf, zehn jungen Menschen — oder was weiß ich, was da bei Jugendämtern „anlanden“ kann; ich formuliere das einmal sehr drastisch — treffen dort doch nicht auf Volltrottel, sondern auf in der Jugendhilfe erfahrene Mitarbeiter und Beamte, die mit solchen Dingen umzugehen wissen. Es wird sich bei den Jugendlichen ganz schnell herumersprechen, daß so dieses Recht nicht mißbraucht werden kann. Damit erledigt sich aber auch Ihr Taschengeldbeispiel schon; das wird nicht zu einer Gefährdung oder auch nur zu einem ernst zu nehmenden Sachverhalt.

Aber, Herr Ministerpräsident, die Probleme sind ernster. Darüber, daß ein solches **Antragsrecht** notwendig ist, kann es doch keinen Zweifel geben. Wiederum für die große Mehrheit der Eltern ist es selbstverständlich, mit ihren Kindern Fragen der Berufswahl zu besprechen und eine Einigung anzustreben. Das ist völlig klar. Hier gehen unsere Meinungen gar nicht auseinander.

Aber vielleicht glauben Sie einem Mann, der sieben Jahre in Sachen Berufsbildung Regierungsverantwortung getragen hat, und das in der Überschaubarkeit eines Stadtstaates. Ein Antragsrecht ist gerade für die anderen dringend notwendig, nicht einmal so sehr für die Jungen, die wir immer in erster Linie im Auge haben, sondern ganz besonders für die Mädchen. Es ist notwendig, daß der junge Mensch Hilfe findet, wenn die Besprechung mit dem Ziel der Einigung bzw., wenn es zu keiner Einigung kommt, das Hinzuziehen eines Berufsberaters für die Eltern nicht selbstverständlich ist. Der junge Mensch muß auch dann Hilfe finden, wenn die Eltern diese Notwendigkeit nicht einsehen sollten.

(C)

(D)

Apel (Hamburg)

(A) Wer nun behauptet, daß durch dieses Antragsrecht Konflikte in die Familie getragen würden, stellt die Dinge auf den Kopf. In Wahrheit ist es genau umgekehrt: Nur in den Fällen, in denen Konflikte vorhanden sind, hat ein solches Antragsrecht überhaupt einen Sinn. Da solche Konflikte unbestreitbar vorhanden sind, ist es notwendig, daß es ein solches Antragsrecht gibt.

Ich sage noch einmal, es ist abwegig zu sagen: Wir schaffen ein neues Jugendhilferecht, wir stellen über ein solches Gesetz Hilfen für die Jugendlichen bereit, aber wir verwehren es den Jugendlichen, nach diesen Hilfen zu greifen, wenn sie sie brauchen, weil sie sie möglicherweise nur ausnahmsweise brauchen. Das ist eine Logik, die für uns nicht akzeptabel ist.

Ich habe mich auf die wichtigsten drei Punkte beschränkt. Es gäbe noch einige andere, aber ich will es dabei bewenden lassen. Ich kann nur bedauern, daß die CDU, wie ich gehofft hatte, in den Ausschüssen keinen Schritt auf uns zugegangen ist. Die fünf sozialdemokratisch oder sozialliberal regierten Länder sind deshalb nicht in der Lage, der Einbringung dieses Gesetzes zuzustimmen. Einen solchen „Jugendhilfeverschnitt“ können und werden wir nicht auf den Weg bringen helfen. Hamburg wird auch keine Einzelanträge stellen bzw. solchen zustimmen, auch wenn wir sehen, das könnte Ihren Entwurf hier und da, punktuell, verbessern. Der Entwurf ist insgesamt abzulehnen, und das werden wir tun.

(B) Ich weiß, Hamburg steht dabei nicht allein, aber wir wollen es vollends deutlich machen. Einigkeit im Prinzip darüber, daß wir ein neues Jugendhilferecht brauchen, nützt doch gar nichts, verehrter Herr Ministerpräsident, wenn in diesen drei konkreten Punkten beispielhaft klargemacht wird, daß es offenbar keine Kompromißbereitschaft gibt.

Jetzt wird die Lage allerdings sehr ernst. Ich sage offen: Wenn die CDU bei der Haltung, die sie hier signalisiert, bleibt — in diesen essentiellen Punkten; über anderes kann man reden —, dann, fürchte ich, wird es am Ende kein neues Jugendhilferecht geben.

Dieses Gesetz ist **zustimmungspflichtig**; das wissen wir alle. Wir müssen uns also einigen, oder es wird bei dem alten, von allen als überholungs- und änderungsbedürftig erkannten Gesetz, das auf das Jahr 1922 — weiß Gott ein ehrwürdiges Alter! — zurückgeht, bleiben. Im Interesse der jungen Menschen würde ich das ganz außerordentlich bedauern. Ich bin auch jetzt noch bereit, Möglichkeiten zu suchen, die zu einer Verständigung führen. Aber ich sage auch: Das Verbleiben beim alten Recht wäre immer noch besser, als daß wir uns vor den jungen Menschen, vor den Jugendverbänden, vor den Bürgern unseres Landes mit einem „Jugendhilfeverschnitt“, wie Sie ihn uns antragen, lächerlich machen. Das werden wir nicht tun.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Minister Dr. Eyrich, Baden-Württemberg.

(C) **Dr. Eyrich (Baden-Württemberg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Apel, Sie haben sich mit § 44 Abs. 2 in der Fassung unseres Vorschlages beschäftigt und u. a. die Bestimmung gerügt, daß die Arbeit desjenigen, der als Träger der Jugendhilfe anerkannt sein will, den **Zielen des Grundgesetzes** förderlich sein müsse. Sie sagen, das könne man nicht verlangen; es gebe am Ende auch Vereine, die Schach, Fußball und ähnliches spielten.

Ich meine, wenn wir über den Absatz 2 sprechen, sollten wir nicht darauf hinweisen, daß es auch solche Vereine gibt, sondern dann sollten wir der Fairneß halber sagen, daß es auch andere Gruppen gibt, die die Förderlichkeit im Sinne des Grundgesetzes, wie wir sie hier verlangen, eindeutig nicht gewährleisten. Es geht nicht um die Frage, ob wir solche Gruppen bestehen und wirken lassen, sondern um die Frage, ob wir sie in einem Land, das sie bekämpfen und so nicht wollen, mit der Folge anerkennen, daß sie auch noch gefördert werden. Ich meine, das ist der entscheidende Gesichtspunkt.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Bitte sehr, Herr Senator Apel.

Apel (Hamburg): Ich bitte sehr um Entschuldigung, Herr Kollege Eyrich; aber das kann so nicht stehen bleiben. Ich habe mich für die Formulierung im Regierungsentwurf eingesetzt, die lautet: „im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“. Die Verbände, auf die Sie verwiesen haben, arbeiten nicht im Rahmen dieser freiheitlich-demokratischen Grundordnung und können selbstverständlich nicht gefördert werden. Dafür gibt es kein Gesetz. Aber es ist schon ein gewisses Kunststück zu sagen, daß eine Gruppe, die Schach spielen will — ich bleibe bei dem Beispiel dieses schätzenswerten Sports —, eine dem Grundgesetz förderliche Arbeit betreibt. Damit tut man den Begriffen Gewalt an.

(D) Im übrigen, was immer darunter verstanden wird: hier schreibt der Staat freien Verbänden vor, was sie tun sollen, selbstverständlich im Rahmen des Grundgesetzes. Das ist, finde ich, nicht gut. Ich möchte es ihnen überlassen, ihren Auftrag selbst zu formulieren, solange sie sich im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewegen. Wenn sie das tun und andere Kriterien erfüllen, haben sie auch einen Anspruch auf Förderung.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Meine Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, den Gesetzesentwurf nach Maßgabe von Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen. Ich lasse zunächst über die Änderungen abstimmen, danach dann über die Einbringung.

Ich rufe in Drucksache 100/1/79 die Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Minderheit.

(A) **Vizepräsident Dr. Stoltenberg**

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Minderheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Minderheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Minderheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Minderheit.

Ziff. 13 mit dem Klammerzusatz! — Minderheit.

Jetzt zunächst Ziff. 17! Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Damit entfällt in Ziff. 14 sowie in Ziff. 15 jeweils der Klammerzusatz.

Wir stimmen nun über Ziff. 14 ohne den Klammerzusatz ab. Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 15 ohne den Klammerzusatz! — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Ziff. 16! — Minderheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20! — Minderheit.

Ziff. 21! — Mehrheit.

(B) Ziff. 22! — Minderheit.

Ziff. 23! — Mehrheit.

Hasselmann (Niedersachsen): Herr Präsident, darf ich noch einmal um Klarheit bei Ziff. 20 bitten.

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Das war eindeutig die Minderheit. Ich habe Bedenken, die Abstimmung zu wiederholen, weil wir schon bei Ziff. 23 sind. Da es nicht die abschließende Beratung des Gesetzes ist, kann man später vielleicht noch eine Korrektur anbringen.

Damit entfallen in Ziff. 24 die Klammerzusätze.

Bitte Handzeichen für Ziff. 24 mit dieser Maßgabe! — Minderheit.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Ziff. 26! — Mehrheit.

Ziff. 27! — Mehrheit.

Ziff. 28! — Minderheit.

Ziff. 29! — Mehrheit.

Ziff. 30! — Mehrheit.

Ziff. 31! — Mehrheit.

Ziff. 32! — Mehrheit.

Ziff. 33 bis Ziff. 40 en bloc! Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 41! — Minderheit.

Ziff. 42! — Minderheit.

Ziff. 43! — Minderheit.

Ziff. 44! — Mehrheit.

Ziff. 45 bis Ziff. 47 en bloc! — Mehrheit.

Ziff. 48! — Mehrheit.

Ziff. 49! — Mehrheit.

Ziff. 50! — Mehrheit.

Ziff. 51! — Mehrheit.

Ziff. 52! — Minderheit.

Ziff. 53! — Mehrheit.

Ziff. 54! — Mehrheit.

Ziff. 55 bis Ziff. 57 en bloc! — Mehrheit.

Ziff. 58! — Mehrheit.

Ziff. 59! — Mehrheit.

Ziff. 60! — Mehrheit.

Ziff. 61! — Mehrheit.

Dann kommen wir zur Schlußabstimmung. Wer den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einbringen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Ich rufe Punkt 32 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern — (Drucksache 258/79).

Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern, gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich überweise den Gesetzesantrag zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse, und zwar an den **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — federführend — und an den **Finanzausschuß**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Umgestaltung der Kilometerpauschale in eine Entfernungspauschale** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 281/79).

Das Wort wird vom Antragsteller nicht gewünscht.

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Ich gehe davon aus, daß der Gesetzesantrag an die Ausschüsse überwiesen werden soll. Demgemäß überweise ich die Vorlage an den **Finanzausschuß** — federführend — und den **Ausschuß für Verkehr und Post**.

*) Anlage 8

(C)

(D)

Vizepräsident Dr. Stoltenberg

(A) Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik** (Drucksache 184/79).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 184/1/79, ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 184/2/79.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe als erstes den Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über die Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in der genannten Drucksache ab. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG entsprechend dem zuvor gefaßten Beschluß **Stellung zu nehmen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Prozesskostenhilfe** (Drucksache 187/79).

Frau Minister Donnepp, Nordrhein-Westfalen, Herr Staatssekretär Dr. Erkel vom Bundesjustizministerium und Herr Staatsminister Gölter, Rheinland-Pfalz, geben Erklärungen zu Protokoll *).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 187/1/79 und der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in der Drucksache 187/2/79.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst in Drucksache 187/1/79 die Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. I auf, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich rufe dann den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 187/2/79 auf. Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Wir setzen dann die Abstimmung über die Ausschussempfehlungen in Drucksache 187/1/79 unter Ziff. II fort.

Ziff. 1! Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. a)! — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. b)! — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. c)! — Mehrheit.

Ziff. 3 Buchst. a)! — Mehrheit.

Ziff. 3 Buchst. b)! — Mehrheit.

Ziff. 3 Buchst. c)! — Mehrheit.

Ziff. 4 Buchst. a)! — Minderheit.

Ziff. 4 Buchst. b)! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Ziff. 6 bis 9 gemeinsam ab. Wer stimmt den Ziff. 6 bis 9 zu? — Mehrheit.

Wegen des Zusammenhangs stimmen wir über Ziff. 10 und Ziff. 24 gemeinsam ab. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Mit Ihrem Einverständnis stimmen wir über die Ziff. 11, 12 und 13 gemeinsam ab. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Wegen des Zusammenhangs stimmen wir über Ziff. 14 und Ziff. 28 gemeinsam ab. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Zu Ziff. 18 mache ich darauf aufmerksam, daß bei Annahme dieses Vorschlags die Überschrift des § 123 zu ändern ist und deshalb Buchst. h) entsprechend neu gefaßt werden muß. Wer Ziff. 18 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Mit Ihrem Einverständnis stimmen wir über die Ziff. 19 bis 23 gemeinsam ab. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Ziff. 26! — Minderheit.

Ziff. 27! — Mehrheit.

Über Ziff. 28 wurde bereits entschieden.

Ziff. 29! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der **Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte** (Drucksache 185/79).

Die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 185/1/79 vor.

Zur Abstimmung rufe ich Ziff. 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. a)! — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. d)! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

(C)

(D)

*) Anlagen 9 bis 11

Vizepräsident Dr. Stoltenberg

- (A) Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 20 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der **Rechts- und Verwaltungsvorschriften** der Mitgliedstaaten über **Baubedarfsartikel**

Vorschlag einer Entschließung des Rates zur **Aufstellung eines Verzeichnisses vorrangiger Erzeugnisse**, die in Anwendung der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Baubedarfsartikel durch Richtlinien zu regeln sind (Drucksache 586/78).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 235/79 vor.

Ich lasse über Abschnitt I Ziff. 1 mit Klammerzusatz abstimmen. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Abschnitt II Ziff. 1! — Minderheit.

(B)

Ziff. 2! — Mehrheit.

Abschnitt II Ziff. 3! — Minderheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 bis 8 einschließlich der Klammerzusätze! — Das ist auch eine klare Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen.**

Punkt 24 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Agrarstrukturpolitik** (Drucksache 170/79).

Liegen Wortmeldungen vor? — Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern, gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 170/1/79.

Die folgende Abstimmung bezieht sich auf Teil A der Empfehlungsdrucksache. Wir stimmen über Abschnitt I, Einleitung, ab. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Ziff. 1 Buchst. a)! — Mehrheit.

Buchst. b)! — Mehrheit.

*) Anlage 12

Buchst. c) Doppelbuchst. (aa)! — Mehrheit.

Doppelbuchst. (bb)! — Mehrheit.

Doppelbuchst. (cc)! — Mehrheit.

Buchst. d! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Abschnitt III! — Ebenfalls die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen.**

Punkt 27 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur **Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung** (Drucksache 183/79).

Die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen Ihnen in der Drucksache 183/1/79 vor.

Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung mit der Maßgabe der soeben festgestellten Änderungen zuzustimmen.**

Punkt 29 der Tagesordnung:

Verordnung zur **Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung und der Neubaumietenverordnung 1970** (Drucksache 191/79).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 191/1/79 vor. Es liegt ferner ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 191/2/79 vor.

Ich rufe in Drucksache 191/1/79 unter Ziff. I die Ziff. 1 bis 5 en bloc auf.

Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Wir kommen jetzt zu dem Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 191/2/79. Es ist getrennte Abstimmung gewünscht worden. Ich rufe Buchst. a) auf! — Mehrheit.

Buchst. b)! — Minderheit

Zurück zu den Ausschussempfehlungen!

Ziff. 9! — Mehrheit.

Über die Ziff. 10 bis 13 lasse ich en bloc abstimmen! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.**

Vizepräsident Dr. Stoltenberg

(A) Wir müssen nun noch über die Ausschlußempfehlungen zur Annahme mehrerer EntschlieBungen abstimmen. Ich rufe daher in Drucksache 191/1/79 unter Ziff. III die Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die soeben angenommenen **EntschlieBungen gefaßt**.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Sperling gibt zu diesem Punkt eine Erklärung zu Protokoll *).

Punkt 33 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank im Saarland** (Drucksache 255/79).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Vorschlag der Regierung des **Saarlandes** zu entsprechen, d. h. Herrn Dr. Paul Schütz mit Wirkung vom 16. Juni 1979 für die Dauer von 2 Jahren wieder zur Bestellung zum Präsidenten der Landeszentralbank im Saarland vorzuschlagen.

Wer dieser Empfehlung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

*) Anlage 13

Punkt 34 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die **Investitionsbeihilfen** auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung von **Milcherzeugnissen** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 167/79).

Die Ausschüsse haben dem Bundesrat Kenntnisnahme empfohlen.

Das Land Baden-Württemberg hat zu der Vorlage einen Antrag gestellt, der Ihnen in der Drucksache 167/1/79 vorliegt. Auf Wunsch des antragstellenden Landes soll über den Antrag in zwei Abschnitten abgestimmt werden.

Ich rufe die Sätze 1 und 2 des Antrags auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

(Schmidhuber [Bayern]: Bayern enthält sich der Stimme!)

— Das ist nur eine Bemerkung zu Protokoll. Bayern stimmt also nicht zu.

Sätze 3 und 4! — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit entsprechend **Stellung genommen**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir stehen am Ende einer umfangreichen Tagesordnung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich auf Freitag, den 22. Juni 1979, 9.30 Uhr, ein.

Ich wünsche Ihnen alle schöne Pfingsttage und schließe die Sitzung.

(Schluß: 12.42 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 472. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

A) Anlage 1

Erklärung

von Staatssekretär Dr. Vorndran (Bayern)
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Das Gesetz, das heute hier zu behandeln ist, hat eine unerfreuliche Vorgeschichte. Wir alle erinnern uns — wenn auch nicht gerne — an die schrillen Töne, die die Einbringung der Entwürfe zu diesem Gesetz begleiteten. Der berühmt-berühmte Satz von der elterlichen Fremdbestimmung ließ auch den gutgläubigsten Staatsbürger aufhorchen und um so empfindlicher werden, als der von der Bundesregierung als Zweiter Familienbericht vorgelegte Sachverständigenbericht erschreckende familienfeindliche Tendenzen erkennen ließ und den Eltern die Befähigung zur Erziehung ihrer Kinder bestritt, indem er sie in ihrer Erziehungsaufgabe als „Amateure“ bezeichnete. Niemand sollte sich wundern, daß angesichts dieser Umstände die in den Entwürfen vorgesehenen Regelungen von einer breiten Öffentlichkeit nicht mehr als tragbar angesehen werden konnten. Selbst Bestimmungen, die für sich allein betrachtet, die Verbindung zu derartigen Gedankengängen bei weitem nicht so deutlich erkennen ließen, wurden in diesem Kontext untragbar.

Die Koalitionsparteien SPD und FDP werden nicht müde zu versichern, daß sie nicht an eine staatliche Lenkung der Kindererziehung dächten, gesetzliche Vorschriften nur für Problemfälle, nicht aber für intakte Familien schaffen wollten und insbesondere staatliche Eingriffe nur für Fälle vorsehen wollten, in denen der Staat in Ausübung seines Wächteramtes zum Schutz gefährdeter Kinder eingreifen müsse. In der Tat wurden die ursprünglichen Entwürfe in mehreren Punkten geändert, und das nun vorliegende Gesetz hat einigen schwerwiegenden Bedenken gegen die Entwürfe durch Änderung einiger Vorschriften Rechnung getragen. Dies gilt aber eben nur für einige, beileibe nicht für alle Bedenken, die gegen die ursprüngliche Anlage des Gesetzes zu erheben waren und immer noch zu erheben sind. Die wichtigsten davon darf ich nachfolgend kurz ansprechen und damit gleichzeitig die Empfehlungen erläutern, die der Rechtsausschuß zur Anrufung des Vermittlungsausschusses gegeben hat.

Der neue § 1618 a BGB geht — insoweit zutreffend — darauf ein, daß nicht nur die Eltern gegenüber den Kindern, sondern auch die Kinder gegenüber den Eltern Verpflichtungen haben. Eigentümlicherweise wurde aber in diese Vorschrift nicht aufgenommen, daß Eltern und Kinder einander auch zu gegenseitiger Achtung verpflichtet sind. Statt dessen wird in § 1631 Abs. 2 BGB den Eltern ein Verbot entwürdigender Erziehungsmaßnahmen entgegengehalten. Der Herr Bundesminister der Justiz hat in seiner Rede anläßlich der zweiten Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag am 10. Mai 1979 nicht verstanden, warum wir uns gegen das Verbot entwürdigender Erziehungsmaßnahmen wenden, wenn wir doch andererseits eine Bestimmung

vorschlagen, wonach Eltern und Kinder zu gegenseitiger Achtung verpflichtet sind. Ersichtlich ist er der Meinung, daß beide Bestimmungen dasselbe ausdrücken. Soweit er die Übereinstimmung der beiden Vorschläge in ihrem sachlichen Regelungsgehalt anspricht, kann man ihm nur zustimmen. Um so unverständlicher ist es, daß trotzdem auf einer Gesetzesfassung bestanden wird, die in dieser Formulierung völlig unangemessen ist, weil sie typischer Ausdruck eines grundsätzlichen Mißtrauens gegenüber allen Eltern ist, denen der Gesetzgeber mit derartigen Formulierungen entgegenzutreten müsse. Es erscheint leider erforderlich, darauf hinzuweisen, daß wir es hier nicht mit einem Gesetz zu tun haben, das Rabeneltern in ihre Schranken verweisen soll, sondern mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das für alle gilt und das sich deshalb einer Sprache bedienen sollte, die für jedermann angemessen ist. Es sollte auch nicht vergessen werden, daß der Hinweis auf die gegenseitige Achtung sein Vorbild im Schweizerischen Zivilgesetzbuch hat, einem Gesetz, dessen Kenntnis und Verständnis bei den Bürgern, die es anspricht, weiter verbreitet ist, als dies leider bei unserem Bürgerlichen Gesetzbuch der Fall ist.

Die nächste Bestimmung, auf die ich eingehen muß, ist § 1626 Abs. 2 BGB i. d. F. der Sorgerechtsnovelle. Es geht hier nicht, wie vielfach mißverstanden wird, um den Inhalt dieser Bestimmung, der einen für den Regelfall sicher zutreffenden Erziehungsgrundsatz wiedergibt; es geht darum, daß es von Übel ist, einen bestimmten Erziehungsstil im Gesetz verbindlich allen Eltern vorzuschreiben, mit der Folge, daß eine Abweichung von dem gesetzlich vorgeschriebenen Erziehungsstil staatliche Eingriffe zur Folge haben kann. Welche Gefahren mit einer solchen Bestimmung verbunden sind, macht die Begründung zum Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 7/2060 S. 16 unter Nr. 10, deutlich, wonach die Bestimmung ein gesetzliches Leitbild darstellt, das sich bei der Anwendung von Vorschriften des Kindschaftsrechts auswirke; die Entwurfsbegründung nennt in diesem Zusammenhang auch die Eingriffsnorm des § 1666 BGB. Wenn hieran nicht gedacht ist, wie jetzt mehrfach zu hören ist, dann muß das Gesetz anders gefaßt werden; die Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 1627 Abs. 2 BGB enthält hierzu eine Formulierung.

Leider ist es in einer Zeit, in der den Eltern in einem Bericht namhafter Sachverständiger die Erziehungsbefähigung bestritten wird, der von der Bundesregierung als Zweiter Familienbericht vorgelegt wurde, nicht mehr selbstverständlich, daß die Eltern die Ziele der Erziehung bestimmen. Der Rechtsausschuß empfiehlt deshalb, hierzu eine Vorschrift als § 1627 Abs. 1 Satz 3 BGB in das Gesetz aufzunehmen. Auch hier muß man sich fragen, welchen Hintergrund es hat, daß bei den Beratungen im Deutschen Bundestag die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz abgelehnt wurde. Daß solche vermeintliche Selbstverständlichkeiten ihren Platz durchaus im Gesetz haben, zeigt § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB, wonach die Ehe auf

(C)

(D)

- (A) Lebenszeit geschlossen wird. Auch hier erwies es sich durchaus als sinnvoll, eine Klarstellung anzubringen.

Nach dem neuen § 1628 BGB kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung in Angelegenheiten der elterlichen Sorge von erheblicher Bedeutung einem Elternteil übertragen, wenn sich die Eltern nicht einigen können. Nach dem Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages soll diese Vorschrift keine Grundlage geben, um die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts an die Stelle der Entscheidung der Eltern zu setzen; vielmehr müsse sich die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, auch soweit sie mit Beschränkungen oder Auflagen verbunden sei, im Rahmen der Elternvorschläge halten. Auch hier ist es nicht verständlich, warum es abgelehnt wird, dies ausdrücklich im Gesetz festzulegen, sondern darauf verwiesen wird, daß dieses Ergebnis aus dem Zweck der Vorschrift abzuleiten sei. Wenn der durchaus nicht ganz klare Zweck der Vorschrift dahin geht, warum wird es dann abgelehnt, dies auch deutlich im Gesetzestext auszudrücken? Der Rechtsausschuß hat erneut eine entsprechende Empfehlung vorgelegt.

Die Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 1631 Abs. 3 Satz 2 BGB soll den Eltern die Möglichkeit an die Hand geben, unbefugte Eingriffe Dritter in ihr Erziehungsrecht wirksam abzuwehren. Bisher sind sie darauf angewiesen, in einem umständlichen Zivilprozeß den Dritten auf Unterlassung zu verklagen. Die hiermit verbundenen Erschwerungen führen nicht selten dazu, daß die Eltern von den an sich erforderlichen Abwehrmaßnahmen absehen, zumal die Gefahr besteht, daß diese wirkungslos bleiben, wenn sie nicht alsbald durchgesetzt werden können. Der Vorschlag des Rechtsausschusses soll die Möglichkeit schaffen, daß die Eltern durch das Vormundschaftsgericht schnell einen Titel erhalten können; das ist insbesondere bei Drogenmißbrauch und Beeinflussung Minderjähriger durch Jugendsekten von Bedeutung.

(B)

Hinsichtlich der Empfehlung des Rechtsausschusses, den neuen § 1631 a BGB zu streichen, kann ich auf das verweisen, was ich zu § 1626 Abs. 2 BGB ausgeführt habe. Auch insoweit ist es nicht richtig, den Eltern einen Erziehungsstil verbindlich vorzuschreiben. Im übrigen geht der vom Rechtsausschuß vorgeschlagene § 1627 Abs. 2 BGB auch auf die Frage der Wahl der Ausbildung und des Berufs ein.

Schließlich möchte ich noch auf die Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 1666 BGB eingehen. Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Fassung des Gesetzes gerade bei dieser besonders wichtigen Bestimmung in vieler Hinsicht besser ist als die Fassung der Entwürfe. Trotzdem bedarf diese Bestimmung noch weiterer Änderungen. Insbesondere geht es nicht an, Eingriffe in das Elternrecht lediglich auf das Verhalten Dritter zu stützen. Das Gesetz kommt zu dieser Regelung ersichtlich deshalb, weil es aus unverständlichen Gründen auf den schon in Art. 6 Abs. 3 des Grundgesetzes vorgegebenen Begriff der Verwahrlosung verzichten

will, zieht aber die Grenze zu weit, wenn es nur auf das Verhalten Dritter abstellt. Dabei ist nichts dagegen einzuwenden, daß sich vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen, wenn ein Eingriff ins Elternrecht erforderlich ist, auch gegen Dritte richten kann, um die Gefahr für das Kind wirksam abwehren zu können. Hier ist übrigens auf den Zusammenhang mit der Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 1631 Abs. 3 Satz 2 BGB hinzuweisen. Diese Vorschrift soll Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts gegen Dritte auf Antrag der Eltern auch dann ermöglichen, wenn ein Eingriff nach § 1666 BGB nicht in Betracht kommt.

In diesem Rahmen konnten nur einige besonders wichtige Empfehlungen des Rechtsausschusses herausgegriffen werden. Insgesamt wird Bayern den Ausschlußempfehlungen zustimmen, um zu ermöglichen, daß in einem Vermittlungsverfahren doch noch die Bedenken ausgeräumt werden können, die gegen das Gesetz immer noch bestehen. Die Ausschlußempfehlungen geben eine Grundlage hierfür.

Anlage 2

Erklärung

von Senator Apel (Hamburg)
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Ich kann mich für Hamburg zu diesem Punkt kurz fassen. Wir unterstützen das Gesetz. Wir sehen in ihm ein wesentliches Stück einer von uns begrüßten familienpolitischen Konzeption der Bundesregierung. Dazu gehört auch unser heutiger Tagesordnungspunkt 3 — Einführung eines Mutterschaftsurlaubs, der neben wichtigen Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes auch eine familienpolitische Komponente hat —, Tagesordnungspunkt 4 — Schaffung der entsprechenden steuerlichen Vergünstigungen —, Tagesordnungspunkt 5 — Unterhaltsvorschußgesetz — wie auch der Regierungsentwurf für ein neues Jugendhilfegesetz, die Änderung des Kindergeldgesetzes usw.

Hier wird die Konzeption einer Jugend- und Familienpolitik sichtbar, die in sich rund und einleuchtend, die fortschrittlich und behutsam, die elternfreundlich und kindergerecht zugleich ist. Deshalb unterstützen wir dieses Konzept insgesamt.

Ein zweiter Punkt:

Vor lauter Haarspaltereien droht der Blick auf den Kernbestand dieses Gesetzes verlorenzugehen. Ich will nicht untersuchen, ob es die Absicht ist, hier Nebel zu verbreiten und zu „verunklaren“. Ich möchte statt dessen noch einmal auf die wesentlichen Punkte verweisen:

1. Diese **Neuregelung der elterlichen Sorge** stellt stärker als das geltende Recht auf die Elternverantwortung ab. Es wandelt den Begriff „elterliche Gewalt“ in „elterliche Sorge“. Das ist nicht nur ein terminologischer Unterschied. Wenn demgegenüber

(C)

(D)

A) von Interessierten der Anschein erweckt wird, die Verantwortung und das Recht der Eltern sollten geschmälert werden, so ist dies falsch.

2. Der Gesetzentwurf begründet die gegenseitige Pflicht von Eltern und Kindern zur Rücksichtnahme und zum Beistand. Das ist gut. Wichtig ist aber auch, daß in diesem Zusammenhang ausdrücklich entwürdigende Erziehungsmaßnahmen für unzulässig erklärt werden. Demgegenüber greift das Argument nicht durch, es handele sich in solchen Fällen ohnehin meist um Kindesmißhandlungen, die sowieso verboten seien. Nein, es gibt durchaus entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, die nicht den Tatbestand der Kindesmißhandlung erfüllen. Deshalb sollte es auch insoweit bei der Fassung des Bundestages verbleiben.

3. Der Gesetzentwurf stellt ab auf die Selbstverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des verfassungsmäßig geschützten Elternrechts. Auch diesen Grundsatz halten wir für richtig.

4. Daß bei der Berufswahl auf die Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht genommen werden soll, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Aber Sie dürfen einem Mann, der sieben Jahre Regierungsverantwortung für die Berufsbildung getragen hat, und dies in einem Stadtstaat, glauben, daß eine solche Norm wirklich erforderlich ist, mehr noch zugunsten der Mädchen als der Jungen.

B) 5. Der Regierungsentwurf will gefährdete Kinder mehr und besser schützen, und zwar auch bei unverschuldetem Versagen der Eltern. Auch dies ist richtig. Denn es kommt hier nicht auf Schuld, nicht auf Strafe oder dergleichen an; im Vordergrund hat allein das Wohl des Kindes zu stehen. Dies aber kann auch dann gefährdet sein, wenn verwerfbares Verschulden der Eltern nicht vorliegt.

Hamburg wird deshalb — so wie es auch der fachlich kompetente Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit vorschlägt — den Vermittlungsausschuß nicht anrufen. Wir sind für das Gesetz.

Anlage 3

Erklärung

von Minister Dr. Göltner (Rheinland-Pfalz)

zu Punkt 5 der Tagesordnung

Die rheinland-pfälzische Landesregierung begrüßt es, daß mit dem vorliegenden **Unterhaltsvorschußgesetz** die Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter nunmehr bundeseinheitlich geregelt wird. Wir haben seit langem eine bundesgesetzliche Regelung gefordert, weil allein auf diesem Wege Unterhaltsvorschußleistungen für diesen Personenkreis in das bestehende System öffentlicher Hilfen zufriedenstellend eingeordnet werden können. Wir hätten uns allerdings gewünscht, daß eine solche bundesgesetzliche Regelung

der Unterhaltsvorschußleistungen die Interessen der Kinder alleinstehender Mütter und Väter besser berücksichtigt, als dies im Unterhaltsvorschußgesetz geschehen ist. (C)

Ausgangspunkt für die in den letzten Jahren von Verbänden und politischen Organisationen immer dringender erhobene Forderung nach Einrichtung sogenannter Unterhaltsvorschußkassen war die Erkenntnis, daß nach der Geburt eines nichtehelichen Kindes oder nach der Ehescheidung oder der Trennung vom Ehepartner der alleinstehende Elternteil, der die Versorgung und Betreuung eines oder mehrerer Kinder übernommen hat, häufig in wirtschaftliche Bedrängnis gerät, wenn der Unterhaltspflichtige den notwendigen Kindesunterhalt nicht, noch nicht, unregelmäßig oder nicht in voller Höhe leistet. Das Kind und den sorgberechtigten Elternteil in dieser Situation nicht allein zu lassen, sondern ihnen öffentlich Hilfen zur Bewältigung der Notlage an die Hand zu geben, war Inhalt der Forderung an den Gesetzgeber.

Das vorliegende Unterhaltsvorschußgesetz wird dieser Zielsetzung nicht voll gerecht. Während einerseits durch eine sehr weit gefaßte Anspruchsberechtigung der notwendige Kostenaufwand erheblich ausgeweitet wurde, wurde andererseits — offenbar um die Kosten in noch erträglichem Rahmen zu halten — bei dem Kreis der anspruchsberechtigten Kinder ohne sichtbare sachliche Gründe die Altersbegrenzung auf 6 Jahre festgelegt. Eine derartige Regelung erfaßt zwangsläufig nur einen Teil des betroffenen Personenkreises. Wir hätten es daher begrüßt, wenn hier eine sachgerechtere Regelung, etwa entsprechend dem rheinland-pfälzischen Vorbild, das jetzt durch die Bundesregelung abgelöst werden soll und das Leistungen bis zum 16. Lebensjahr des Kindes vorsieht, Eingang in das Gesetz gefunden hätte. (D)

Das Land Rheinland-Pfalz wird letztendlich trotz der soeben angedeuteten Mängel des Gesetzes seine Zustimmung zu dem Vorhaben nicht versagen, weil durch das Gesetz wenigstens partiell die Unterhaltsprobleme alleinstehender Mütter und Väter bundeseinheitlich für alle Länder gelöst werden. Diesen Weg wollen wir nicht blockieren.

Anlage 4

Umdruck 5/79

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 473. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 9

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (Drucksache 225/79)

(A)

Punkt 10

Zweites Gesetz zur **Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes** (Drucksache 213/79)

II.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 11

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 19. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über **Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 224/79)

III.

Festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm zuzustimmen:

Punkt 12

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die **Auslieferung** (Drucksache 223/79)

IV.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 19

(B)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll über die **Änderung** des Artikels 14 Abs. 3 des **Europäischen Übereinkommens** vom 30. September 1957 über die **internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße** (ADR) (Drucksache 186/79)

V.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdruksache** wiedergegeben sind:

Punkt 21

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gewisse Arten einfacher Druckbehälter** (Drucksache 22/79, Drucksache 22/1/79)

Punkt 22

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über das **Aktionsprogramm 1979—1985 zur schrittweisen Stabilisierung des Weinmarktes**

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur **Änderung** der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung **ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein**

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die **Gewährung von Prämien zur Umstellung und endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen**

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Einbringung einer **Prämienregelung für die Aufgabe von Weinbaubetrieben** (Drucksache 378/78, Drucksache 232/79)

Punkt 23

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die **Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials** und zur **Änderung insbesondere der Verordnung** (EWG) Nr. 816/70

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates mit ergänzenden Bestimmungen für die **Gewährung von Prämien zur Umstellung und endgültigen Aufgabe der Rebkultur**

Vorschlag einer **Richtlinie** (EWG) des Rates über das **Programm zur Beschleunigung der Umstellung bestimmter Rebflächen in dem Gebiet der Charentes**

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die **Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen** (Drucksache 461/78, Drucksache 232/79)

Punkt 25

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschläge für **Verordnungen** (EWG) des Rates

— zur **Änderung der Verordnung** (EWG) Nr. 1418/76 über die **gemeinsame Marktorganisation für Reis**

— zur **Änderung der Verordnung** (EWG) Nr. 2742/75 hinsichtlich der **Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reisesektor**

— zur **Änderung der Verordnung** (EWG) Nr. 2727/75 über die **gemeinsame Marktorganisation für Getreide** (Drucksache 175/79, Drucksache 175/1/79)

Punkt 26

Erste **Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche** (Drucksache 192/79, Drucksache 192/1/79)

VI.

Den Vorlagen ohne **Änderung** zuzustimmen:

Punkt 28

Vierte **Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 195/79)

Punkt 30

Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zur Änderung und Ergänzung der Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämienengesetz 1975** (WoPER 1977) (Drucksache 181/79)

(A)

VII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen

Punkt 31

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache 233/79)

Anlage 5

Erklärung

von Senator Willms (Bremen)

zu Punkt 13 der Tagesordnung

Im Namen der Freien Hansestadt Bremen bitte ich Sie, unserem Gesetzesantrag zur Änderung der Abgabenordnung zuzustimmen.

Mit unserem Gesetzentwurf soll die Gemeinnützigkeit des Schachs und damit die steuerliche Begünstigung dieser Sportart klargestellt werden. Sowohl die Sportminister der Länder als auch die Landesfinanzminister haben sich einstimmig für eine solche Regelung ausgesprochen. Äußerungen der Bundestagsfraktionen zur Förderung des Schachsports lassen erwarten, daß auch dort Einvernehmen über diese steuerliche Begünstigung des Schachs herrschen wird.

Wir haben es hier mit einem der seltenen Fälle zu tun, in denen ein leicht überschaubarer Gesetzesvorschlag sehr schnell Gesetzeskraft erlangen kann, weil alle am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten einmütig für die vorgeschlagene Regelung eintreten.

Lassen Sie uns diesen in der Sache unstreitigen Antrag ohne weitere Verzögerung im Bundestag einbringen.

Anlage 6

Erklärung

von Minister Adorno (Baden-Württemberg)

zu Punkt 13 der Tagesordnung

Baden-Württemberg wird der Einbringung der Gesetzesinitiative zustimmen, weil es mit der Freien Hansestadt Bremen der Auffassung ist, daß die Gemeinnützigkeit des Schachspiels ausdrücklich festgestellt werden sollte. Die Landesregierung von Baden-Württemberg bedauert allerdings, daß es nicht gelungen ist, eine Einigung darüber zu erzielen, die Initiative Bremens zusammen mit der umfassend angelegten Initiative des Landes Baden-Württemberg zur Verbesserung der Vereinsbesteuerung zu behandeln. Diese Initiative wird zur Zeit in den Ausschüssen beraten und am 22. Juni 1979 dem Plenum des Bundesrates zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Eine gemeinsame Beratung hätte daher zu keiner Verzögerung im Gesetzgebungsverfahren geführt.

Anlage 7

Erklärung

von Minister Gaddum (Rheinland-Pfalz)

zu Punkt 14 der Tagesordnung

Der Finanzausschuß empfiehlt, im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Familienförderung auf die generelle Anhebung der Abschreibungshöchstgrenzen in § 7 b EStG zu verzichten. Rheinland-Pfalz folgt dieser Empfehlung.

Eine Erhöhung der Betragsgrenze, bis zu der die Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können, stellt eine generelle Abschreibungsverbesserung dar. Es gibt keine familiengerechte Ausgestaltung. Mit einer Anhebung der Betragsgrenze werden alle Steuerpflichtigen, die den § 7 b in Anspruch nehmen, begünstigt, unabhängig davon, ob es sich um Alleinstehende oder um den Bau des zweiten Hauses eines kinderlosen Ehepaares oder um Familien handelt; unabhängig auch von der Größe der Familie.

Die Grenzen sind für heutige Preisverhältnisse so niedrig gezogen, daß sie praktisch in allen Fällen weit übertroffen werden, sich größerer Raumbedarf bei mehr Familienmitgliedern nicht in höheren Steuerentlastungen niederschlägt.

Mit einer Anhebung des begünstigungsfähigen Betrages wird zwar eine generelle Entlastung bei Inanspruchnahme des § 7 b, gezielte Familienförderung jedoch nicht erreicht. Wenn also eine solche familienunabhängige Ausweitung des § 7 b verlangt wird, muß sie auch als solche begründbar sein. Dann muß zunächst die Frage ausdiskutiert werden, ob die Förderung des Wohnungsbaues weiterhin über den § 7 b erfolgen sollte. Jede Erhöhung des Begünstigungsrahmens schafft aber neue Besitzstände.

Der § 7 b hat in der Vergangenheit eine wichtige Funktion gut erfüllt. Er hat sich als wohnungsbau-politisches Instrument bewährt; das steht außer Zweifel.

Wohnungsbauförderung hatte aber auch insbesondere in der Aufbauphase der Bundesrepublik, als es darauf ankam, alle Möglichkeiten zur Wohnungserstellung zu mobilisieren, eine andere Bedeutung, als ihr heute beizumessen ist.

Die 7 b-Abschreibung ist eine bedeutende staatliche Subvention, die alle Steuerpflichtigen mitbezahlen. Nun ist der Wohnungsmangel, den der § 7 b beseitigen half, heute nicht mehr vorhanden.

Unter veränderten Rahmenbedingungen und auch gerade im Zusammenhang mit familienpolitischen Zielsetzungen und dem Ruf nach einer gezielten Sozialpolitik ist die Wohnungsbauförderung neu zu überdenken.

Müssen wir uns nicht künftig stärker an der Förderungsbedürftigkeit orientieren?

Für mich ist eine eventuelle Neuorientierung eng verknüpft mit der Schaffung eines durchgängig den Leistungsfähigkeitsgesichtspunkten Rechnung tragenden Steuersystems. Die Frage der Umgestaltung

(C)

(B)

(D)

(A) des § 7 b ist in engem Zusammenhang mit einer Neugestaltung des Tarifs und der Familienbesteuerung zu sehen. Hier sind wir mittelfristig in Zugzwang. Und erst in einem Gesamtkonzept läßt sich ohne Vorwegbindungen sinnvollerweise der Gesamtkomplex regeln. Vorher sollten wir uns nicht selbst Fesseln durch neu geschaffene Besitzstände anlegen.

Eine sinnvolle Familienbesteuerung kann uns der Notwendigkeit einer familiengerechten Differenzierung nicht nur mit Blick auf den § 7 b entheben.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu Punkt 32 der Tagesordnung

(B) Aktueller Anlaß für den vorliegenden Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern ist die Einrichtung des neuen Spitzenamtes der Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage von monatlich 225 DM für den mittleren Polizeivollzugsdienst. Diese Amtszulage ist unter den gleichen Voraussetzungen wie andere Gehaltsbestandteile ruhegehaltstfähig. Nach § 5 Absätze 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes muß der Beamte also grundsätzlich die Amtszulage zwei Jahre erhalten haben, damit sie bei der Berechnung seines Ruhegehalts berücksichtigt werden kann. Dies bedeutet eine ganz erhebliche Härte für einen Teil der in Frage kommenden lebensälteren Beamten. Sie würden — obwohl sie unter Ausnahmen vom sog. Altersbeförderungsverbot das neue Amt noch erreichen — die Amtszulage nur noch für eine kurze Aktivzeit, nicht aber während des Ruhestandes erhalten. Diese „Männer der ersten Stunde“, die sich unserem Staat nach dem Krieg in schwerster Zeit zur Verfügung gestellt haben, wollte der Gesetzgeber mit Sicherheit nicht von der Versorgung ausschließen, als er die Amtszulage neu eingeführt hat. Es scheint mir daher ein Gebot der Gerechtigkeit gegenüber diesen Beamten und eine Konsequenz aus der Schaffung der Amtszulage zu sein, daß die Ruhegehaltstfähigkeit nicht von einer Wartefrist abhängig gemacht wird, die von einem Teil nicht mehr erfüllt werden kann. Ich hoffe, daß insoweit Übereinstimmung besteht, und darf auch auf den entsprechenden Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder vom 27. April 1979 verweisen.

Baden-Württemberg und Bayern sind ferner der Auffassung, daß die Neuregelung nicht nur für die Polizei gelten kann. Vergleichbare Gründe für den Verzicht auf ein Wartefristerfordernis liegen immer dann vor, wenn Beförderungen oder beförderungsgleiche Vorgänge auf Grund von Strukturmaßnahmen erfolgen. In allen diesen Fällen ist es nicht die Absicht des Gesetzgebers, daß ein Beamter allein wegen seines Lebensalters die Versorgung aus einem Beförderungsamte nicht mehr erhalten kann, obwohl ihm die Beförderungsmöglichkeit erstmals durch die strukturelle Maßnahme eröffnet wird. Ich

darf auch daran erinnern, daß gerade aus diesem Grund beim Bund und den meisten Ländern bis 1976 die Wartefrist als unbefriedigend empfunden wurde und deshalb ausgesetzt war. Bis zum Haushaltsstrukturgesetz waren Bund und Länder daher der Auffassung, daß die Wartefrist überhaupt abgeschafft werden sollte.

Nach dem Gesetzesantrag soll die Wartefrist als Voraussetzung für die Ruhegehaltstfähigkeit von Bezügen nach wie vor bei anderen Beförderungen gelten. Allerdings sind wir der Auffassung, daß es sachlich berechtigt und wegen der für strukturelle Maßnahmen vorgeschlagenen Neuregelung angemessen ist, die Zweijahresfrist generell wieder auf eine Einjahresfrist zurückzuführen. Damit würde der Rechtszustand wieder hergestellt, der beim Bund und bei mehreren Ländern — abgesehen von den bereits erwähnten Aussetzungen — bis zum Jahre 1976 bestand. Bekanntlich ist die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Zweijahresfrist sehr umstritten. Wir halten es für richtig, die Beamten nicht auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu verweisen, die sicherlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Dabei haben wir auch berücksichtigt, daß ein Spruch des Bundesverfassungsgerichts dem Beamten dann nicht helfen kann, wenn ihm gerade wegen der versorgungsrechtlichen Wartefrist auch die Beförderung versagt wurde.

(D) Abschließend noch ein Wort zu den Kosten: Die Mehrkosten für den Verzicht auf das Wartefristerfordernis bei strukturellen Maßnahmen lassen sich auch nicht annähernd beziffern. Sie hängen vom Umfang der Maßnahmen, insbesondere von der Zahl der bewilligten Planstellen, ab; weiter sind die Altersstruktur des betroffenen Personenkreises und die Beförderungspolitik des Dienstherrn maßgebend. Anzumerken ist, daß diese Mehrkosten nur für einen Übergangszeitraum nach erstmaliger Besetzung der neuen Planstellen anfallen können. Ein Anhalt für die Mehrkosten der generellen Verkürzung der Wartefrist auf ein Jahr ergibt sich aus einer früheren Schätzung der Ersparnis anläßlich der Einführung der Zweijahresfrist. Hiernach führt die Verkürzung zu Mehrkosten von etwa 1,2 Millionen DM jährlich für Bund und Länder. Wir glauben, daß diese Kosten vertretbar sind, zumal damit dem hergebrachten Grundsatz der amtsangemessenen Versorgung aus dem letzten Amt verstärkt Rechnung getragen wird.

Ich bitte Sie, die Einbringung des Gesetzentwurfes zu unterstützen.

Anlage 9

Erklärung

von Frau Minister **Donnepp** (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 17 der Tagesordnung

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen begrüßt die Initiative der Bundesregierung, das geltende Armenrecht grundlegend neu zu ordnen und

(A) durch ein **Gesetz über Prozeßkostenhilfe** zu ersetzen. Wir teilen die Beurteilung der Bundesregierung, daß das geltende Recht seiner Aufgabe nicht mehr gerecht wird und damit reformbedürftig ist. Diese Aussage ist keine ungeprüfte Behauptung; sie ist vielmehr das Ergebnis einer langjährigen rechtspolitischen Diskussion. Ich darf hier nur an die zahlreichen wissenschaftlichen Erörterungen der letzten 10 Jahre, an die Verhandlungen und Beschlüsse des 51. Deutschen Juristentages 1976 in Stuttgart und an die Vorschläge der Kommission für das Zivilprozeßrecht erinnern. Wie richtig diese Beurteilung der Bundesregierung ist, zeigt auch ein Blick auf die Bewilligungspraxis der Gerichte. So sind die Armenrechtsbewilligungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen allein im Zeitraum von 1968 bis 1974 um mehr als 35 % zurückgegangen. Eine derart starke Abnahme läßt sich kaum mit dem Anstieg der allgemeinen Einkommen erklären. Denn im selben Zeitraum sind die Streitwerte gerade in den unteren Bereichen entsprechend dem Einkommenszuwachs angestiegen.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen stimmt darüber hinaus auch den von der Bundesregierung vorgeschlagenen wesentlichen Maßnahmen zur Neuregelung der Prozeßkostenhilfe als einer ausgewogenen und sachgerechten Lösung zu. Nach unserer Meinung wird das Tabellensystem am ehesten dem Ziel gerecht, die Prozeßkostenhilfe über den Kreis der wirtschaftlich schwachen Parteien hinaus zu erweitern und eine gleichmäßige Hilfe bei dem Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten. Dabei verkennen wir nicht die mit diesem System verbundenen Nachteile. Sie dürfen aber nicht überbewertet werden. Denn die genaue Ermittlung eines Einkommens, von der der Umfang der staatlichen Hilfe abhängig ist, gehört schon heute in vielen Bereichen der öffentlichen Hand zur täglichen Arbeit.

(B) Wir werden daher weder die Empfehlung des Finanzausschusses noch den Entschließungsantrag unterstützen, mit denen der Entwurf aus einer meines Erachtens unbegründeten Sorge um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege abgelehnt und eine neue, grundlegend vereinfachte und weniger kostenaufwendige Fassung gefordert wird, ohne daß zugleich eine sachgerechte und finanzierbare Alternativlösung angeboten wird.

Würde der Forderung nach einer umfassenden Überarbeitung entsprochen, müßte dies einen Aufschub der Reform für lange Zeit bedeuten. Im übrigen sehen wir in dem Vorschlag, lediglich die geltende Bewilligungsgrenze des „notwendigen Unterhalts“ zu mildern, keine sinnvolle Lösung der Probleme. Damit würde an die Stelle der geltenden Generalklausel lediglich eine neue treten, die ebenso wie die jetzige eine ungleichmäßige Bewilligungspraxis zuließe. Prozeßkostenhilfe darf aber nicht von der großzügigen oder kleintlichen Handhabung der Gerichte abhängig sein; sie ist vielmehr als ein Anspruch auf eine aus rechts- und sozialpolitischen Gründen gebotene Hilfe allein anhand möglichst genau umschriebener Kriterien zu bewilligen.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird daher die Bemühungen der Bundesregierung unterstützen, die

Reform der Prozeßkosten zu verwirklichen. Denn dem zusätzlichen Aufwand, den die Justiz mit der Reform auf sich nimmt, stehen erheblich überwiegende Vorteile für die Rechtsuchenden gegenüber. Wir sind daher bereit, den mit breiter Mehrheit, überwiegend einstimmig beschlossenen Empfehlungen des Rechtsausschusses im Grundsatz zuzustimmen. Die Vorschläge sind geeignet, die praktische Handhabung des insgesamt bejahten Entwurfs zu erleichtern. (C)

Anlage 10

Erklärung

von Staatssekretär Dr. Erkel (BMJ)
zu Punkt 17 der Tagesordnung

Der Ihnen vorliegende **Entwurf eines Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe** trägt einem wichtigen rechtspolitischen und sozialpolitischen Anliegen Rechnung. Auch die beste Regelung im Bereich des materiellen Rechts nützt wenig, wenn der Bürger nicht in der Lage ist, seine Rechte wahrzunehmen und sie notfalls gerichtlich durchzusetzen. Der Zugang zu den Gerichten darf nicht an den Prozeßkosten scheitern. Selbst für Bevölkerungskreise, die der sogenannten Mittelschicht zugerechnet werden, bilden sie jedoch häufig eine kaum zu überwindende Barriere.

Prozeßkostenhilfe ist Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege. Die neue Bezeichnung ersetzt nicht nur formal die nicht mehr zeitgemäße Bezeichnung „Armenrecht“. Sie charakterisiert die Vergünstigung als soziale Hilfeleistung, auf die der Bürger einen Rechtsanspruch hat. (D)

Das geltende Armenrecht ist von der Entwicklung und dem Ausbau der modernen Sozialfürsorge bisher gar nicht oder allenfalls kaum berührt worden. Es ist nur eine Hilfe für Mittellose, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten; und selbst diesem Personenkreis wird nur unzureichend geholfen. Die Entwicklung hat zwar dazu geführt, daß einige Gerichte das Armenrecht sehr großzügig handhaben und entgegen den Bestimmungen des geltenden Rechts auch Personen, die zu den Prozeßkosten beitragen können, Armenrecht bewilligen. Für diese Praxis fehlt es aber nicht nur an einer gesetzlichen Grundlage. Sie führt im übrigen dazu, daß eine Sozialleistung des Staates von Gericht zu Gericht unterschiedlich gewährt wird.

Eine Neuordnung des Armenrechts wird daher bereits seit geraumer Zeit gefordert. Sie ist Teil einer umfassenden und weltweit zu beobachtenden Entwicklung, die auf einen verbesserten Zugang zu den Gerichten zielt. Eine Reihe von Nachbarstaaten ist bei diesen Bemühungen bereits weit vorangeschritten. England hat schon 1949 im Rahmen der großen Sozialreform ein modernes Rechtshilfesystem geschaffen, das in der Folgezeit ständig verbessert

(A) worden ist. Die Verfahrenshilfe kommt dort nicht nur den Mittellosen, sondern allgemein Personen mit begrenzten finanziellen Mitteln zugute. Parteien, die zu den Kosten des Prozesses beitragen können, werden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu den Kosten des Verfahrens herangezogen.

In den Jahren 1972 und 1973 ist das Armenrecht — um weitere Beispiele zu nennen — in Frankreich, Österreich und Schweden grundlegend neu geordnet worden. In Frankreich und in Schweden wird, wie das auch in dem vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, anhand einer Tabelle geprüft, ob die Partei zu den Kosten des Verfahrens beitragen kann und in welchem Umfang das zu geschehen hat.

Der vorliegende Entwurf beruht in seinen Grundzügen auf den Arbeitsergebnissen der Kommission für das Zivilprozeßrecht und ist im Rahmen der Vorarbeiten eingehend mit den Ländern erörtert worden. Ich möchte diese Gelegenheit dazu nutzen, den Ländern für ihre Mitarbeit in der Kommission und für die Anregungen und Vorschläge bei den Vorarbeiten zu dem Entwurf zu danken.

Im Mittelpunkt der vorgesehenen Neuregelungen steht der Gedanke, daß einer Partei, die die Prozeßkosten nicht aufbringen kann, entsprechend ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozeßkostenhilfe nach Maßgabe einer Tabelle bewilligt werden kann und daß sie auf die Kosten — falls sie überhaupt zu Ratenzahlungen verpflichtet ist — höchstens 48 Monatsraten zu zahlen hat. Mit dieser Regelung wird die Prozeßkostenhilfe — über den Kreis der Mittellosen hinaus, die nichts zu den Verfahrenskosten beitragen können — auf weitere Bevölkerungskreise ausgedehnt.

(B)

Dieses System gewährleistet nicht nur eine einheitliche Bewilligungspraxis, die der individuellen Leistungsfähigkeit des Rechtsuchenden angepaßt ist. Es begrenzt zugleich das Kostenrisiko der Partei und macht die finanziellen Belastungen, die der Prozeß bringt, überschaubar. In der Tabelle ist vorgesehen, daß eine Partei, deren Nettoeinkommen 850 DM nicht übersteigt, nichts zu den Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung beizutragen hat. Für die erste Person, der die Partei Unterhalt gewährt, ist ein Freibetrag von 450 DM und für jeden weiteren Unterhaltsberechtigten ein solcher von 275 DM eingearbeitet. Diese Sätze liegen über den Beträgen, die für die Bewilligung von Sozialhilfe maßgebend sind; denn niemand soll sich durch die Prozeßführung in seiner Lebensführung so einschränken müssen, daß er praktisch einem Empfänger von Sozialhilfe gleichsteht. Liegt das Einkommen der Partei oberhalb der Grenzbeträge, hat die Partei zu den Kosten des Verfahrens durch Raten beizutragen, deren Höhe sich ausschließlich an der individuellen Leistungsfähigkeit und nicht an den Kosten des Prozesses orientiert.

Der Rechtsausschuß und der Arbeits- und Sozialausschuß des Bundesrates haben den vorgelegten Entwurf in seinen Grundzügen gebilligt. Der Finanzausschuß hat dem Bundesrat dagegen empfohlen, den Gesetzentwurf wegen der verwaltungs- und haushaltsmäßigen Auswirkungen abzulehnen. Der

Antrag des Landes Rheinland-Pfalz fordert eine grundlegend vereinfachte und weniger kostenaufwendige Fassung. (C)

Zu den kritischen Stimmen lassen Sie mich kurz folgendes bemerken. Wie jede Verbesserung sozialer Leistungen kostet auch eine Anpassung des Armenrechts an unser Sozialhilfesystem Geld. Die Frage der finanziellen Auswirkungen hat bei den Vorbereitungen des Entwurfs eine gewichtige Rolle gespielt. Die Prüfung der finanziellen Auswirkungen hat dazu geführt, daß der ursprüngliche Referentenentwurf, der eine wesentlich weitergehende Regelung vorgesehen hatte, erheblich reduziert worden ist. Dabei ist besonders auch darauf geachtet worden, das Verfahren möglichst einfach und wenig kostenintensiv auszugestalten. Der Ihnen jetzt vorliegende Entwurf ist also bereits ein auf Grund langwieriger Beratungen und Verhandlungen zustande gekommener Kompromiß. Die Bundesregierung geht davon aus, daß in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle, in denen die Parteien Raten zu zahlen haben, die entstehenden Kosten durch die Ratenzahlungen abgedeckt werden.

Im Votum des Finanzausschusses und in dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz klingt das Bedenken an, daß Empfängern mittlerer Einkommen ein zinsfreier Kredit angeboten und daß damit Prozeßkostenhilfe auch in solchen Fällen gewährt werde, für die ein soziales Bedürfnis nicht bestehe. Dieses Bedenken teile ich nicht. Ein Vergleich der Kosten für einen normalen Alltagsprozeß mit dem Durchschnittseinkommen eines Bürgers macht deutlich, daß auch die der mittleren Schicht angehörenden Bevölkerungsgruppen einen erheblichen Teil ihres Jahreseinkommens einsetzen müssen, wenn sie einen Prozeß mit nur mittlerem Streitwert führen wollen. Die Prozeßkosten bilden daher auch für sie eine nur schwer zu überwindende Barriere beim Zugang zu den Gerichten. Dabei ist zu bedenken, daß der Prozeß nicht nur dem Schutz des Individualrechts, sondern auch der Konfliktlösung, also der Wahrung des Rechtsfriedens, zu dienen hat. Er hat damit eine besondere soziale Funktion für das Leben in unserer Gesellschaft. Hier geht es nicht allein um Individualinteressen, sondern auch um die Interessen der Allgemeinheit. Ich meine, daß der Entwurf, indem er die Parteien entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an den Prozeßkosten beteiligt, diesen Interessen in abgewogener und angemessener Weise Rechnung trägt und daß die zu erwartenden Mehrausgaben sich in einem vertretbaren Rahmen halten. (D)

Die vorgesehenen Regelungen, insbesondere über die Berechnung des Einkommens der die Prozeßkostenhilfe begehrenden Partei, führen auch nicht zu einem unangemessenen Verwaltungsmehraufwand. Wenn man vom geltenden Recht ausgeht, dann wird in Zukunft nicht mehr und nicht weniger gerechnet als heute. Prüft das Gericht nach, ob eine Partei außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, dann führt kein Weg an der Errechnung des Einkommens vorbei. Der Entwurf verweist nur auf solche Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, an denen sich heute schon

(A) viele Gerichte bei der Bewilligung des Armenrechts orientieren. Gerade im Interesse der öffentlichen Haushalte und damit letztlich der Allgemeinheit ist es geboten, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe sorgfältig geprüft werden. Eine allzu großzügige Praxis widerspräche nicht nur dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung, sondern erschiene auch mit Rücksicht auf den Gleichheitssatz als nicht unbedenklich.

Namens der Bundesregierung bitte ich Sie, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Anlage 11

Erklärung

von Minister **Dr. Gölfert** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Rheinland-Pfalz empfiehlt Ihnen mit dem vorliegenden Landesantrag, den Entwurf der Bundesregierung in seiner derzeitigen Fassung abzulehnen. Der Antrag deckt sich inhaltlich mit der Empfehlung des Finanzausschusses, geht jedoch in seiner Begründung darüber hinaus, indem er auch die rechtlichen und rechtspolitischen Bedenken gegen den Regierungsentwurf einbezieht.

(B) Auch wir sehen durchaus, daß das geltende Armenrecht der Zivilprozeßordnung nicht mehr in allen Fällen in der Lage ist, eine dem sozialen Rechtsstaat angemessene Hilfe beim Zugang zu den Gerichten zu gewähren. Mit der Bewilligungsgrenze des „notwendigen Unterhalts“ beschränkt sich der Schutz des geltenden Armenrechts auf die wirtschaftlich besonders schwachen Schichten. Den Empfängern mittlerer Einkommen steht diese Hilfe hingegen regelmäßig nicht zur Verfügung, obwohl auch für diese Bürger auf Grund gestiegener Streitwerte und der in den letzten Jahren erfolgten Anhebung der Gerichts- und insbesondere der Rechtsanwaltsgebühren das Kostenrisiko einer Rechtsverfolgung im Einzelfall zu einer erheblichen Härte führen kann, so daß die angemessene Lebenshaltung durch Prozeßkosten bis auf den notwendigen Unterhalt eingeschränkt wird. Hier bedarf es — insoweit ist der Auffassung der Bundesregierung zu folgen — einer neuen Grenzziehung.

Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Raten-System und die zugrunde gelegte Einkommens-tabelle gehen indessen bei dem Versuch, Empfänger mittlerer Einkommen in die Kostenhilfe mit einzubeziehen, weit über das gebotene Maß hinaus. Sie bieten z. B. Empfängern eines durchaus soliden Einkommens zinsfreie Ratenzahlungen auf Kosten der Staatskasse auch in den Fällen, in denen die Partei unschwer selbst imstande ist, sich die erforderlichen Vorschüsse im Kreditwege zu beschaffen. Dies trifft beispielsweise auf den Alleinstehenden mit einem

monatlichen Nettoeinkommen von 2 400 DM zu, dem in einem Verkehrsunfallprozeß (Streitwert 5 000 DM) Prozeßkosten in Höhe von 2 100 DM entstehen, die im Laufe des Verfahrens in Teilbeträgen fällig werden und daher von ihm mühelos, notfalls durch eine kurzfristige Überziehung seines Gehaltskontos, aufgebracht werden können. Es ist nicht verständlich, daß nach dem Regierungsentwurf auch in diesem Falle **Prozeßkostenhilfe** angeboten wird, vor allem wenn man sich vergegenwärtigt, mit welchem bürokratischen Aufwand und damit mit welchen Kosten der Staat im Einzelfall belastet wird. Neben der komplizierten und zeitaufwendigen Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die nach dem Regierungsentwurf dem Antragsteller eine völlige Offenlegung seiner finanziellen und privaten Verhältnisse abverlangt, erfordert insbesondere die Vorabprüfung der Erfolgsaussicht der Klage eine intensive Befassung des Richters mit dem Streitfall. Ferner muß die Entscheidung über die Höhe der Ratenzahlung, da sie mit Rechtsmitteln anfechtbar ist, besonders begründet werden. Während der Laufzeit der Ratenzahlungen (die im Einzelfall bis zu vier Jahren betragen kann) müssen der laufende Zahlungseingang und die Änderung der Einkommensverhältnisse des Empfängers der Prozeßkostenhilfe überwacht werden.

(D) Dieser bürokratische Aufwand, der Bürger, Behörden, Gerichte und Staatskasse gleichermaßen belastet, steht in keinem angemessenen Verhältnis zu der als Ziel des Gesetzentwurfs verfolgten Erleichterung des Zugangs zu den Gerichten. Er verbietet insbesondere, dieses perfektionistische System der Kostenhilfe auf Einkommensbereiche auszudehnen, für die ein soziales Bedürfnis nicht feststellbar ist. Der Gesetzgeber ist in Anbetracht der beschränkten finanziellen Möglichkeiten des Staates mehr denn je gehalten, die Kosten sozialer Neuerungen gegen den Nutzen abzuwägen und die Relation zu anderen sozialpolitisch wichtigen Vorhaben im Auge zu behalten. Der Regierungsentwurf hält dieser Prüfung nicht stand. Einzelne Unzulänglichkeiten sind sicherlich behebbar. Die Ausschüsse, insbesondere der Rechtsausschuß, haben dazu zahlreiche Hinweise gegeben. Die in der Konzeption des Entwurfs angelegten Belastungen für Bürger, Behörde, Gericht und Staatskasse lassen sich dadurch jedoch nicht entscheidend beheben. Wir bitten deshalb die Bundesregierung, einen neuen, grundlegend vereinfachten und weniger kostenaufwendigen Entwurf vorzulegen. Bei der Erarbeitung wird zu prüfen sein, ob und inwieweit eine Vereinfachung des Raten-Systems überhaupt möglich ist. Falls nicht, ist in Erwägung zu ziehen, die im geltenden Armenrecht durch den „notwendigen Unterhalt“ gezogene Bewilligungsgrenze durch eine andere generelle Regelung zu ersetzen. Die Pflicht zur Nachzahlung könnte durch eine den Verjährungsvorschriften entsprechende Regelung eingeschränkt werden. Den im übrigen im Regierungsentwurf vorgesehenen Vorschlägen zur Erleichterung der Beiordnung und zur Auswahl des Rechtsanwalts sage ich schon jetzt unsere Unterstützung zu.

(A) Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu Punkt 24 der Tagesordnung

Die vorliegenden **Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Agrarstrukturpolitik** geben dem Rat die Möglichkeit, eine Überprüfung der Einzelheiten der EG-Agrarstrukturrichtlinien vorzunehmen und Änderungen des bisherigen Konzepts zu beschließen.

Bayern hat die Agrarstrukturrichtlinien der EG von Anfang an nachdrücklich abgelehnt. Die dort verankerte einseitige Ausrichtung auf den sog. entwicklungsfähigen Betrieb bedeutet staatliche Investitionslenkung in die falsche Richtung, weil die Förderungsmittel vorrangig in die guten Gebiete und in die großen Betriebe fließen und die große Masse der tatsächlich förderungsbedürftigen landwirtschaftlichen Betriebe von einer vergleichbaren Förderung ausgeschlossen bleibt. Dies führt zur Klassenbildung in der Landwirtschaft und stellt einen Fremdkörper in unserer sozialen Marktwirtschaft dar. Die bis ins Detail gehenden Richtlinien der EG engen den nationalen Entscheidungsspielraum in ungerechtfertigtem Maße ein, erschweren die Abwicklung und erfordern einen nicht mehr vertretbaren Verwaltungsaufwand. Der schwerfällige Entscheidungsmechanismus der EG verhindert kurzfristige Anpassungen an die wirtschaftliche Entwicklung und eine flexible Anwendung entsprechend den regionalen Notwendigkeiten.

(B)

Angesichts der derzeitigen Arbeitsmarktlage ist eine Fortsetzung dieser Politik zudem unvereinbar mit den Bemühungen um Sicherung der Arbeitsplätze in allen Wirtschaftsbereichen. Es sollte deshalb alles getan werden, um möglichst vielen bäuerlichen Familien die landwirtschaftliche Existenz zu erhalten, bis eines Tages wieder Ausweichmöglichkeiten in andere Erwerbszweige bestehen.

In der Begründung zu ihren Vorschlägen betont die Kommission die Notwendigkeit einer Anpassung und Änderung der Strukturrichtlinien, damit unter Berücksichtigung der veränderten allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine große Zahl von Landwirten die Maßnahmen, von denen sie bisher ausgeschlossen waren, in Anspruch nehmen können. Dies entspricht der langjährigen Forderung Bayerns nach Änderung der EG-Strukturrichtlinien. Leider zieht aber die Kommission nicht die erforderlichen Konsequenzen aus dieser Erkenntnis. Sie hält nach wie vor am Grundprinzip der bisherigen EG-Agrarstrukturpolitik fest, obwohl sie zugeben muß, daß mit diesem Konzept die Verhältnisse in bestimmten Regionen der Gemeinschaft, wo die Aussichten auf Strukturverbesserungen in der Regel sehr ungünstig sind, nicht nennenswert verbessert werden können. Die Vorschläge bezüglich der spezifischen Aktionsprogramme und der Programme für integrierte Entwicklung bedeuten das Eingeständnis der Kommission, daß die bisherige Agrarstrukturpolitik gescheitert ist.

Der Freistaat Bayern bekräftigt deshalb seine Auffassung, daß die gemeinsamen Richtlinien der EG zur Strukturpolitik grundlegend geändert werden müssen, weil sie

- in der derzeit geltenden Fassung nicht zur Strukturverbesserung in den förderungsbedürftigsten Regionen der Gemeinschaft beitragen,
- der veränderten gesamtwirtschaftlichen Lage der Gemeinschaft nicht Rechnung tragen,
- den vielfach erhobenen Forderungen nach größerer Flexibilität und Verzicht auf Detailregelungen nicht entsprechen.

Durch Umwandlung in Rahmenregelungen sollten der erforderliche Bewegungsspielraum für eine regional ausgerichtete Strukturpolitik geschaffen und ein entscheidender Beitrag zur notwendigen Verringerung des Verwaltungsaufwandes geleistet werden.

Anlage 13

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Sperling** (BMBau)
zu Punkt 29 der Tagesordnung

Der Antrag des Landes Baden-Württemberg sollte nach der Ansicht der Bundesregierung keine Unterstützung finden.

1. Die Bundesregierung hat vorgesehen, die **Pauschale für Verwaltungskosten von Wohnungen** von 180 DM auf 220 DM je Wohnung und Jahr zu erhöhen. Eine darüber hinausgehende Erhöhung auf 240 DM ist aus den Kosten eines ordnungsgemäß geführten, rationell arbeitenden Unternehmens nicht zu begründen. Sie würde nur die Rendite erhöhen. Das wäre gegenüber den Mietern der Sozialwohnungen nicht zu vertreten.

2. Die nach dem Antrag möglich werdende Überschreitung der Pauschale ist im Jahre 1967 auf ein einstimmiges Votum der Länder abgeschafft worden, weil sie

- a) mit dem Wesen einer Pauschale unvereinbar ist,
- b) nur einseitig zugunsten der Vermieter und zu Lasten der Mieter wirkt,
- c) die Vermieter nicht zu rationellem Verhalten motiviert und
- d) von einem Nachweis abhängig wäre, den selbst Fachleute nicht nachvollziehen können, geschweige denn die Mieter.

(D)

(A) Vor allem aber ist der Antrag insoweit außerordentlich bedenklich, weil er dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes nicht entspricht; denn er begünstigt die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die sich von dem Antrag distanzieren, und die Wohnungsunternehmen, die dem Verband freier Wohnungsunternehmen angehören. Woh-

nungsunternehmen und private Hauseigentümer, die anderen Verbänden angehören oder nicht organisiert sind, hätten keine entsprechenden Möglichkeiten. Für diese Ungleichbehandlung gibt es keinerlei ausreichende Handhabe. Daher wäre bei einer Annahme des Antrages die gesamte Verordnung gefährdet.

(C)

(B)

(D)